

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen
Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung
(Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG)

Vom ...

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Investmentsteuergesetz (InvStG)
- Artikel 2 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 3 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 4 Änderung des Umwandlungsteuergesetzes
- Artikel 5 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 6 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Zerlegungsgesetzes
- Artikel 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Investmentsteuergesetz
(InvStG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Regelungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gesetzlicher Vertreter
- § 4 Zuständigkeit der Finanzbehörden
- § 5 Außenprüfung

Kapitel 2 Investmentfonds

A b s c h n i t t 1 B e s t e u e r u n g d e s I n v e s t m e n t f o n d s

- § 6 Besteuerung des Investmentfonds
- § 7 Erhebung der Kapitalertragsteuer gegenüber Investmentfonds
- § 8 Steuerbefreiung auf Grund steuerbegünstigter Anleger
- § 9 Investmentfonds, Teilfonds oder Anteilklassen für steuerbegünstigte Anleger
- § 10 Erstattung von Kapitalertragsteuer an Investmentfonds durch die Finanzbehörden
- § 11 Leistungspflicht gegenüber steuerbegünstigten Anlegern
- § 12 Haftung bei unberechtigter Steuerbefreiung oder Erstattung
- § 13 Gewerbesteuerbefreiung

A b s c h n i t t 2 B e s t e u e r u n g d e s A n l e g e r s e i n e s I n v e s t m e n t f o n d s

- § 14 Erträge aus Investmentfonds
- § 15 Vorabpauschale
- § 16 Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen
- § 17 Teilfreistellung

A b s c h n i t t 3 V e r s c h m e l z u n g v o n I n v e s t m e n t f o n d s

- § 18 Verschmelzung

A b s c h n i t t 4 V e r h ä l t n i s z u d e n B e s t e u e r u n g s r e g e l u n g e n f ü r S p e z i a l - I n v e s t m e n t f o n d s

- § 19 Kein Wechsel zu Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds

Kapitel 3 Spezial-Investmentfonds

A b s c h n i t t 1 V o r a u s s e t z u n g e n u n d B e s t e u e r u n g e i n e s S p e z i a l - I n v e s t m e n t f o n d s

- § 20 Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds
- § 21 Beteiligung von Personengesellschaften
- § 22 Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds

- § 23 Inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug
- § 24 Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug

Abschnitt 2

Besteuerung des Anlegers eines Spezial-Investmentfonds

- § 25 Erträge aus Spezial-Investmentfonds
- § 26 Ausgeschüttete Erträge, Ausschüttungsreihenfolge und ausschüttungsgleiche Erträge
- § 27 Ermittlung der Einkünfte
- § 28 Vereinnahmung und Verausgabung
- § 29 Werbungskosten
- § 30 Verlustverrechnung
- § 31 Steuerfreistellung der Erträge beim Anleger
- § 32 Zinsschranke
- § 33 Anrechnung und Abzug von ausländischer Steuer
- § 34 Veräußerung von Anteilen an Spezial-Investmentfonds
- § 35 Kapitalertragsteuer
- § 36 Feststellung der Erträge und Vortragskategorien eines Spezial- Investmentfonds

Abschnitt 3

Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds

- § 37 Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds

Kapitel 4

Altersvorsorgevermögenfonds

- § 38 Altersvorsorgevermögenfonds

Kapitel 5

Anwendungs- und Übergangsvorschriften

- § 39 Anwendungs- und Übergangsvorschriften

Kapitel 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Investmentfonds und deren Anleger.

(2) Investmentfonds sind Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs. Als Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes gelten auch

1. Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Zahl der möglichen Anleger auf einen Anleger begrenzt ist, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfüllt sind oder
2. Kapitalgesellschaften, denen eine operative unternehmerische Tätigkeit untersagt ist und die keiner Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind.

(3) Keine Investmentfonds sind

1. Gesellschaften, Einrichtungen oder Organisationen, für die nach § 2 Absatz 1 und 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs das Kapitalanlagegesetzbuch nicht anwendbar ist, und
2. Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform, es sei denn es handelt sich um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder um Altersvorsorgevermögenfonds (§ 38). Sondervermögen und vergleichbare ausländische Rechtsformen sind keine Personengesellschaften im Sinne des Satzes 1.

(4) Haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds gelten für die Zwecke dieses Gesetzes als eigenständige Investmentfonds.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffsbestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten entsprechend, soweit sich keine abweichenden Begriffsbestimmungen aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Ein inländischer Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz im Inland hat. Es wird unwiderlegbar vermutet, dass ein Investmentfonds seine Geschäftsleitung im Inland hat, wenn er von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer inländischen Betriebsstätte oder inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird. Alle anderen Investmentfonds sind ausländische Investmentfonds.

(3) Anleger ist derjenige, dem nach § 39 der Abgabenordnung der Anteil an einem Investmentfonds (Investmentanteil) oder an einem Spezial-Investmentfonds (Spezial-Investmentanteil), unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Investmentfonds, Spezial-Investmentfonds, Investmentanteils oder Spezial-Investmentanteils zuzurechnen ist. Ausschüttungen sind die dem Anleger gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge einschließlich des Steuerabzugs auf den Kapitalertrag. Als Anlagebedingungen gelten auch die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder vergleichbare konstituierende Dokumente eines Investmentfonds.

(4) Als Veräußerung von Investmentanteilen und Spezial-Investmentanteilen gilt auch deren Rückgabe, Abtretung oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft. Der Gewinnbegriff umfasst Verluste aus einem Rechtsgeschäft.

§ 3

Gesetzlicher Vertreter

Soweit sich aus diesem Gesetz Rechte oder Pflichten eines Investmentfonds oder Rechte und Pflichten gegenüber einem Investmentfonds ergeben, sind diese von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter des Investmentfonds wahrzunehmen oder zu erfüllen. Als gesetzlicher Vertreter von inländischen Investmentfonds gilt für die Zwecke dieses Gesetzes die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die inländische Betriebsstätte oder Zweigniederlassung einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft. Während der Abwicklung wird der Investmentfonds durch die inländische Verwahrstelle vertreten.

§ 4

Zuständigkeit der Finanzbehörden

Für die Besteuerung von Investmentfonds ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 3 befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist für die Besteuerung des Investmentfonds zuständig

1. das Finanzamt, in dessen Bezirk sich das Vermögen des Investmentfonds oder, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet, sofern der Investmentfonds Einkünfte im Sinne des § 6 Absatz 2 erzielt, die keinem Steuerabzug unterliegen,
2. in allen übrigen Fällen das Bundeszentralamt für Steuern.

Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit nach Satz 2 Nummer 2 einer anderen Finanzbehörde übertragen.

§ 5

Außenprüfung

Eine Außenprüfung ist zulässig bei Investmentfonds zur Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Investmentfonds einschließlich der Voraussetzungen für eine Besteuerung als Spezial-Investmentfonds sowie der Besteuerungsgrundlagen der Anleger. Die §§ 194 bis 203 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

Kapitel 2

Investmentfonds

Abschnitt 1

Besteuerung des Investmentfonds

§ 6

Besteuerung des Investmentfonds

(1) Inländische Investmentfonds gelten als Zweckvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes. Ausländische Investmentfonds gelten als Vermögensmassen im Sinne des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes.

(2) Investmentfonds unterliegen der Körperschaftsteuer, soweit sie folgende Einkünfte erzielen:

1. inländische Beteiligungseinnahmen. Inländische Beteiligungseinnahmen sind
 - a) Einnahmen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a des Einkommensteuergesetzes und
 - b) Entgelte, Einnahmen oder Bezüge im Sinne des § 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c des Körperschaftsteuergesetzes. Die Regelungen zum Steuerabzug nach § 32 Absatz 3 des Körperschaftsteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden;
2. inländische Immobilienerträge. Inländische Immobilienerträge sind
 - a) die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von im Inland belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und
 - b) Gewinne aus der Veräußerung von im Inland belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten. Der Gewinn ist in sinngemäßer Anwendung des § 23 Absatz 3 Satz 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Wertveränderungen, die auf Zeiträume entfallen, die vor dem [einsetzen: Datum der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages über dieses Gesetz] liegen, sind steuerfrei, sofern der Zeitraum zwischen der Anschaffung und dem [einsetzen: Datum der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages über dieses Gesetz] mehr als zehn Jahre beträgt;
3. sonstige inländische Einkünfte. Sonstige inländische Einkünfte sind Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht von den vorgenannten Nummern erfasst werden.

Einkünfte im Sinne des Satzes 1 sind zugleich inländische Einkünfte im Sinne des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes. Bei inländischen Investmentfonds in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft unterliegen über Satz 1 hinaus der Körperschaftsteuer

1. Einkünfte, die eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder deren Teilgesellschaftsvermögen aus der Verwaltung des Vermögens erzielt, und

2. Einkünfte der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder deren Teilgesellschaftsvermögen, die auf Unternehmensaktien entfallen, es sei denn, es wurde nach § 109 Absatz 1 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs auf die Begebung von Anlageaktien verzichtet.

Im Übrigen sind Investmentfonds von der Körperschaftsteuer befreit. § 8b des Körperschaftsteuergesetzes ist nicht anzuwenden.

(3) Die Einkünfte sind als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu ermitteln. Bei Einkünften, die einem Steuerabzug unterliegen, ist der Ansatz der Werbungskosten ausgeschlossen.

§ 7

Erhebung der Kapitalertragsteuer gegenüber Investmentfonds

(1) Bei der Auszahlung von Einkünften im Sinne des § 6 Absatz 2, die einem Steuerabzug unterliegen, beträgt die Kapitalertragsteuer 15 Prozent des Kapitalertrags. Es ist keine Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44a Absatz 9 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen. Soweit Solidaritätszuschlag erhoben wird, mindert sich die Steuer nach Satz 1 entsprechend. Im Übrigen ist gegenüber inländischen Investmentfonds keine Kapitalertragsteuer zu erheben.

(2) Die Körperschaftsteuer ist durch den Steuerabzug abgegolten.

(3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichteten Person (Entrichtungspflichtiger) eine Bescheinigung vorliegt, in der die nach § 4 zuständige Finanzbehörde den Status als Investmentfonds bestätigt hat. Der Entrichtungspflichtige hat den Tag der Ausstellung der Statusbescheinigung und die darin verwendeten steuerlichen Identifikationsmerkmale aufzuzeichnen. Die Geltungsdauer der auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellenden Statusbescheinigung darf höchstens drei Jahre betragen und muss am Schluss eines Kalenderjahres enden. Fordert die zuständige Finanzbehörde die Bescheinigung zurück oder erkennt der Investmentfonds, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, ist die Bescheinigung zurückzugeben.

(4) Bei nachträglicher Vorlage einer Statusbescheinigung hat der Entrichtungspflichtige bis zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung eine Erstattung vornehmen.

§ 8

Steuerbefreiung auf Grund steuerbegünstigter Anleger

(1) Auf Antrag des Investmentfonds sind die Einkünfte im Sinne des § 6 Absatz 2 in dem Umfang steuerbefreit, in dem im Zeitpunkt des Zuflusses der jeweiligen Einnahmen

1. an dem Investmentfonds Anleger beteiligt sind, die die Voraussetzungen des § 44a Absatz 7 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllen sowie mit diesen vergleichbare ausländische Anleger oder
2. die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach den §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden.

Satz 1 Nummer 1 ist nur anzuwenden, wenn der Anleger im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 seit mindestens drei Monaten zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist durch eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder eine vom Bundeszentralamt für Steuern auszustellende Bescheinigung über die Vergleichbarkeit des ausländischen Anlegers mit Anlegern im Sinne des § 44a Absatz 7 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nachzuweisen.

(3) Die depotführende Stelle des Anlegers hat auf dessen Antrag die Bescheinigung nach Absatz 2 mit Angaben zum Zeitpunkt und Umfang des Anteilserwerbs innerhalb eines Monats nach dem Erwerb an den Investmentfonds zu übermitteln. Eine anschließende Anteilsveräußerung hat die depotführende Stelle unter Angabe von Zeitpunkt und Umfang der Veräußerung innerhalb eines Monats nach der Veräußerung dem Investmentfonds mitzuteilen. Bei einer Depotübertragung hat die abgebende depotführende Stelle eine Mitteilung nach Satz 2 und die aufnehmende Stelle eine Mitteilung nach Satz 1 vorzunehmen. Fallen die Voraussetzungen des § 44a Absatz 7 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes oder die Vergleichbarkeit bei ausländischen Anlegern weg, hat der Anleger dies innerhalb eines Monats seit dem Wegfall der depotführenden Stelle mitzuteilen. Die depotführende Stelle hat die Mitteilung nach Satz 4 innerhalb eines Monats nach deren Zugang an den Investmentfonds zu übermitteln.

(4) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags innerhalb eines Monats nach dem Geschäftsjahresende des Investmentfonds diesem mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder wieder veräußert wurden.

§ 9

Investmentfonds, Teilfonds oder Anteilsklassen für steuerbegünstigte Anleger

(1) Wenn sich nach den Anlagebedingungen an einem Investmentfonds, Teilfonds oder an einer Anteilsklasse nur steuerbegünstigte Anleger im Sinne des § 8 Absatz 1 beteiligen dürfen, ist bei erstmaligem Anteilserwerb das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gegenüber dem Investmentfonds nachzuweisen. Zum Nachweis der Steuerbefreiung hat ein Anleger im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Bescheinigung nach § 8 Absatz 2 Satz 1 an den Investmentfonds zu übermitteln. Der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags hat gegenüber dem Investmentfonds schriftlich mitzuteilen, dass er die Investmentanteile ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen erwirbt. Eine Mitteilung weiterer Anteilserwerbe oder von Anteilsveräußerungen ist nicht vorzunehmen.

(2) Bei der Auszahlung von Kapitalerträgen an Investmentfonds, Teilfonds oder Anteilsklassen im Sinne des Absatzes 1 ist kein Steuerabzug vorzunehmen.

§ 10

Erstattung von Kapitalertragsteuer an Investmentfonds durch die Finanzbehörden

(1) Die nach § 4 zuständige Finanzbehörde erstattet auf Antrag des Investmentfonds die einbehaltene Kapitalertragsteuer, wenn

1. auf nicht steuerpflichtige Kapitalerträge oder in über § 7 Absatz 1 hinausgehender Höhe Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten und abgeführt wurde und der Entrichtungspflichtige keine Erstattung nach § 7 Absatz 4 vorgenommen hat oder
2. in den Fällen der §§ 8 und 9 nicht vom Steuerabzug Abstand genommen wurde.

Die Erstattung nach Satz 1 Nummer 1 setzt voraus, dass eine Steuerbescheinigung und eine Erklärung des Entrichtungspflichtigen vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass keine Erstattung vorgenommen wurde und auch nicht vorgenommen wird. Die Erstattung nach Satz 1 Nummer 2 setzt voraus, dass die Bescheinigung und die Mitteilungen nach §§ 8 und 9 beigefügt werden.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentfonds für das Geschäftsjahr nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden. Soweit die Unterlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder 3 nicht innerhalb der Antragsfrist eingereicht werden, ist eine Erstattung ausgeschlossen.

§ 11

Leistungspflicht gegenüber steuerbegünstigten Anlegern

(1) Einen Betrag in Höhe der aufgrund der §§ 8 und 9 nicht erhobenen Steuer und der nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erstatteten Steuer (Befreiungsbetrag) hat der Investmentfonds an die Anleger im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder die Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags auszuführen.

(2) Der Anbieter von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen hat den Befreiungsbetrag zugunsten des jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags wieder anzulegen. Wurde der Vertrag bereits gekündigt, hat der Anbieter den Befreiungsbetrag an den Berechtigten des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags auszuführen. Die Auszahlung ist eine Leistung im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes.

§ 12

Haftung bei unberechtigter Steuerbefreiung oder Erstattung

(1) Die Mitteilungspflichtigen nach § 8 Absatz 3 oder die Anbieter im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 1 haften für die gegenüber dem Investmentfonds uneinbringlichen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, soweit eine Steuerbefreiung oder eine Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Grund falscher, unterlassener oder verspäteter Mitteilungen zu Unrecht gewährt wurde und eine Rückforderung gegenüber dem Investmentfonds uneinbringlich ist. Die Haftung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, soweit die Haftungsschuldner nachweisen, dass sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

(2) Die Anleger und die Berechtigten aus dem Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag haften für die gegenüber dem Investmentfonds uneinbringlichen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, soweit eine Steuerbefreiung oder eine Erstattung von Kapitalertragsteuer zu Unrecht gewährt wurde, ihnen ein Vorteil zugewendet wurde und die Haftung nach Absatz 1 ausgeschlossen oder der zugrundeliegende Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis gegenüber dem Investmentfonds uneinbringlich ist.

§ 13

Gewerbsteuerbefreiung

(1) Ein Investmentfonds ist von der Gewerbsteuer befreit, wenn dessen objektiver Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteils- oder Aktieninhaber beschränkt und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände ausgeschlossen ist. Eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung ist bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht schädlich.

(2) Ist der Investmentfonds gewerbsteuerpflichtig, ist Gewinn im Sinne des § 7 des Gewerbesteuergesetzes der nach § 6 Absatz 3 Satz 1 ermittelte Betrag.

Abschnitt 2

Besteuerung des Anlegers eines Investmentfonds

§ 14

Erträge aus Investmentfonds

(1) Erträge aus Investmentfonds sind

1. Ausschüttungen des Investmentfonds (§ 2 Absatz 3 Satz 2),
2. Vorabpauschalen (§ 15) und
3. Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (§ 16).

§ 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b des Körperschaftsteuergesetzes sind nicht anzuwenden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Investmentanteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach den §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden.

(2) Ist die Ausschüttung eines ausländischen Investmentfonds nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, wird die Freistellung ungeachtet des Abkommens nur gewährt, wenn der Investmentfonds in dem Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, der allgemeinen Ertragsbesteuerung unterliegt und die Ausschüttung zu mehr als 50 Prozent auf nicht steuerbefreiten Einkünften des Investmentfonds beruht. Satz 1 ist auch dann anwendbar, wenn nach dem Abkommen die Besteuerung der Ausschüttung in diesem Staat 0 Prozent nicht übersteigen darf. Von einer allgemeinen Ertragsbesteuerung ist auszugehen, wenn der Anleger nachweist, dass der Investmentfonds einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 10 Prozent unterliegt, und nicht von ihr befreit ist.

§ 15

Vorabpauschale

(1) Vorabpauschale ist der Betrag, der sich aus der Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 80 Prozent des Basiszin-

ses im Sinne des § 203 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes ergibt (Basisertrag), vermindert um die Ausschüttungen im laufenden Kalenderjahr. Die Vorabpauschale ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis. Eine negative Vorabpauschale ist nicht anzusetzen.

(2) Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile vermindert sich die nach Absatz 1 ermittelte Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht.

(3) Die Vorabpauschale gilt mit dem Ablauf des Kalenderjahres als zugeflossen.

§ 16

Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen

(1) Für die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, ist § 20 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. § 20 Absatz 4a des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden. Der Gewinn ist um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu vermindern. Für die Zwecke des Satzes 2 ist die Vorabpauschale nicht um die Teilfreistellung nach § 17 zu kürzen.

(2) Fällt ein Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, gelten seine Anteile zu diesem Zeitpunkt als veräußert. Als Veräußerungserlös gilt der gemeine Wert der Investmentanteile in dem Zeitpunkt, in dem der Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich fällt.

§ 17

Teilfreistellung

(1) Steuerfrei sind bei Aktienfonds 20 Prozent der Erträge (Aktienteilfreistellung). Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Aktien anlegen. Anlagen in Investmentanteile stehen Anlagen in Aktien gleich, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 75 Prozent des Werts des Zielfonds in Aktien angelegt ist. Im Übrigen gelten Anteile an Investmentfonds nicht als Aktien.

(2) Steuerfrei sind bei Immobilienfonds (Immobilienteilfreistellung)

1. 40 Prozent der Erträge, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften angelegt werden oder
2. 60 Prozent der Erträge, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in ausländischen Immobilien angelegt werden.

Immobilienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften anlegen. Anlagen in Investmentanteile stehen Anlagen in Immobilien gleich, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 75 Prozent des Werts des Zielfonds in entsprechenden Immobilien angelegt ist. Die Anwendung der Immobilienteilfreistellung schließt die Anwendung der Aktienteilfreistellung aus.

(3) Die Teilfreistellung ist ungeachtet der Absätze 1 und 2 auf Antrag in der Veranlagung anzuwenden, wenn der Anleger nachweist, dass der Investmentfonds während des Geschäftsjahres tatsächlich die Anlagegrenzen des Absatzes 1 oder 2 erfüllt hat.

(4) § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags im Sinne des § 7 des Gewerbesteuergesetzes des Anlegers nicht anzuwenden, wenn der Investmentfonds nach § 13 von der Gewerbesteuer befreit ist.

Abschnitt 3

Verschmelzung von Investmentfonds

§ 18

Verschmelzung

(1) Werden inländische Investmentfonds nach den §§ 181 bis 191 des Kapitalanlagegesetzbuchs untereinander verschmolzen, gilt Folgendes:

1. Der übertragende Investmentfonds hat die zu übertragenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die Teil des Nettoinventars sind, mit den Anschaffungskosten abzüglich Absetzungen für Abnutzungen oder Substanzverringerung (fortgeführte Anschaffungskosten) zu seinem Geschäftsjahresende (Übertragungstichtag) anzusetzen. Ein nach § 189 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs bestimmter Übertragungstichtag gilt als Geschäftsjahresende des übertragenden Investmentfonds.
2. Der übernehmende Investmentfonds hat zu Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages die übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. Der übernehmende Investmentfonds tritt in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Investmentfonds ein.
3. Die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Investmentfonds an die Anleger des übertragenden Investmentfonds gilt nicht als Tausch. Die erworbenen Anteile an dem übernehmenden Investmentfonds treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine Barzahlung nach § 190 des Kapitalanlagegesetzbuchs, gilt diese als Ertrag im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds untereinander, die demselben Aufsichtsrecht unterliegen.

Abschnitt 4

Verhältnis zu den Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds

§ 19

Kein Wechsel zu den Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds

Wenn ein Investmentfonds oder dessen Anleger den Besteuerungsregelungen des Kapitels 2 unterlegen hat, ist ein Wechsel zu den Besteuerungsregelungen des Kapitels 3 ausgeschlossen.

Kapitel 3

Spezial-Investmentfonds

Abschnitt 1

Voraussetzungen und Besteuerung eines Spezial-Investmentfonds

§ 20

Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds

(1) Ein Spezial-Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung nach § 13 und die nachfolgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Investmentfonds ist in seinem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt. Diese Bestimmung gilt in den Fällen des § 2 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs als erfüllt.
2. Die Anleger können mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe oder Kündigung ihrer Anteile, Aktien oder Beteiligung ausüben.
3. Das Vermögen wird nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Eine Risikomischung liegt regelmäßig vor, wenn das Vermögen in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist. Der Grundsatz der Risikomischung gilt als gewahrt, wenn der Investmentfonds in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren anderen Investmentfonds hält und diese anderen Investmentfonds unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind.
4. Die Vermögensanlage erfolgt zu mindestens 90 Prozent des Wertes des Investmentvermögens in die folgenden Vermögensgegenstände:
 - a) Wertpapiere,

- b) Geldmarktinstrumente,
 - c) Derivate,
 - d) Bankguthaben,
 - e) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten,
 - f) Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - g) Betriebsvorrichtungen und andere Bewirtschaftungsgegenstände im Sinne des § 231 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - h) Anteile oder Aktien an inländischen und ausländischen Investmentfonds,
 - i) Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann und
 - j) Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann.
5. Höchstens 20 Prozent seines Wertes werden in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Immobilien oder Immobilien-Gesellschaften anlegen, dürfen bis zu 100 Prozent ihres Wertes in Immobilien-Gesellschaften investieren. Innerhalb der Grenzen des Satzes 1 dürfen auch Unternehmensbeteiligungen gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.
6. Die Höhe der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft liegt unter 10 Prozent des Kapitals der Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Beteiligungen eines Investmentfonds an
- a) Immobilien-Gesellschaften,
 - b) ÖPP-Projektgesellschaften und
 - c) Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des § 5 Nummer 14 des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien gerichtet ist.
7. Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 30 Prozent des Wertes des Investmentfonds aufgenommen werden. Investmentfonds, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien anlegen, dürfen kurzfristige Kredite bis zu einer Höhe von 30 Prozent des Wertes des Investmentfonds und im Übrigen Kredite bis zu einer Höhe von 50 Prozent des Verkehrswertes der unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien aufnehmen.
8. An dem Investmentfonds beteiligen sich unmittelbar und mittelbar über Personengesellschaften insgesamt nicht mehr als 100 Anleger, die keine natürlichen Personen sind. Abweichend von Satz 1 dürfen natürliche Personen beteiligt sein, soweit dies auf Grund aufsichtsrechtlicher Regelungen erforderlich ist oder eine mittelbare Beteiligung an einem Spezial-Investmentfonds vor dem ... [einsetzen: Datum der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages] erworben wurde. Satz 2 ist bei Beteili-

gungen, die nicht aufgrund aufsichtsrechtlicher Regelungen nach dem 1. Mai 2015 erworben wurden, bis zum 1. Januar 2020 und bei früher erworbenen Beteiligungen bis zum 1. Januar 2030 anzuwenden.

9. Die vorstehenden Voraussetzungen (Anlagebestimmungen) gehen aus den Anlagebedingungen hervor. Außerdem müssen die Anlagebedingungen ein Sonderkündigungsrecht des Spezial-Investmentfonds für den Fall enthalten, dass die zulässige Anlegerzahl überschritten wird oder natürliche Personen beteiligt sind, die nicht die Voraussetzungen der Nummer 8 Satz 2 erfüllen.

(2) Inländische Spezial-Investmentfonds können gebildet werden

1. in Form eines Sondervermögens im Sinne des § 1 Absatz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder
2. in Form einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital im Sinne des § 108 des Kapitalanlagegesetzbuchs.

§ 21

Beteiligung von Personengesellschaften

(1) Personengesellschaften, die Anleger eines Spezial-Investmentfonds sind, haben dem Spezial-Investmentfonds innerhalb von drei Monaten nach einem Anteilserwerb den Namen und die Anschrift ihrer Beteiligten mitzuteilen. Bei einer Änderung der Beteiligten hat die Personengesellschaft dies dem Spezial-Investmentfonds innerhalb von drei Monaten anzuzeigen. Die unmittelbar und mittelbar über Personengesellschaften beteiligten Anleger sind spätestens sechs Monate nach dem Anteilserwerb von dem gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds in einem Anteilsregister zu verzeichnen.

(2) Erlangt der Spezial-Investmentfonds von einer Überschreitung der zulässigen Anlegerzahl oder von der Beteiligung unberechtigter natürlicher Personen Kenntnis, hat er unverzüglich sein Sonderkündigungsrecht auszuüben oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um die zulässige Anlegerzahl und Anlegerszusammensetzung wieder herzustellen.

(3) Die vorsätzliche oder leichtfertige Verletzung einer der Pflichten nach Absatz 1 oder 2 stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der nach § 4 zuständigen Finanzbehörde mit einer Geldbuße von jeweils bis zu zehntausend Euro geahndet werden kann.

§ 22

Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds

(1) Die für die Besteuerung von Investmentfonds nach den §§ 6 und 7 geltenden Vorschriften sind auf Spezial-Investmentfonds anzuwenden, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben. § 7 Absatz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Bescheinigung über den Status als Spezial-Investmentfonds zu stellen ist.

(2) Bei einer Überschreitung der zulässigen Beteiligungshöhe nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 sind für den Spezial-Investmentfonds ungeachtet von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung keine Besteuerungsregelungen anzuwenden, die eine über dieser Grenze liegende Beteiligungshöhe voraussetzen.

(3) Spezial-Investmentfonds sind von der Gewerbesteuer befreit.

§ 23

Inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug

(1) Die Körperschaftsteuerpflicht für die inländischen Beteiligungseinnahmen eines Spezial-Investmentfonds entfällt, wenn der Spezial-Investmentfonds gegenüber dem nach § 44 des Einkommensteuergesetzes zum Abzug der Kapitalertragsteuer Verpflichteten (Entrichtungspflichtiger) unwiderruflich erklärt, dass Steuerbescheinigungen zugunsten der Anleger des Spezial-Investmentfonds ausgestellt werden sollen (Transparenzoption). In den Fällen des Satzes 1 gelten die Anleger des Spezial-Investmentfonds als Gläubiger der inländischen Beteiligungseinnahmen und als Schuldner der Kapitalertragsteuer. Satz 1 und 2 sind auf sonstige inländische Einkünfte eines Spezial-Investmentfonds, die einem Steuerabzug unterliegen, entsprechend anzuwenden.

(2) Bei ausgeübter Transparenzoption sind die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zum Steuerabzug vom Kapitalertrag so anzuwenden, als ob dem Anleger die inländischen Beteiligungseinnahmen oder die sonstigen inländischen Einkünfte unmittelbar selbst zugeflossen wären. In den Steuerbescheinigungen sind neben den nach § 45a des Einkommensteuergesetzes erforderlichen Angaben zusätzlich anzugeben:

1. Name und Anschrift des Spezial-Investmentfonds als Zahlungsempfänger,
2. Zeitpunkt des Zuflusses des Kapitalertrags bei dem Spezial-Investmentfonds,
3. Name und Anschrift der am Spezial-Investmentfonds beteiligten Anleger als Gläubiger der Kapitalerträge,
4. Gesamtzahl der Anteile des Spezial-Investmentfonds zum Zuflusszeitpunkt und Anzahl der Anteile der einzelnen Anleger sowie
5. Anteile der einzelnen Anleger an der Kapitalertragsteuer.

Wenn ein Dach-Spezial-Investmentfonds, der Spezial-Investmentanteile an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds hält, eine Erklärung nach Absatz 1 abgibt, sind die Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds in der Steuerbescheinigung anzugeben. Ziel-Spezial-Investmentfonds ist ein Spezial-Investmentfonds, der sein Vermögen unmittelbar in die Vermögensgegenstände angelegt hat, aus denen die inländischen Beteiligungseinnahmen zufließen. Dach-Spezial-Investmentfonds ist ein Spezial-Investmentfonds, der Spezial-Investmentanteile an einem anderen Spezial-Investmentfonds hält. Satz 3 ist nicht anzuwenden, soweit ein Dach-Spezial-Investmentfonds Spezial-Investmentanteile an einem anderen Dach-Spezial-Investmentfonds hält.

(3) Soweit vom Steuerabzug Abstand genommen oder Steuer erstattet wird, hat der Spezial-Investmentfonds die Beträge an die Anleger auszusahlen, bei denen die Voraussetzungen für eine Abstandnahme oder Erstattung vorliegen.

(4) Wird Abstand genommen oder erstattet, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, haftet der Entrichtungspflichtige, es sei denn, er weist nach, dass er die ihm auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. Der Anleger wird in Anspruch genommen, wenn eine Haftung nach Satz 1 ausgeschlossen oder die Haftungsschuld uneinbringlich ist. Ist die Haftungsschuld des Anlegers uneinbringlich, wird der gesetzliche Vertreter des Spezial-Investmentfonds in Anspruch genommen, wenn er zum Zeitpunkt der Abstandnahme oder der Erstattung Kenntnis von den fehlenden Voraussetzungen hierfür hatte und dies dem Entrichtungspflichtigen nicht mitgeteilt hat. Das Gleiche gilt bei grob fahrlässiger Unkenntnis des gesetzlichen Vertreters.

§ 24

Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug

(1) Die Steuerpflicht für die inländischen Immobilienerträge eines Spezial-Investmentfonds entfällt, wenn der Spezial-Investmentfonds auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche inländische Immobilienerträge Kapitalertragsteuer nach den Vorgaben des § 35 erhebt, an die nach § 4 zuständige Finanzbehörde abführt und den Anlegern Steuerbescheinigungen im Sinne des § 45a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ausstellt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für sonstige inländische Einkünfte, die bei Zufluss bei dem Spezial-Investmentfonds keinem Steuerabzug unterliegen.

Abschnitt 2

Besteuerung des Anlegers eines Spezial-Investmentfonds

§ 25

Erträge aus Spezial-Investmentfonds

(1) Erträge aus Spezial-Investmentfonds sind

1. ausgeschüttete Erträge (§ 26 Absatz 1),
2. ausschüttungsgleiche Erträge (§ 26 Absatz 3) und
3. Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen (§ 34).

§ 2 Absatz 5b, § 3 Nummer 40, § 20 Absatz 6 und 9, § 32d und § 43 Absatz 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes sowie § 8b des Körperschaftsteuergesetzes sind nicht anzuwenden.

(2) Ungeachtet von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wird die Freistellung von Ausschüttungen eines ausländischen Spezial-Investmentfonds nur unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 gewährt. Im Übrigen richtet sich die Freistellung von ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nach § 31 Absatz 1.

§ 26

Ausgeschüttete Erträge, Ausschüttungsreihenfolge und ausschüttungsgleiche Erträge

(1) Ausgeschüttete Erträge sind die nach § 27 ermittelten Einkünfte, die von einem Spezial-Investmentfonds zur Ausschüttung verwendet werden. Keine ausgeschütteten Erträge sind insbesondere

1. inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug, wenn die Transparenzoption nach § 23 ausgeübt wurde und

2. Geldbeträge in Höhe der Absetzungen für Abnutzungen oder Substanzverringerung, soweit diese auf ausgeschüttete Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung entfallen.

(2) Beträge nach Absatz 1 Satz 2 gelten vorrangig als ausgeschüttet. Substanzbeträge gelten erst nach Ausschüttung sämtlicher Erträge des laufenden und aller vorherigen Geschäftsjahre als verwendet. Erträge können einem Anleger nur ausgeschüttet werden, soweit diese auf Zeiträume entfallen, in denen er an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt war. Sind im Fall einer Ausschüttung die Voraussetzungen des Satzes 3 nicht erfüllt, gelten dem Anleger insoweit Substanzbeträge als ausgeschüttet.

(3) Ausschüttungsgleiche Erträge sind die nicht zur Ausschüttung verwendeten

1. Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge. Steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge sind 90 Prozent der
 - a) Erträge aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) Gewinne im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 7 des Einkommensteuergesetzes

abzüglich von Verlustvorträgen oder zuzüglich von Gewinnvorträgen im Sinne der Buchstaben a und b der Vorjahre. Inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug sind keine ausschüttungsgleichen Erträge, wenn die Transparenzoption nach § 23 ausgeübt wurde.

2. Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und
3. sonstige Erträge. Sonstige Erträge sind Einkünfte, die nicht unter die §§ 20, 21 und 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes fallen.

Die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge bestimmt sich nach § 27 unter der Maßgabe, dass Einnahmen und Werbungskosten insoweit den Anlegern zugerechnet werden, wie sie bei deren Zufluss oder Abfluss Anteile an dem Spezial-Investmentfonds halten. Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen; dies gilt ungeachtet einer vorherigen Anteilsveräußerung. Ausschüttungsgleiche Erträge können nur positive Erträge sein.

(4) Wird nicht spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Spezial-Investmentfonds eine Ausschüttung der Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres vorgenommen, gelten diese als nicht zur Ausschüttung verwendet.

(5) Soweit in den ausgeschütteten oder den ausschüttungsgleichen Erträgen inländische Beteiligungseinnahmen enthalten sind, die von dem Spezial-Investmentfonds versteuert wurden, sind 60 Prozent dieser Erträge steuerfrei. Bei inländischen Immobilienerträgen oder sonstigen inländischen Einkünften, die von dem Spezial-Investmentfonds versteuert wurden, sind 20 Prozent steuerfrei. Abweichend von Satz 1 und 2 sind die Erträge vollständig steuerbefreit, wenn der Anleger dem Körperschaftsteuergesetz unterliegt und dem Spezial-Investmentfonds kein Ermäßigungsanspruch aus einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung aufgrund eines Quellensteuerhöchstsatzes von unter 15 Prozent zusteht. § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Satz 1 bis 4 sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags im Sinne des § 7 des Gewerbesteuergesetzes nicht anzuwenden.

§ 27

Ermittlung der Einkünfte

Der Spezial-Investmentfonds ermittelt die Einkünfte entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 23 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes und gliedert diese nach den steuerlichen Wirkungen beim Anleger. Dabei sind insbesondere die Einkünfte gesondert auszuweisen, bei denen beim Anleger die Regelungen nach § 31 bis § 33 zur Anwendung kommen.

§ 28

Vereinnahmung und Verausgabung

§ 11 des Einkommensteuergesetzes ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Dividenden gelten bereits am Tag des Dividendenabschlags als zugeflossen;
2. Periodengerecht abzugrenzen sind
 - a) Zinsen einer sonstigen Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 des Einkommensteuergesetzes, die eine Emissionsrendite hat oder bei der das Stammrecht und der Zinskupon getrennt wurden,
 - b) angewachsene Ansprüche aus einem Emissions-Agio oder -Disagio, soweit dieses nicht der Feinabstimmung des Zinses dient und
 - c) Mieten.

Die angewachsenen Ansprüche sind mit der Emissionsrendite anzusetzen, sofern diese leicht und eindeutig ermittelbar ist. Anderenfalls ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Marktwert zum Ende des Geschäftsjahres und dem Marktwert zu Beginn des Geschäftsjahres oder im Falle des Erwerbs innerhalb des Geschäftsjahres der Unterschiedsbetrag zwischen dem Marktwert zum Ende des Geschäftsjahres und den Anschaffungskosten als Zins (Marktrendite) anzusetzen. Die abgegrenzten Zinsen und Mieten gelten als zugeflossen.

3. Periodengerecht abgegrenzte Werbungskosten gelten als abgeflossen, soweit der tatsächliche Abfluss im folgenden Geschäftsjahr erfolgt.
4. Gewinnanteile des Spezial-Investmentfonds an einer Personengesellschaft gehören zu den Erträgen des Geschäftsjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Personengesellschaft endet.
5. Wird ein Zinsschein oder eine Zinsforderung vom Stammrecht abgetrennt, gilt dies als Veräußerung der Schuldverschreibung und als Anschaffung der durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter. Eine Trennung im Sinne des Satzes 1 gilt als vollzogen, wenn dem Inhaber der Schuldverschreibung die Wertpapierkennnummern für die durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter zugehen. Als Veräußerungserlös der Schuldverschreibung gilt deren gemeiner Wert zum Zeitpunkt der Trennung. Für die Ermittlung der Anschaffungskosten der neuen Wirtschaftsgüter ist der Wert nach Satz 3 entsprechend dem gemeinen Wert der neuen Wirtschaftsgüter aufzuteilen. Die Erträge des Stammrechts sind in sinngemäßer Anwendung der Nummer 2 periodengerecht abzugrenzen.

§ 29

Werbungskosten

(1) Direktkosten sind Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Einnahmen stehen. Zu den Direktkosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, soweit diese die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge nicht übersteigen. Die übrigen Werbungskosten sind Allgemeinkosten.

(2) Direktkosten und Allgemeinkosten, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes stehen, sind ausschließlich den Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes zuzurechnen. Wenn keine positiven Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen oder diese niedriger als die Werbungskosten sind, hat der Spezial-Investmentfonds Verlustvorträge zu bilden. Die nach Satz 1 verbleibenden Direktkosten sind bei den jeweiligen Einnahmen abzuziehen.

(3) Die Allgemeinkosten sind nach den folgenden Maßgaben abziehbar:

1. Für die Ermittlung der Einkünfte, bei denen beim Anleger eine Steuerfreistellung nach § 31 Absatz 1 zur Anwendung kommt, sind die Allgemeinkosten den jeweiligen Einnahmen oder Gewinnen entsprechend dem Verhältnis des durchschnittlichen Vermögens des vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle dieser Einkünfte ist, zu dem durchschnittlichen Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres zuzuordnen. Zur Berechnung des durchschnittlichen Vermögens sind die monatlichen Endwerte des vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde zu legen.
2. Die abziehbaren Allgemeinkosten, die nach Anwendung der Nummer 1 noch nicht zugeordnet wurden, sind von den verbleibenden laufenden Einnahmen und sonstigen Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres abzuziehen.

Die Allgemeinkosten sind innerhalb der Nummern 1 und 2 den Einnahmen der in § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Art (laufenden Einnahmen) oder den sonstigen Gewinnen aus Veräußerungsgeschäften (sonstigen Gewinnen) nach dem Verhältnis der positiven Salden der laufenden Einnahmen des vorangegangenen Geschäftsjahres einerseits und der positiven Salden der sonstigen Gewinne des vorangegangenen Geschäftsjahres andererseits zuzuordnen. Bei der Aufteilung nach Satz 2 bleiben Gewinn- und Verlustvorträge unberücksichtigt. Sind die Salden der laufenden Einnahmen oder der sonstigen Gewinne negativ, erfolgt die Zuordnung der Allgemeinkosten jeweils hälftig zu den laufenden Einnahmen sowie zu den sonstigen Gewinnen. Nach Aufteilung der Allgemeinkosten nach den Sätzen 1 bis 4 werden die Allgemeinkosten den entsprechend § 27 gegliederten Einnahmen und Gewinnen in dem Verhältnis der entsprechenden positiven Einnahmen und Gewinne des vorangegangenen Geschäftsjahres zugerechnet. Wenn entsprechende Einnahmen oder Gewinne im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht positiv waren, wird diesen Einnahmen oder Gewinnen vor Anwendung des Satzes 5 jeweils der Anteil der Allgemeinkosten zugeordnet, der bei einer Aufteilung zu gleichen Teilen rechnerisch entsteht.

§ 30

Verlustverrechnung

Negative Erträge des Spezial-Investmentfonds sind bis zur Höhe der positiven Erträge gleicher Art mit diesen auszugleichen. Die Gleichartigkeit ist gegeben, wenn die glei-

chen steuerlichen Wirkungen beim Anleger eintreten. Nicht ausgeglichene negative Erträge sind in den folgenden Geschäftsjahren abzuziehen. § 10d Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. Nicht ausgeglichene negative Erträge im Sinne des Satzes 3 sind nicht abziehbar, soweit ein Anleger seine Spezial-Investmentanteile veräußert.

§ 31

Steuerfreistellung der Erträge beim Anleger

(1) Die ausgeschütteten sowie die ausschüttungsgleichen Erträge sind bei der Veranlagung des Anlegers insoweit von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, als sie aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, für die die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat. Satz 1 ist auf Erträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.

(2) § 3 Nummer 41 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge, die aus Ausschüttungen, Vorabpauschalen oder Gewinnen im Sinne der §§ 14 bis 16 stammen, findet unter den Voraussetzungen des § 17 die Teilfreistellung Anwendung.

§ 32

Zinsschranke

Ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge, die aus Zinserträgen im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes stammen, sind beim Anleger im Rahmen des § 4h Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes als Zinserträge zu berücksichtigen. Der anzusetzende Zinsertrag vermindert sich um die

1. Direktkosten,
2. anteiligen Allgemeinkosten und
3. Zinsaufwendungen und die negativen Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 des Einkommensteuergesetzes.

Übersteigen die Abzugsbeträge nach Satz 2 den Zinsertrag, ist die Differenz auf das Folgejahr zu übertragen und mindert den Zinsertrag des Folgejahres. Ausgeschüttete Erträge, die nach § 26 Absatz 2 Satz 3 als Substanzbeträge gelten, sind nicht als Zinserträge zu berücksichtigen.

§ 33

Anrechnung und Abzug von ausländischer Steuer

(1) Sind in den auf Spezial-Investmentanteile ausgeschütteten sowie den ausschüttungsgleichen Erträgen aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, die in diesem Staat zu einer nach § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 26 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach einem Abkommen zur Vermei-

derung der Doppelbesteuerung auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anrechenbaren Steuer herangezogen werden, so ist bei unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern die festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer auf den Teil der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anzurechnen, der auf diese ausländischen, um die anteilige ausländische Steuer erhöhten Einkünfte entfällt. Bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern ist dieser Teil in der Weise zu ermitteln, dass der sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens, einschließlich der ausländischen Einkünfte, nach den §§ 32a, 32b, 34, 34a und 34b des Einkommensteuergesetzes ergebende durchschnittliche Steuersatz auf die ausländischen Einkünfte anzuwenden ist. Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger ist die auf die ausländischen Einkünfte entfallende deutsche Körperschaftsteuer in der Weise zu ermitteln, dass die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens, einschließlich der ausländischen Einkünfte, ohne Anwendung der §§ 37 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes ergebende deutsche Körperschaftsteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Der Höchstbetrag der anrechenbaren ausländischen Steuern ist für die ausgeschütteten sowie ausschüttungsgleichen Erträge aus jedem einzelnen Investmentfonds zusammengefasst zu berechnen. § 34c Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2, 3, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Wird von auf ausländische Spezial-Investmentanteile ausgeschütteten Erträgen in dem Staat, in dem der ausschüttende ausländische Investmentfonds ansässig ist, eine Abzugsteuer erhoben, gelten die Sätze 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass für die Ermittlung des Höchstbetrags der anrechenbaren ausländischen Steuern Satz 4 entsprechend gilt. Der Anrechnung der ausländischen Steuer nach § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes steht bei ausländischen Spezial-Investmentanteilen § 34c Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht entgegen. Abweichend von den Sätzen 1 bis 6 sind bei Erträgen, die Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a des Einkommensteuergesetzes sind, § 32d Absatz 5 und § 43a Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Ausländische Steuern, die auf ausgeschüttete sowie ausschüttungsgleiche Erträge entfallen, die nach § 31 steuerfrei sind, sind bei der Anrechnung oder dem Abzug nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigen.

§ 34

Veräußerung von Anteilen an Spezial-Investmentfonds

(1) Auf die Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Spezial-Investmentanteilen sind die Regelungen zur Steuerfreistellung nach § 31 Absatz 1 und 3 anzuwenden, soweit sie dort genannte, dem Anleger noch nicht zugeflossene oder als zugeflossen geltende Erträge enthalten (positiver Immobiliengewinn). Bei Beteiligungen des Spezial-Investmentfonds ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. Bei dem Ansatz des in § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Wertes sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Vermögensminderungen, die aus Wirtschaftsgütern herrühren, auf deren Erträge § 31 Absatz 1 anzuwenden ist, dürfen das Einkommen nicht mindern (negativer Immobiliengewinn). Bei Beteiligungen des Spezial-Investmentfonds an anderen Spezial-Investmentfonds ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu berücksichtigenden Teile der Einnahmen sind, vorbehaltlich einer Berichtigung nach Satz 4, die Unterschiede zwischen dem Immobiliengewinn auf den Rücknahmepreis zum Zeitpunkt der Veräußerung einerseits und dem Immobiliengewinn auf den Rücknahmepreis zum Zeitpunkt der Anschaffung andererseits. Bei Ansatz eines niedrigeren Teilwerts sind die zu berücksichtigenden Teile nach § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes, vorbehaltlich einer Berichtigung nach Satz 4,

die Unterschiede zwischen dem Immobiliengewinn auf den maßgebenden Rücknahmepreis zum Zeitpunkt der Bewertung einerseits und dem Immobiliengewinn auf den Rücknahmepreis zum Zeitpunkt der Anschaffung andererseits, soweit diese Unterschiedsbeträge sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt haben. Entsprechendes gilt bei Gewinnen aus dem Ansatz des in § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Wertes. Die nach den Sätzen 1, 2 und 3 zu berücksichtigenden Teile sind um einen nach den Sätzen 2 oder 3 ermittelten Immobiliengewinn auf den maßgebenden Rücknahmepreis zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu berichtigen, soweit er sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 und die Steuerfreistellungen nach § 31 Absatz 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei jeder Bewertung des Spezial-Investmentfonds für jeden Anleger jeweils der entsprechende positive oder negative Prozentsatz des Wertes der Spezial-Investmentanteile ermittelt wird, der auf die in dem Gewinn aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen enthaltenen Bestandteile im Sinne der Absätze 1 bis 3 entfällt (Immobiliengewinn) und dieser dem Anleger bekannt gemacht wird. Der Immobiliengewinn pro Spezial-Investmentanteil ändert sich durch den An- und Verkauf von Spezial-Investmentanteilen nicht. Die bei der erstmaligen Ausgabe der Anteile des Spezial-Investmentfonds getroffene Entscheidung, ob ein Immobiliengewinn ermittelt wird, ist bindend. Kommt der Spezial-Investmentfonds den Ermittlungs- und Bekanntmachungspflichten im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht nach, gelten die Spezial-Investmentanteile bei betrieblichen Anlegern als zum zeitgleich mit dem letzten Immobiliengewinn ermittelten Rücknahmepreis zurückgegeben und wieder angeschafft; die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Einkommen- oder Körperschaftsteuer gilt bis zur Veräußerung des Spezial-Investmentanteils als zinslos gestundet. Auf die nach Satz 4 als angeschafft geltenden Spezial-Investmentanteile sind die Absätze 1 bis 3 und die Steuerfreistellungen nach § 31 Absatz 1 bis 3 nicht anzuwenden.

(5) Für die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen gilt § 20 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes entsprechend. Der Gewinn aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen ist um die während der Besitzzeit bereits besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern sowie um die hierauf gezahlten inländischen und ausländischen Steuern, vermindert um die erstattete inländische und ausländische Steuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre, zu erhöhen. Sind ausschüttungsgleiche Erträge in einem späteren Geschäftsjahr innerhalb der Besitzzeit ausgeschüttet worden, sind diese dem Veräußerungserlös hinzuzurechnen. Des Weiteren ist der Gewinn um die während der Besitzzeit des Anlegers zugeflossenen Substanzbeträge sowie um die Beträge zu erhöhen, die während der Besitzzeit auf Grund der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung steuerfrei ausgeschüttet wurden. Inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte, die nach § 23 Absatz 1 dem Anleger unmittelbar zugerechnet und nicht ausgeschüttet wurden, mindern den Gewinn.

(6) § 15b des Einkommensteuergesetzes ist auf Verluste aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen sowie auf Verluste durch Ansatz des niedrigeren Teilwerts bei Spezial-Investmentanteilen sinngemäß anzuwenden.

§ 35

Kapitalertragsteuer

(1) Ein inländischer Spezial-Investmentfonds hat einen Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent vom Kapitalertrag zu erheben von

1. ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen, soweit keine nach § 31 Absatz 1 und 2 von der Besteuerung frei gestellten Erträge enthalten sind, und

2. dem nach § 34 Absatz 5 ermittelten Gewinn aus der Veräußerung eines Spezial-Investmentanteils.

Der Entrichtungspflichtige hat ausländische Steuern nach Maßgabe des § 33 zu berücksichtigen. Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit die ausgeschütteten Erträge Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 bis 12 des Einkommensteuergesetzes enthalten, ist die Freistellung vom Steuerabzug nach § 43 Absatz 2 Satz 3 bis 8 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

§ 36

Feststellung der Erträge und Vortragskategorien eines Spezial- Investmentfonds

(1) Die Besteuerungsgrundlagen im Sinne der §§ 22 bis 34, die nicht ausgeglichenen negativen Erträge im Sinne des § 30 und die positiven Erträge, die nicht zu einer Ausschüttung verwendet wurden (Vortragskategorien), sind gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und dem Anleger gesondert und einheitlich festzustellen.

(2) Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eines Spezial-Investmentfonds haben

1. bei einem inländischen Spezial-Investmentfonds die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die inländische Betriebsstätte oder die Zweigniederlassung der ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder
2. bei einem ausländischen Spezial-Investmentfonds die Verwaltungsgesellschaft oder der inländische Anleger

gegenüber der nach § 4 zuständigen Finanzbehörde eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Beschluss über eine Ausschüttung gefasst, ist die Erklärung nach Satz 1 spätestens vier Monate nach dem Tag des Beschlusses abzugeben. Der Feststellungserklärung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. aufsichtsrechtlicher Jahresbericht,
2. im Fall einer Ausschüttung ein verbindlicher Beschluss der Verwaltungsgesellschaft über die Verwendung der Erträge,
3. Verkaufsprospekt,
4. Anteilsregister,
5. Überleitungsrechnung, aus der hervorgeht, wie aus der investimentrechtlichen Rechnungslegung die Besteuerungsgrundlagen ermittelt wurden,
6. Summen- und Saldenlisten, aus denen sich die Zusammensetzung der Einnahmen und Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds ergibt, und
7. Unterlagen zur Aufteilung der Einkünfte auf die einzelnen Anleger.

(3) Die Feststellungserklärung steht einer gesonderten und einheitlichen Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 der Abgabenordnung gleich.

Abschnitt 3

Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial- Investmentfonds

§ 37

Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds

(1) Ein Spezial-Investmentfonds gilt als aufgelöst, wenn die Voraussetzungen des § 20 nicht mehr vorliegen. Zugleich gilt ein Investmentfonds als neu aufgelegt, wenn die Voraussetzungen des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes vorliegen. Entfallen die Voraussetzungen des § 20 nicht zum Ende des Geschäftsjahres, gilt für steuerliche Zwecke ein Rumpfgeschäftsjahr als beendet.

(2) Im Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen nach § 20 entfallen, gelten die Anteile an dem Spezial-Investmentfonds als veräußert. Als Veräußerungserlös ist der Rücknahmepreis am Ende des Geschäftsjahres oder Rumpfgeschäftsjahres anzusetzen. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis. Die festgesetzte Steuer gilt bis zur tatsächlichen Veräußerung des Anteils als zinslos gestundet. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 gelten Anteile an einem Investmentfonds zum selben Zeitpunkt als angeschafft. Als Anschaffungskosten der Anteile ist der nach Satz 2 oder Satz 3 anwendbare Wert anzusetzen.

Kapitel 4

Altersvorsorgevermögenfonds

§ 38

Altersvorsorgevermögenfonds

(1) Ein Altersvorsorgevermögenfonds ist eine offene Investmentkommanditgesellschaft,

1. die nach ihrem Gesellschaftsvertrag nicht mehr als 100 Anleger hat, die nicht natürliche Personen sind, und
2. deren Gesellschaftszweck unmittelbar und ausschließlich der Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen dient und
3. die die Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds erfüllt.

Die Anleger haben schriftlich nach amtlichem Muster gegenüber der offenen Investmentkommanditgesellschaft zu bestätigen, dass sie ihren Anteil unmittelbar und ausschließlich zur Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen halten. Bei im Ausland ansässigen Anlegern gilt die Voraussetzung des Satzes 1 Nummer 2 als erfüllt, wenn die Erklärung nach Satz 2 vorliegt. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des Satzes 1

Nummer 2 als nicht erfüllt, wenn der Wert der Anteile, die ein Anleger erwirbt, den Wert der betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtung übersteigt.

(2) Die für Spezial-Investmentfonds geltenden Vorschriften sind bei Altersvorsorgevermögenfonds entsprechend anzuwenden.

(3) Die für die Ermittlung von Einkünften eines Anlegers eines Spezial-Investmentfonds geltenden Regelungen sind für die Anleger von Altersvorsorgevermögenfonds entsprechend anzuwenden. Für die Bewertung eines Anteils an einem Altersvorsorgevermögenfonds gilt § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.

(4) Die Beteiligung an einem Altersvorsorgevermögenfonds führt nicht zur Begründung oder anteiligen Zurechnung einer Betriebsstätte des Anteilseigners. Die Einkünfte des Altersvorsorgevermögenfonds gelten als nicht gewerblich. § 9 Nummer 2 des Gewerbesteuergesetzes ist auf Anteile am Gewinn eines Altersvorsorgevermögenfonds nicht anzuwenden.

(5) Wird ein Wirtschaftsgut aus einem Betriebsvermögen des Anlegers in das Gesellschaftsvermögen eines Altersvorsorgevermögenfonds übertragen, ist bei der Übertragung der Teilwert anzusetzen.

Kapitel 5

Anwendungs- und Übergangsvorschriften

§ 39

Anwendungs- und Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der am ... [einfügen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Für die Zeiträume vor dem 1. Januar 2018 ist weiterhin das Investmentsteuergesetz in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung anzuwenden. Bei Investmentfonds und Kapital-Investitionsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr gilt für steuerliche Zwecke ein Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 als beendet. Für Rumpfgeschäftsjahre im Sinne des Satzes 3 verlängert sich die Frist

1. für die Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2018 und
2. für die Fassung eines Ausschüttungsbeschlusses im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 5 und des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 in der jeweils am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung auf acht Monate.

(2) Anteile an Investmentfonds, an Kapital-Investitionsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung oder an Organismen, die zum 1. Januar 2018 erstmals in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen (Alt-Anteile), gelten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft. Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist der

letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis.

(3) Der nach den am 31. Dezember 2017 geltenden Vorschriften ermittelte Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nach Absatz 2 ist in dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem der Alt-Anteil tatsächlich veräußert wird. Bei der tatsächlichen Veräußerung von Alt-Anteilen gelten die zuerst angeschafften Anteile als zuerst veräußert. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nach Absatz 2 Satz 1 unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 des Einkommensteuergesetzes. Wenn der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nicht ermittelt werden kann, sind 30 Prozent des Preises nach Absatz 2 Satz 2 oder 3 als Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug anzusetzen. Bei Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage ist die Abgeltungswirkung nach § 43 Absatz 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen und der Entrichtungspflichtige verpflichtet, eine Steuerbescheinigung auszustellen, in der die Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage kenntlich zu machen ist. Die als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung unterliegen dem Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes.

(4) Die inländische Stelle, die die Alt-Anteile verwahrt oder verwaltet, hat

1. den Gewinn im Sinne des Absatz 3 Satz 1 und
2. die Erträge im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Investmentsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung

bis zum 31. Dezember 2020 zu ermitteln und bis zur tatsächlichen Veräußerung vorzuhalten. Überträgt der Anleger die Alt-Anteile auf ein anderes Depot, hat die abgebende inländische Stelle der übernehmenden inländischen Stelle die Angaben nach Satz 1 mitzuteilen. Auf Antrag hat die inländische Stelle dem Steuerpflichtigen die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 mitzuteilen.

(5) Der Gewinn im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 ist gesondert festzustellen, wenn dieser der Besteuerung nach dem Einkommen unterliegt. Zuständig für die gesonderte Feststellung des Gewinns im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 ist das Finanzamt, das für die Besteuerung des Anlegers nach dem Einkommen zuständig ist. Anleger im Sinne des Satzes 1 haben eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 spätestens bis zum 31. Dezember 2021 abzugeben. Die gesonderte Feststellung des Gewinns im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 kann mit dem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid des Anlegers für den entsprechenden Veranlagungszeitraum verbunden werden.

(6) Bei Alt-Anteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und seit der Anschaffung nicht im Betriebsvermögen gehalten wurden, sind die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetretenen Wertveränderungen steuerfrei. Die ab dem 1. Januar 2018 eingetretenen Wertveränderungen sind steuerpflichtig, soweit der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen im Sinne des Satzes 1 100.000 Euro übersteigt. Der am Schluss des Veranlagungszeitraums verbleibende Freibetrag nach Satz 2 ist gegenüber dem Anleger jährlich bis zum vollständigen Verbrauch des Freibetrags nach Satz 2 gesondert festzustellen. Absatz 5 Satz 2 und 4 sind entsprechend anzuwenden. Treten in einem Folgejahr Verluste aus der Veräußerung von Anteilen im Sinne des Satzes 1 ein, steht insoweit der verbrauchte Freibetrag in den auf den Verlustentstehungszeitraum folgenden Jahren wieder zur Verfügung. Die Verluste nach Satz 4 sind in der Feststellung nach Satz 3 auf den Schluss des Verlustentstehungsjahres zu berücksichtigen.

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 3a eingefügt:
 - „3. Erträge aus Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (Investmenterträge);
 - 3a. Erträge aus Spezial-Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (Spezial-Investmenterträge);“.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1 und 2“ durch die Angabe „Nummer 1 bis 3a“ ersetzt.
2. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „in den Fällen der Nummern 6, 7 Buchstabe a“ wird durch die Angabe „in den Fällen der Nummern 5 bis 7 Buchstabe a“ ersetzt.
 - bbb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
 - „5. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 mit Ausnahme der Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen;“.
 - ccc) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
 - „9. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 und 2 sowie Gewinnen aus der Veräußerung von Investmentanteilen;“.
 - bb) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; die Teilfreistellung nach § 17 des Investmentsteuergesetzes ist anzuwenden.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 6, 7“ durch die Angabe „Nummer 5 bis 7“ ersetzt.
3. In § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 1 bis 4, 6 bis 7a“ durch die Angabe „Nummer 1 bis 7a“ ersetzt.
4. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 6, 7“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 5 bis 7“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 Nummer 1 werden die Angabe „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 Buchstabe a und Nummer 8 bis 12“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 Buchstabe a und Nummer 8 bis 12“ und die Wörter „die Zinsscheine oder sonstigen Wirtschaftsgüter“ durch die Wörter „die Zinsscheine, die Investmentanteile oder sonstigen Wirtschaftsgüter“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Bei inländischen Investmentfonds, soweit sie eine inländische Verwahrstelle haben, hat diese die Steuerabzugsbeträge für die Vorabpauschale im Sinne des § 15 des Investmentsteuergesetzes den inländischen Stellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 1 auf deren Anforderung zur Verfügung zu stellen. Soweit die inländische Stelle die Investmentanteile für eine im Ausland ansässige Person verwahrt oder verwaltet, sind die Steuerabzugsbeträge an diese auszuführen. Die Beträge, um die die Vorabpauschale nach § 15 Absatz 2 des Investmentsteuergesetzes zu mindern ist, sind an im Inland ansässige Personen auszuführen. Nicht angeforderte Steuerabzugsbeträge hat die Verwahrstelle zum 10. März des Folgejahres anzumelden und abzuführen. Bei ausländischen Investmentfonds sowie bei inländischen Investmentfonds ohne inländische Verwahrstelle sind für die Vorabpauschale im Sinne des § 15 des Investmentsteuergesetzes Absatz 1 Satz 7 bis 9 anzuwenden.“

- 5. § 44a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 6, 7“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 6, 7“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 bis 7“ ersetzt.

- 6. § 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:

- „a) § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 2, 4, 6 und 9, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder wenn es sich um Fälle des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb handelt; dies gilt auch für Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen,
- b) § 20 Absatz 1 Nummer 3a, soweit darin inländische Immobilienerträge im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Investmentsteuergesetzes oder sonstige inländische Einkünfte im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Investmentsteuergesetzes enthalten sind, bei denen die Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds nach § 24 des Investmentsteuergesetzes entfällt,“.

- 7. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 28 wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 in der am ... [einfügen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.“

- b) Nach Absatz 42 wird folgender Absatz 42a eingefügt:

„(42a) Die §§ 43 und 43a in der am ... [einfügen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.“

- c) Dem Absatz 44 wird folgender Satz angefügt:

„§ 44 in der am ... [einfügen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.“

- d) Nach Absatz 45 wird folgender Absatz 45a eingefügt:

„(45a) § 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe b ist letztmals anzuwenden bei Erträgen, die vor dem 1. Januar 2018 dem Anleger zufließen oder als zugeflossen gelten.“

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bezüge im Sinne des Absatzes 1 und Gewinne im Sinne des Absatzes 2 sind abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar weniger als 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals betragen hat; ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Genossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben maßgebend.“

- bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für Bezüge im Sinne des Absatzes 1 aus einer im Kalenderjahr auf einen bestimmten Zeitpunkt erworbenen Beteiligung von mindestens 10 Prozent, die dem Erwerber bis zum Ablauf des Kalenderjahrs zuzurechnen ist.“

- cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 sind auf Bezüge und Gewinne im Sinne des Satzes 1 nicht anzuwenden.“

- dd) Nach Satz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit einem in Satz 1 genannten Anteil stehen, dürfen nur mit Gewinnen im Sinne des Satzes 1 und mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Sätze 4 und 5 ausgeglichen werden. Was

als Gewinnminderung und als Gewinn aus der Veräußerung anzusehen ist, bestimmt sich nach den Absätzen 2 und 3. Nach Anwendung des Satzes 8 nicht ausgeglichene Gewinnminderungen sind in die folgenden Veranlagungszeiträume vorzutragen und mit künftigen Gewinnen im Sinne des Satzes 1 und mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Sätze 4 und 5 auszugleichen; § 10d Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

ee) Der bisherige Satz 8 wird Satz 11.

2. Nach § 26 wird folgender neuer § 26a eingefügt:

„§ 26 a Steuerermäßigung

(1) Die tarifliche Körperschaftsteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, ermäßigt sich auf Antrag des Steuerpflichtigen, soweit im zu versteuernden Einkommen Gewinne i. S. d. § 8b Absatz 2 i. V. m. § 8b Absatz 4 nach Anwendung von § 8b Absatz 4 Satz 8 aus der Veräußerung eines Anteils an einem gemäß den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen vom 22. Januar 2014 (2014/C 19/04) beihilfefähigen Unternehmen (beihilfefähiges Unternehmen) enthalten sind.

(2) Die Ermäßigung im Sinne des Absatzes 1 beträgt 30 % der Anschaffungskosten des veräußerten Anteils, höchstens den Teil der tariflichen Körperschaftsteuer, der auf den Gewinn im Sinne des Absatzes 1 entfällt. Die Steuerermäßigung führt nicht zu einer Erstattung.

(3) Die Steuerermäßigung nach den vorstehenden Absätzen ist nur zu gewähren, wenn:

1. es sich bei dem veräußerten Anteil um einen neu ausgegebenen Anteil mit Stimmrechten an dem beihilfefähigen Unternehmen handelt,
2. der Veräußerer den Anteil im Sinne der Nummer 1 an dem beihilfefähigen Unternehmen im Rahmen der Gründung oder im Rahmen einer Kapitalerhöhung erworben hat; bei Erwerb im Rahmen einer Kapitalerhöhung muss es sich um eine erstmalige Beteiligung des Veräußerers an dem beihilfefähigen Unternehmen handeln,
3. der Anteil im Sinne der Nummer 1 mindestens drei Jahre vor der Veräußerung gehalten wurde,
4. das beihilfefähige Unternehmen nicht zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder auf einem geregelten notierten Markt notiert ist,
5. das beihilfefähige Unternehmen sich nicht in Schwierigkeiten gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 1. Oktober 2014 (2004/C 244/02) befindet und
6. der Erwerb der Anteile an dem beihilfefähigen Unternehmen nicht bereits gefördert oder bezuschusst wurde oder die Gesamtinvestition für das beihilfefähige Unternehmen den in der Risikofinanzierungsbestimmung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1 und ABl. Nr. L 283 vom 27. September 2014, S. 65) festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreitet.

Der Steuerpflichtige hat durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 6 erfüllt sind.“

3. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 8b Absatz 4 Sätze 1 und 7 bis 10 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Gewinne und Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Absatz 2 und 3 nach dem 31.12.2017 anzuwenden.“

b) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

„(9a) § 26a in der Fassung des Art. ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2018 und letztmals für den Veranlagungszeitraum 2027 anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausgleich oder die Verrechnung eines Übertragungsgewinns mit verrechenbaren Verlusten, verbleibenden Verlustvorträgen, nicht ausgeglichenen negativen Einkünften, einem Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes, einem EBITDA-Vortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes und noch nicht verrechneten Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Absatz 4 Satz 8 und 10 des Körperschaftsteuergesetzes (Verlustnutzung) des übertragenden Rechtsträgers ist nur zulässig, wenn dem übertragenden Rechtsträger die Verlustnutzung auch ohne Anwendung der Absätze 1 und 2 möglich gewesen wäre.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausgleich oder die Verrechnung von positiven Einkünften des übertragenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum mit verrechenbaren Verlusten, verbleibenden Verlustvorträgen, nicht ausgeglichenen negativen Einkünften, einem Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes und noch nicht verrechneten Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Absatz 4 Satz 8 und 10 des Körperschaftsteuergesetzes des übernehmenden Rechtsträgers ist nicht zulässig.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, vom übertragenden Rechtsträger nicht ausgeglichene negative Einkünfte, ein Zinsvortrag nach § 4h

Absatz 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes, ein EBITDA-Vortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes und noch nicht verrechnete Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Absatz 4 Satz 8 und 10 des Körperschaftsteuergesetzes gehen nicht über.“

b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für Anteile an der übertragenden Körperschaft, die die Voraussetzungen des § 8b Absatz 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]), des § 8b Absatz 7 oder des Absatz 8 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllen.“

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 11 werden folgende Sätze angefügt:

„Für Bezüge im Sinne des § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes und Gewinne im Sinne des § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes aufgrund einer Umwandlung oder Einbringung sowie für die Ermittlung eines Einbringungsgewinns ist § 8b Absatz 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) abweichend von § 34 Absatz 5 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes bereits erstmals vor dem 1.1.2018 anzuwenden, wenn die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem 1.1.2018 erfolgt. Für Einbringungen, deren Wirksamkeit keine Eintragung in ein öffentliches Register voraussetzt, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass anstelle des Zeitpunkts der Anmeldung auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Einbringungsvertrags abzustellen ist.“

b) Nach Absatz 13 wird folgender Absatz 14 eingefügt:

„(14) § 4 Absatz 6 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, wenn im Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit der Umwandlung maßgebende öffentliche Register § 8b Absatz 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) für die Anteile an der übertragenden Körperschaft Anwendung fände.“

Artikel 5

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 4 Nummer 8 Buchstabe h des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„h) die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches, von Alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches, die die Voraussetzungen der §§ 13 und 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und 9 Satz 1 des In-

vestmentsteuergesetzes erfüllen, und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes,“.

Artikel 6

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Absatz 1 Nummer 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. die nach § 4 Satz 2 des Investmentsteuergesetzes zugewiesenen Zuständigkeiten bei der Besteuerung von Investmentfonds, Spezial-Investmentfonds und deren Anlegern;“.

Artikel 7

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

In § 1 Satz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Zerlegungsgesetzes

In § 8 Absatz 1 Satz 1 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, außer Kraft.

(3) Artikel 2 bis 8 treten vorbehaltlich des Absatzes 4 zum 1. Januar 2018 in Kraft.

(4) Artikel 3 Nummer 2 und Nummer 3 Buchst. b) dieses Gesetzes treten an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission nach Artikel 4 Absatz 2, 3, 6 oder nach Artikel 7 Absatz 2, 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 734/2013 des Rates vom 22. Juli 2013 (ABl. L 204 vom 31.7.2013, S. 15) geändert worden ist, über § 26a des Körperschaftsteuergesetzes entscheidet, oder die Fiktion nach Artikel 4 Absatz 6 der genannten Verordnung eintritt, frühestens am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes. Der Tag, an dem die in Satz 1 genannten Vorschriften in Kraft treten, ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Reform des Investmentsteuerrechts werden im Wesentlichen die folgenden Ziele verfolgt:

- EU-rechtliche Risiken sollen ausgeräumt werden.
- Einzelne erkannte aggressive Steuergestaltungen sollen verhindert und die Gestaltungsanfälligkeit des Investmentsteuerrechts insgesamt reduziert werden.
- Der Aufwand für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen auf Seiten der Wirtschaft und der Bürger einerseits sowie der Kontrollaufwand der Verwaltung andererseits soll in den Massenverfahren bei Publikums-Investmentfonds und deren Anlegern erheblich verringert werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung vom 9. Oktober 2014 (C-326/12, van Caster und van Caster) erforderlich.
- Der Systemfehler des geltenden Rechts, dass bei Publikums-Investmentfonds eine rückwirkende Korrektur von fehlerhaften Besteuerungsgrundlagen praktisch nicht möglich ist, soll korrigiert werden.

EU-rechtliche Risiken

Der EuGH hat in einem Urteil vom 10. Mai 2012 zum französischen Investmentsteuerrecht in den verbundenen Rechtssachen C-338/11 und C-339/11 bis C-347/11 "Santander" entschieden, dass Rechtsvorschriften, die unterschiedliche steuerliche Folgen für Dividenden inländischer Herkunft vorsehen, je nachdem, ob diese von gebietsansässigen oder von gebietsfremden Investmentfonds bezogen werden, gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstoßen. Nach dem damaligen französischen Recht konnten französische Investmentfonds Dividenden von französischen Kapitalgesellschaften steuerfrei beziehen, während ausländische Investmentfonds einer beschränkten Steuerpflicht unterlagen. In einer Entscheidung vom 10. April 2014 (C-190/12, Emerging Markets), die das polnische Investmentsteuerrecht betrifft, hat der EuGH seine Rechtsauffassung bestätigt.

Das deutsche Investmentsteuerrecht stellt ähnlich wie das polnische und das damalige französische Recht inländische Investmentfonds von der Kapitalertragsteuer frei und wendet bei Dividendenzahlungen an ausländische Investmentfonds einen abgeltend wirkenden Abzug der Kapitalertragsteuer an. Im Unterschied zum polnischen und französischen Recht müssen jedoch die in Deutschland ansässigen Investmentfonds bei der Ausschüttung von inländischen Dividenden oder bei Nichtausschüttung an ihrem Geschäftsjahresende gegenüber ihren Anlegern Kapitalertragsteuer erheben. Durch diese Methode wird eine Einmalbesteuerung sichergestellt; bei ausländischen Investmentfonds auf Ebene der Fonds und bei inländischen Investmentfonds auf Ebene der Anleger. Es ist fraglich, ob der EuGH dieses deutsche Besteuerungssystem aus Gründen der Kohärenz als EU-rechtlich zulässig betrachten wird. Um fiskalische Risiken auszuschließen, ist eine Änderung des Besteuerungssystems geboten.

Aggressive Steuergestaltungen / Gestaltungsanfälligkeit

Das Investmentsteuerrecht ist ein Bereich des Steuerrechts, in dem eine besondere Häufung von Steuergestaltungsmodellen auftritt. Durch seine Komplexität und die Vielzahl von Differenzierungen innerhalb der Investmentsteuerregelungen bieten sich in besonderem Maße Ansatzpunkte für steuerliche Gestaltungsmodelle. Insbesondere wurden Investmentfonds für die sog. Cum-Ex-Gestaltungen genutzt, bei denen durch Leerverkäufe über den Dividendenstichtag Ansprüche auf Erstattung von Kapitalertragsteuer erzeugt werden sollten, ohne dass zuvor Steuer abgeführt wurde. Mit dem AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz wurden zwar einige Missbräuche ausgeschlossen (z. B. das Erzeugen von künstlichen Verlusten durch das sog. Bondstripping), aber die generelle Anfälligkeit des Investmentsteuerrechts für Gestaltungen konnte nicht ausgeräumt werden. Dies zeigt sich auch an weiteren derzeit betriebenen Gestaltungsmodellen. Hier ist insbesondere die Umgehung der Dividendenbesteuerung mittels Investmentfonds zu nennen.

Das Modell basiert im Wesentlichen darauf, dass ein ausländischer Anleger (meist eine Bank) einen Investmentfonds in Deutschland gründet, dessen einziger Anleger er selbst ist. Deutsche Aktien im Besitz des ausländischen Anlegers überträgt dieser kurz vor dem Dividendenstichtag per Wertpapierleihe auf den Investmentfonds. Auf Grund seiner Steuerbefreiung erhält der deutsche Investmentfonds die Dividende unbelastet von Kapitalertragsteuer. Anschließend zahlt der Investmentfonds an den ausländischen Anleger eine Wertpapierleihgebühr in annähernd der gleichen Höhe wie die Dividende. Die Leihgebühr wird als Werbungskosten mit den Dividenden verrechnet, so dass keine ausschüttungsfähigen Dividenden auf Ebene des Investmentfonds verbleiben. Die Zahlung der Wertpapierleihgebühr an den ausländischen Anleger kann nicht in Deutschland besteuert werden, weil die Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht daran regelmäßig dem ausländischen Staat des Anlegers zuweisen.

Eine Variante dieser Steuerumgehung liegt darin, dass ausländische Anleger bei ausschüttenden Investmentfonds vor der Ausschüttung und bei thesaurierenden Investmentfonds vor dem Geschäftsjahresende die Investmentanteile an den Investmentfonds zurückgeben. In dem dann anfallenden Veräußerungsgewinn sind die während des Geschäftsjahres vom Investmentfonds vereinnahmten Dividenden enthalten. Gemäß dem international üblichen Standard, weisen auch die deutschen Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht an Veräußerungsgewinnen regelmäßig dem Ansässigkeitsstaat des ausländischen Anlegers zu. Dadurch verliert Deutschland auch bei dieser Gestaltungsvariante sein eigentlich bestehendes Besteuerungsrecht an Dividenden.

Ein weiteres Gestaltungsmodell sind die sog. Kopplungsgeschäfte. Bei diesem Modell werden von den Investmentfonds gegenläufige Derivategeschäfte dergestalt abgeschlossen, dass garantiert Veräußerungsgewinne aus Aktien und in gleicher Höhe Verluste aus Termingeschäften entstehen. Kapitalgesellschaften sollen als Anleger des Investmentfonds die Aktienveräußerungsgewinne steuerfrei vereinnahmen und gleichzeitig steuerwirksame Verluste aus Termingeschäften geltend machen können. Damit sollen die steuerpflichtigen Unternehmensgewinne gesenkt werden.

Mit Hilfe von Finanzderivaten kann auch die jährliche Besteuerung von Zinsen und Dividenden umgangen werden. Zinsen und Dividenden müssen nach geltendem Recht auch dann jährlich vom Anleger versteuert werden, wenn diese nicht ausgeschüttet, sondern von dem Investmentfonds thesauriert werden (sog. ausschüttungsgleiche Erträge). Um dies zu vermeiden, investieren „steueroptimierte“ Investmentfonds nicht direkt in verzinsliche Anleihen oder Aktien, sondern nur mittelbar über ein Finanzderivat (z. B. mittels eines Swap-Vertrages zwischen dem Investmentfonds und einem Kreditinstitut). Bei diesen Investmentfonds fallen keinerlei steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge, sondern nur steuerfrei thesaurierbare Gewinne aus Termingeschäften an. Wirtschaftlich resultieren die erzielten Gewinne aus Termingeschäften aber zumindest teilweise aus Zinsen und Dividenden.

Eine besondere Rolle bei vielen Gestaltungsmodellen im Investmentsteuerrecht spielt der sog. Ertragsausgleich. Zweck des Ertragsausgleiches ist es, dass sich die Ausgabe oder Rücknahme von Investmentanteilen nicht auf die Erträge der Anleger auswirkt.

Beispiel:

In einen Investmentfonds hat ursprünglich nur der Anleger A 1.000 Euro investiert. Der Investmentfonds legt das Kapital in Aktien an und erzielt daraus 40 Euro Dividende. Anschließend werden neue Anteile an die Anleger B, C u D für jeweils 1.040 Euro ausgegeben. Am Geschäftsjahresende haben alle vier Anleger Anspruch auf die ausgeschüttete Dividende. Damit sich diese nicht auf 10 Euro pro Anleger reduziert, werden von den Anschaffungskosten des B, C und D jeweils 40 Euro dem sog. Ertragsausgleichstopf zugeführt. Am Geschäftsjahresende werden dann 40 Euro aus dem „Dividententopf“ und 120 Euro aus dem „Ertragsausgleichstopf“ ausgeschüttet, so dass jeder Anleger 40 Euro erhält. Dies führt hinsichtlich der Anleger B, C und D zu einer künstlichen Vermehrung der steuerpflichtigen Dividende. Gleichzeitig reduziert sich durch die Ausschüttung der Anteilswert wieder auf 1.000 Euro, so dass die Anleger B, C und D einen Wertverlust gegenüber ihren Anschaffungskosten in Höhe von 40 Euro erzielen, der jederzeit durch Anteilsveräußerung steuerwirksam realisiert werden kann.

Durch das Instrument des Ertragsausgleichs lassen sich mittels bewusst gesteuerter Anteilsausgaben und Anteilsrückgaben gewünschte steuerliche Effekte in beliebiger Größenordnung erzeugen. Beispielsweise können für die Anleger Zinserträge künstlich „aufgebläht“ werden, um bei diesen die Zinsschrankenregelung in § 4h EStG zu umgehen.

Umgekehrt können - wenn dies für die steuerliche Situation der Anleger vorteilhaft ist - die bei Anteilserwerb zu zahlenden Zwischengewinne vermehrt werden. Gezahlte Zwischengewinne sind Zinsen, die vor dem Anteilserwerb von dem Investmentfonds erzielt wurden und vom Anleger mit dem Anteilspreis bezahlt werden müssen. Der Anleger kann die gezahlten Zwischengewinne als negative Zinserträge im Anschaffungsjahr steuermindernd gelten machen. Insbesondere beim Übergang von der linear-progressiven Besteuerung der Kapitaleinkünfte zur Abgeltungsteuer wurden Investmentfonds angeboten, die durch die Instrumente des Bondstrippings und des Ertragsausgleichs unverhältnismäßig hohe Zwischengewinne erzeugt haben (vgl. Sachverhalt zu dem Urteil des FG Baden-Württemberg vom 22. September 2014, 10 K 1693/12, EFG 2015, 384, in dem der Anleger einen Investmentanteil für 2,1 Mio. Euro erwarb und dabei gezahlte Zwischengewinne von rund 780.000 Euro geltend gemacht hat).

Bei der oben beschriebenen Umgehung der Dividendenbesteuerung wird der sog. negative Ertragsausgleich eingesetzt. D.h. durch Anteilsrückgaben fließen aus dem „Dividententopf“ die auf den zurückgegebenen Anteil entfallenden Dividenden ab und werden zu einem Teil des Rückgabepreises, den der Investmentfonds an den Anleger zahlt. Durch Rückgabe aller Anteile an einem Investmentfonds kann die steuerpflichtige Dividende auf null reduziert werden.

Es ist davon auszugehen, dass derzeit weitere Gestaltungsmodelle betrieben werden, die der Finanzverwaltung noch unbekannt sind. In der Regel kann die Finanzverwaltung die Modelle erst mit einer gewissen Zeitverzögerung im Rahmen von Betriebsprüfungen erkennen. In der Zwischenzeit können bereits erhebliche Steuermindereinnahmen eingetreten sein. Anstatt fortwährender punktueller Eingriffe zur Verhinderung erkannter Gestaltungsmodelle ist es sinnvoller, die generelle Anfälligkeit des Investmentsteuerrechts für Steuerumgebungsgestaltungen durch grundlegende Änderungen nachhaltig zu reduzieren.

Beträchtlicher administrativer Aufwand

Grundidee der Investmentbesteuerung war bisher das Prinzip der steuerlichen Transparenz. Der Investmentanleger soll die Erträge aus den über einen Investmentfonds gehal-

tenen Vermögensgegenständen so versteuern, als ob er diese Gegenstände selbst halten würde. Das steuerliche Transparenzprinzip führt in der Praxis zu einem beträchtlichen administrativen Aufwand. Derzeit sind bei jeder Ausschüttung und Ertragsthesaurierung bis zu 33 unterschiedliche Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln und zu veröffentlichen. Verluste sind in bis zu zwölf Verlustverrechnungskategorien zu unterteilen. Kaum noch durchführbar wird der Transparenzansatz, wenn er über mehrere Ebenen von Investmentfonds (sog. Dachfonds-Zielfonds-Konstruktionen) hindurch vorgenommen werden soll.

Um eine transparente Besteuerung der Investmentfondsanleger zu ermöglichen, obliegt es den Investmentfonds, ihre Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln, durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer prüfen und mit einer Richtigkeitsbescheinigung versehen zu lassen und dann im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Investmentfonds wenden hierfür schätzungsweise 200 bis 300 Mio. Euro pro Jahr auf.

Besteuerungsgrundlagen für Anleger und Veranlagungsbeamte nicht überprüfbar

Diese, im vorigen Absatz beschriebenen Daten übernehmen die Kreditinstitute, bei denen die Anleger ihre Investmentanteile verwahren lassen, und legen diese für die Bemessung des Kapitalertragsteuerabzugs und für die Ausstellung von Steuerbescheinigungen zu Grunde. Diese bescheinigten Daten werden üblicherweise von den Anlegern in ihrer Steuererklärung übernommen und auch die für die Veranlagung des Anlegers zuständigen Finanzbeamten wenden diese Daten weitgehend ungeprüft an. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ist derart komplex und setzt eine Kenntnis der Geschäftsvorgänge des Investmentfonds voraus, dass weder den Anlegern - selbst wenn diese steuerlich beraten sind - noch den Veranlagungsbeamten eine Überprüfung möglich ist.

Keine rückwirkende Fehlerkorrektur möglich

Eine Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen erfolgt nur im Nachhinein zentral für alle Anleger durch das für den Investmentfonds zuständige Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung oder bei ausländischen Investmentfonds durch das Bundeszentralamt für Steuern. Werden dabei Fehler in den Besteuerungsgrundlagen festgestellt, ist eine rückwirkende Korrektur bei den Anlegern in dem anonymen Massenverfahren der Publikums-Investmentfonds praktisch nicht umsetzbar. Dies liegt daran, dass die Anleger dem Publikums-Investmentfonds nicht bekannt sind und sich auch die Anlegerzusammensetzung in dem Zeitraum zwischen der Fehlerentstehung und der Fehlerentdeckung mehrmals geändert haben kann.

Statt einer an sich materiell richtigen rückwirkenden Fehlerkorrektur behilft sich das heutige Investmentsteuergesetz mit einer Fehlerkorrektur, die auf den Zeitraum angewendet wird, in dem ein entsprechender Feststellungsbescheid bestandskräftig wird (§ 13 Absatz 4 InvStG). Dadurch werden häufig Anleger getroffen, die bei der Fehlerentstehung noch nicht an dem Investmentfonds beteiligt waren. Diese Anleger haben einen Anspruch darauf, dass die von dem Investmentfonds und den Kreditinstituten angewendete Fehlerkorrektur im Veranlagungsverfahren wieder rückgängig gemacht wird. Dies führt dazu, dass ein höherer Steueranspruch des Fiskus nicht durchgesetzt werden kann.

Die fehlende Möglichkeit zur rückwirkenden Fehlerkorrektur kann bei Publikums-Investmentfonds, die für Steuergestaltungszwecke aufgesetzt wurden, gezielt ausgenutzt werden. Durch rechtzeitige Liquidation des Investmentfonds ist eine Fehlerkorrektur durch die Finanzverwaltung nicht mehr möglich. Insbesondere bei den für Cum-Ex-Gestaltungen genutzten Investmentfonds hat die Finanzverwaltung festgestellt, dass diese Fonds nur eine Dividendensaison lang betrieben wurden und dann wieder aufgelöst wurden. Für die nächste Dividendensaison wurde wieder ein neuer Investmentfonds aufgelegt.

Folgewirkungen des EuGH-Urteils vom 9. Oktober 2014 (C-326/12, van Caster und van Caster)

Wenn ein Investmentfonds seine Besteuerungsgrundlagen nicht veröffentlicht, sieht das gegenwärtige Recht eine Pauschalversteuerung vor (§ 6 InvStG). Danach werden mindestens 6 Prozent des Werts des Fondsanteils als Bemessungsgrundlage für die Steuer angesetzt.

In dem o. a. Urteil hat der EuGH diese Norm insoweit als EU-rechtswidrig eingestuft als dem Anleger keine Möglichkeit zu einem eigenen Nachweis der Besteuerungsgrundlagen eingeräumt wird. Der Argumentation der Bundesregierung, dass es dem Anleger eines Investmentfonds praktisch nicht möglich sei, die Besteuerungsgrundlagen selbst zu ermitteln, weil die Anleger regelmäßig nicht die auf Ebene des Investmentfonds angefallenen Geschäftsvorfälle kennen und meist auch nicht in der Lage seien, daraus die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln, ist der EuGH nicht gefolgt. Nach Auffassung des EuGH könne es zwar sein, dass die deutschen Steuerpflichtigen nicht über sämtliche nach dem InvStG erforderlichen Angaben verfügen, doch ließe sich nicht ausschließen, dass sie diese von den betreffenden ausländischen Investmentfonds erhalten und den deutschen Steuerbehörden übermitteln könnten. Für den EuGH genügt somit die objektive Möglichkeit der Informationsbeschaffung durch den Steuerpflichtigen.

Auf Grund dieser Entscheidung ist zu erwarten, dass bei den Finanzämtern vermehrt Anträge auf Berücksichtigung von selbst ermittelten Besteuerungsgrundlagen eingehen werden. Unabhängig davon, ob die Anträge auf einer gesetzeskonformen Ermittlung auf Basis der von den Fonds zur Verfügung gestellten Geschäftsvorfälle oder eher auf Schätzungen beruhen, wird sich der Aufwand bei den Finanzämtern deutlich erhöhen. Während man bislang nur in einzelnen Betriebsprüfungs- und Veranlagungsstellen der Länder sowie im Bundeszentralamt für Steuern Spezialisten für das Investmentsteuerrecht brauchte, wird zukünftig potentiell in jedem Finanzamt entsprechend geschultes Personal benötigt. Der hierfür zu betreibende Aufwand dürfte insgesamt betrachtet außer Verhältnis zu der Höhe der zu erwartenden Steuer stehen.

Fazit

Angesichts der geschilderten Defizite des gegenwärtigen Rechts ist eine grundlegende Reform erforderlich. Zielsetzung einer Neukonzeption der Investmentbesteuerung ist es, bei den auf private Anleger ausgerichteten Publikums-Investmentfonds ein einfaches, verständliches und gut administrierbares Besteuerungssystem zu schaffen. Die Besteuerungsregelungen werden so ausgestaltet, dass sie weitestgehend ohne Mitwirkung der Investmentfonds umsetzbar sind.

Zukünftig sind für die Besteuerung nur noch vier Kennzahlen erforderlich:

- (1) Höhe der Ausschüttung
- (2) Wert des Fondsanteils am Jahresanfang
- (3) Wert des Fondsanteils am Jahresende
- (4) Handelt es sich um einen Aktienfonds, einen Immobilienfonds oder um einen sonstigen Fonds?

Diese Informationen lassen sich relativ leicht beschaffen. Es ist daher zukünftig ohne steuerliche Nachteile möglich, in ausländische Investmentfonds zu investieren, die keine deutschen Besteuerungsgrundlagen ermitteln. Damit wird das Investmentsteuerrecht auch der steigenden Mobilität der Bürger gerecht. Wer vorübergehend in einem anderen Land arbeitet, erwirbt mitunter auch dortige Kapitalanlageprodukte. Die damit verbundenen Probleme im heutigen Besteuerungsverfahren werden durch die Neuregelung ausgeräumt.

Auf Grund berechtigter Interessen der Wirtschaft an einer weiterhin transparent besteuerten Investmentanlage wird dagegen das bisherige Besteuerungssystem bei Spezial-Investmentfonds grundsätzlich fortgeführt. Anders als im anonymen Massenverfahren der Publikums-Investmentfonds ist es bei Spezial-Investmentfonds wegen der beschränkten Anlegerzahl (max. 100) und der Bekanntheit der Anleger mit Hilfe von Feststellungsverfahren möglich, auch die Einhaltung von sehr komplexen Besteuerungsregelungen zu gewährleisten. Anpassungen sind aber auch hier erforderlich, um Zweifel an der EU-Rechtskonformität auszuräumen, Steuerumgehungsgestaltungen zu verhindern und zugleich inländisches Steuersubstrat zu schützen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Investmentsteuergesetz unterscheidet zukünftig zwischen zwei voneinander unabhängigen Besteuerungssystemen.

- Die Basis bildet ein einfaches, leicht administrierbares und gestaltungssicheres „intransparentes“ Besteuerungssystem für Investmentfonds, das wie bei anderen Körperschaften auf der getrennten Besteuerung von Investmentfonds und Anleger basiert. Diesem System unterfallen mit Ausnahme von Personengesellschaften zunächst alle Kapitalanlagevehikel unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung oder ihrem Anlegerkreis (Kapitel 2).
- Für Spezial-Investmentfonds wird unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher, das heutige semi-transparente Besteuerungsverfahren fortgeführt. (Kapitel 3). Der Ausdruck „Semi-Transparenz“ bringt zum Ausdruck, dass bei Spezial-Investmentfonds - anders als bei Personengesellschaften - nicht alle Einkünfte dem Anleger zugerechnet werden. Vielmehr bedarf es für die Zurechnung einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung. Auf Grund dieser Semi-Transparenz ist das heutige Investmentsteuerrecht günstiger für die Anleger als die Direktanlage, da bestimmte Erträge (im Wesentlichen Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und aus Termingeschäften) steuerfrei thesauriert werden können (sog. Thesaurierungsprivileg).

Das mit dem AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz eingeführte Besteuerungsregime für Investitionsgesellschaften wird in die vorgenannten Systeme integriert. Die in der Praxis mitunter schwierige Abgrenzung zwischen Investmentfonds und Investitionsgesellschaften entfällt.

Kapitel 1 Allgemeine Regelungen

Kapitel 1 enthält die für alle Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds geltenden allgemeinen Regelungen.

Der Besteuerung nach dem Investmentsteuergesetz unterliegen zukünftig grundsätzlich sämtliche Kapitalanlagevehikel, die auch aufsichtsrechtlich durch das Kapitalanlagegesetzbuch geregelt werden. So wird ein weitgehender Gleichlauf zwischen Steuer- und Aufsichtsrecht hergestellt und Abgrenzungsprobleme in der Praxis vermieden.

Anders als bisher ist die Investmentbesteuerung nicht auf bestimmte Rechtsformen offener Investmentvermögen (Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, offene Investmentkommanditgesellschaft) beschränkt. Zukünftig werden auch durch das Kapitalanlagegesetzbuch erfasste geschlossene Investmentvermögen (Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital, geschlossene Investmentkommanditgesellschaft) oder vergleichbare ausländische Vehikel erfasst. Personengesellschaften fallen nur dann in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes, wenn ihr Gesellschaftszweck unmittelbar und ausschließlich der Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen dient (sog. Pension-Asset-Pooling).

Kapitel 2 Besteuerung von Investmentfonds und deren Anleger

Kapitel 2 regelt die neue auf dem für Körperschaften geltenden Trennungsprinzip basierende Besteuerung als zukünftigen Grundfall der Investmentbesteuerung.

Inländische und ausländische Investmentfonds unterliegen in Deutschland unterschiedslos einer Körperschaftsbesteuerung mit solchen Einkünften, für die Deutschland nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Besteuerungsrecht zusteht. Darüber hinaus findet keine Körperschaftsbesteuerung statt.

Soweit in den Investmentfonds bestimmte steuerbefreite Anleger investiert haben (insbesondere Kirchen und gemeinnützige Stiftungen), kann der Investmentfonds eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erlangen. Ebenfalls steuerbefreit sind die Investmentfonds, soweit die Anteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen gehalten werden.

Die Gewerbesteuerbefreiung wird zukünftig von einer steuerlichen Regelung abhängig gemacht, die sicherstellen soll, dass von den Investmentfonds keine gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden.

Der Anleger eines Investmentfonds versteuert Ausschüttungen des Investmentfonds und Gewinne aus der Rückgabe, Veräußerung oder Entnahme von Investmentanteilen mit dem Abgeltungssteuersatz oder als Betriebseinnahmen.

Zur Vermeidung einer zeitlich unbeschränkten Steuerstundungsmöglichkeit und damit zur Verhinderung von Gestaltungen sowie zur Verstärkung des Steueraufkommens wird eine Vorabpauschale erhoben. Die Höhe der Vorabpauschale bestimmt sich anhand des Basiszinses im Sinne des Bewertungsgesetzes als objektiv aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleitendem Wert.

Die Vorausbelastung mit inländischer Steuer sowie die fehlende Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Steuer werden zukünftig in Form einer Teilfreistellung kompensiert. Bei der Kapitalanlage in Aktienfonds sind pauschaliert 20 Prozent, bei inländischen Immobilienfonds 40 Prozent, bei ausländischen Immobilienfonds 60 Prozent der Einkünfte beim Anleger steuerfrei. Die Freistellungshöhen basieren auf folgenden Erwägungen:

- Bei Aktienfonds werden auf Fondsebene nur die Dividenden, aber nicht die Veräußerungsgewinne aus Aktien besteuert.
- Bei Immobilienfonds werden auf Fondsebene sowohl die Mieten und Pachten als auch die Gewinne aus der Veräußerung der Immobilie besteuert. Das heißt, die Steuerlast der Immobilienfonds ist höher als bei Aktienfonds, so dass eine höhere Freistellung zu gewähren ist.
- Bei inländischen Immobilien erfolgt eine Besteuerung der Fondsebene mit 15 Prozent Körperschaftsteuer. Diese deckt aber nicht vollumfänglich den Besteuerungsanspruch auf der Anlegerebene ab. Dagegen erfolgt bei ausländischen Immobilien in der Regel eine umfassendere Besteuerung des Investmentfonds in dem ausländischen Staat, in dem die Immobilie liegt. Zudem werden im gegenwärtigen Recht die ausländischen Immobilienerträge auf Grund der umfänglichen ausländischen Besteuerung in der Regel von der deutschen Besteuerung freigestellt. Bei einer überwiegenden Investition in ausländische Immobilien ist daher eine höhere Freistellung angemessen.
- Aktien- und Immobilienfonds investieren meist nicht ausschließlich in Aktien oder Immobilien. Typischerweise werden auch andere Kapitalanlagen, insbesondere zinstragende Forderungen, im Vermögen gehalten. Die aus diesen anderen Kapitalanlagen resultierenden Erträge sind regelmäßig nicht steuerlich vorbelastet, profitieren aber

gleichermaßen von der Teilfreistellung. Typisierend wurde bei der Ermittlung der Freistellungshöhen das anteilige Halten von derartigen Kapitalanlagen unterstellt.

Die Steuererhebung gegenüber den Anlegern erfolgt, wie bisher, im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs.

Kapitel 3 Besteuerung von Spezial-Investmentfonds und deren Anleger

Kapitel 3 enthält die Besteuerungsregelungen für die Spezial-Investmentfonds, die weitgehend dem bisherigen semi-transparenten Besteuerungsregime entsprechen.

Die Anwendbarkeit der Besteuerung als Spezial-Investmentfonds hängt im Wesentlichen von den gleichen Anforderungen ab wie bisher. Spezial-Investmentfonds sind von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich auf Ebene der Anleger.

Modifikationen werden insbesondere bei der Besteuerungstechnik für Dividenden und andere Beteiligungseinnahmen vorgenommen. Außerdem wird der enumerative Katalog der als ausschüttungsgleiche Erträge zu erfassenden Ertragsarten vereinfacht.

Kapitel 4 Altersvorsorgevermögensfonds

Kapitel 4 enthält Sonderregelungen für die offene Investmentkommanditgesellschaft zur Bündelung von Altersvorsorgevermögen (sog. Pension-Asset-Pooling). Sie wurden mit dem AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz eingeführt und werden unverändert fortgeführt.

Kapitel 5 Anwendungs- und Übergangsvorschriften

Die neuen Besteuerungsregeln sind grundsätzlich ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Der Übergangszeitraum bis zu diesem Zeitpunkt gibt den Investmentfonds und den Spezial-Investmentfonds einen hinreichenden Spielraum zur Anpassung an die neuen Regelungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Investmentsteuergesetz)

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Regelungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Der persönliche Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstreckt sich auf Investmentfonds und deren Anleger.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Begriff der Investmentfonds. Investmentfonds sind Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs. Die bisherige Unterscheidung zwischen OGAW und AIF entfällt. Weiter macht das Gesetz die Qualifikation als Investmentfonds zukünftig nicht mehr von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen (Anlagebestimmungen) abhängig. Diese sind nur noch von Spezial-Investmentfonds zu erfüllen. Die in der Praxis aufwendige Prüfung und Überwachung der Anlagebestimmungen durch die Finanzbehörden und Kapitalverwaltungsgesellschaften entfällt für Investmentfonds.

Absatz 2 Satz 2 erweitert den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes im Wege einer gesetzlichen Fiktion über das Aufsichtsrecht hinaus.

Nach Nummer 1 unterfallen auch solche Organismen dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes, bei denen die Zahl der möglichen Anleger auf einen Anleger begrenzt ist, die aber die übrigen Voraussetzungen an ein Investmentvermögen erfüllen. Diese Regelung verhindert, dass sich Investmentvermögen, die sonst dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes unterfallen würden, durch bloße Satzungsänderung dem Besteuerungsregime bewusst entziehen.

Weiter gilt nach Nummer 2 als Investmentfonds eine Kapitalgesellschaft, der durch das Recht des Staates, in dem sie tätig ist, eine operative unternehmerische Tätigkeit untersagt ist und die dort keiner Ertragsbesteuerung unterliegt oder von ihr befreit ist. Die Regelung stellt sicher, dass auch bisher nicht erfasste Kapitalanlagevehikel wie die Luxemburger Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen SPF (société de gestion patrimoine familial) zukünftig dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes unterfallen. Die SPF unterliegt in Luxemburg weder der Körperschaftsteuer noch der kommunalen Gewerbesteuer. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs sichert die sachgerechte Besteuerung der Erträge aus entsprechenden Kapitalanlagevehikeln und vermeidet nicht systemgerechte Besteuerungslücken.

Die Gesetzestechnik schafft zudem die Möglichkeit, auf Umgehungsgestaltungen durch Erweiterung des Katalogs kurzfristig zu reagieren.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 gelten die in § 2 Absatz 1 und 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs geregelten Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Aufsichtsrechts unverändert auch für Zwecke des Investmentsteuergesetzes. Die Eingrenzung des Anwendungsbereichs des Kapitalanlagegesetzbuchs wird weitestgehend nachvollzogen. Die in § 2 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs geregelte Ausnahme für konzerneigene AIF gilt allerdings weiterhin nicht für Zwecke des Investmentsteuergesetzes.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nimmt abweichend vom bisherigen Recht Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform vom Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes aus. Satz 2 stellt klar, dass Sondervermögen und vergleichbare ausländische Rechtsformen keine Personengesellschaften in diesem Sinne sind.

International werden Personengesellschaften vielfach nicht als eigenständige Besteuerungssubjekte behandelt, sondern die Besteuerung auf die jeweiligen Anteilseigner verlagert. Dieser transparente Ansatz widerspricht dem zukünftigen Besteuerungssystem für Investmentfonds, das zwischen der Besteuerung des Investmentfonds und der Anleger unterscheidet. Um Widersprüche in der Besteuerung von ausländischen Investmentvermögen zu vermeiden und Gestaltungen zu verhindern, ist ein Ausschluss von Investmentvermögen in Form einer Personengesellschaft geboten.

Eine Rückausnahme ist vorgesehen für OGAW. Ausländische OGAW in der Rechtsform einer Personengesellschaft werden unverändert als Investmentfonds besteuert.

Gleiches gilt für Personengesellschaften, deren Gesellschaftszweck unmittelbar und ausschließlich der Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen dient (Altersvorsorgevermögenfonds). Die durch das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz neu geschaffene

ne Möglichkeit zur Etablierung von Strukturen im Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes, die dem Pension Asset Pooling dienen, bleibt erhalten.

Die bisherigen rein deklaratorischen Ausnahmen in § 1 Absatz 1a Nummer 2 und 3 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften und Mittelständische Beteiligungsgesellschaften entfallen aus Vereinfachungsgründen. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Ausnahmen nicht notwendig sind. Der Wegfall hat keine materiellen Auswirkungen. Insbesondere unterliegen Mittelständische Beteiligungsgesellschaften weiterhin den allgemeinen Besteuerungsregeln, da sie bereits nicht die Voraussetzungen eines Investmentvermögens erfüllen.

Der Kreis der Ausnahmen ist bewusst eng gehalten. Zahlreiche weitere Ausnahmen des Aufsichtsrechts vollzieht das Investmentsteuergesetz nicht nach. Dies trägt den unterschiedlichen Zielrichtungen von Steuerrecht und Aufsichtsrecht Rechnung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 fingiert haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds für Zwecke dieses Gesetzes als eigenständige Investmentfonds. Dies betrifft insbesondere Teilsondervermögen im Sinne des § 96 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs und Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des § 117 oder des § 132 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbare rechtlich getrennte Einheiten eines ausländischen Investmentvermögens.

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 1 Absatz 1 Satz 2 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes. Die Formulierung wurde bewusst weiter gefasst, um sich vom Aufsichtsrecht zu lösen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 InvStG regelt verschiedene Begriffsbestimmungen, die sowohl für das transparente als auch für das intransparente Besteuerungssystem gelten.

Zu Absatz 1

Durch den Verweis auf das Kapitalanlagegesetzbuch sind die in § 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder in anderen Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs enthaltenen Begriffsbestimmungen auch für das Investmentsteuergesetz anzuwenden. Der Verweis ist unverändert nur insoweit anzuwenden, wie das Investmentsteuergesetz ausdrücklich oder konkludent keine eigenständige Begriffsbestimmung vornimmt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 führt die bisher verstreuten Regelungen zur Abgrenzung inländischer und ausländischer Investmentfonds zusammen. Befindet sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des Investmentfonds im Inland, handelt es sich um einen inländischen Investmentfonds. Satz 2 enthält eine unwiderlegbare Vermutung der inländischen Geschäftsleitung für den Fall der Verwaltung im Inland. Ein Gegenbeweis ist nicht zulässig. Alle anderen Investmentfonds sind ausländische Investmentfonds.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 definiert den Begriff des Anlegers. Dies ist derjenige, dem die Anteile einem Investmentfonds oder an einem Spezial-Investmentfonds nach § 39 AO zuzurechnen sind. Damit ist grundsätzlich der Eigentümer des Anteils der Anleger, es sei denn, es gibt einen davon abweichenden wirtschaftlichen Eigentümer i. S. d. § 39 Absatz 2 Nummer 1 AO. Gleichzeitig definiert Satz 1 den Anteil an einem Investmentfonds als „Investmentanteil“ und den Anteil an einem Spezial-Investmentfonds als „Spezial-

Investmentanteil“. Auf die Rechtsform des Anteils oder des Fonds kommt es dabei nicht an. Insbesondere gelten auch „Aktien“ einer Investmentaktiengesellschaft als Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteile, wenn die Investmentaktiengesellschaft die Voraussetzungen eines Investmentfonds nach § 1 Absatz 2 InvStG oder eines Spezial-Investmentfonds nach § 20 InvStG erfüllt.

Satz 2 definiert den Begriff der Ausschüttung in gleicher Weise wie im bisherigen Recht.

Nach Satz 3 wird der Begriff der Anlagebedingungen erweitert auf die Satzung, den Gesellschaftsvertrag oder vergleichbare konstituierende Dokumente eines Investmentfonds.

Zu Absatz 4

Als Veräußerung von Investmentanteilen und Spezial-Investmentanteilen gilt auch deren Rückgabe, Abtretung oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft. Die Vorschrift führt die bisher auf verschiedene Einzelregelungen verteilten Aussagen in einer allgemeinen Definition zusammen.

Um den Gesetzestext möglichst kurz zu halten, wurde in der Regel nur der Begriff Gewinn (z. B. Gewinne aus der Veräußerung eines Investmentanteils) verwendet und die Verluste nicht ausdrücklich erwähnt. Satz 2 stellt klar, dass mit dem Begriff Gewinn auch Verluste gemeint sind.

Zu § 3 (Gesetzlicher Vertreter)

§ 3 InvStG führt die bisherige gesetzliche Regelung des § 1 Absatz 2a InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes zur Vertretung inländischer Investmentfonds im Wesentlichen fort. Als gesetzlichen Vertreter von inländischen Investmentfonds fingiert das Gesetz die inländische Verwaltungsgesellschaft. Diese wiederum wird durch ihren gesetzlichen Vertreter nach § 34 AO vertreten.

Im Fall der Verwaltung eines inländischen Sondervermögens durch eine inländische Zweigniederlassung oder Betriebstätte einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft erfolgt die Vertretung durch die Zweigniederlassung oder Betriebstätte.

Während der Abwicklung des Investmentfonds nimmt unverändert die inländische Verwahrstelle die Vertretung wahr.

Zu § 4 (Zuständigkeit der Finanzbehörden)

§ 4 InvStG enthält Regelungen zur Zuständigkeit der Finanzbehörden.

Als Grundsatz ist nach Satz 1 das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters befindet.

Wenn sich die Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Investmentsteuergesetzes, regelt Satz 2 die Zuständigkeit.

Nach Satz 2 Nummer 1 richtet sich bei ausländischen Investmentfonds mit inländischen Einkünften, die keinem Steuerabzug unterliegen, das zuständige Finanzamt nach dem Bezirk, in dem sich das Vermögen des Investmentfonds befindet. Wenn der Investmentfonds in mehreren Bezirken inländisches Vermögen besitzt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem wertvollsten Teil des Vermögens. Diese Vorschrift entspricht der bereits heute für ausländische Investmentfonds geltenden Zuständigkeitsregelung in § 20 Absatz 2 AO. Von der Nummer 1 werden im Wesentlichen Fälle erfasst, in denen ausländische Investmentfonds inländische Immobilien halten und mit den Immobilienerträgen einer Körperschaftsteuerunterveranlagung unterliegen. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Belegenheit der Immobilie oder bei mehreren inländischen Immobilien nach der Belegen-

heit der wertvollsten inländischen Immobilie. Für das Besteuerungsverfahren ist es zweckmäßig, wenn sich das zuständige Finanzamt in der Nähe der Immobilie befindet. Außerdem fließt durch diese Zuständigkeitsregelung das Steueraufkommen dem Land zu, in dem sich die Immobilie befindet, was zu einer sachgerechten Aufkommensverteilung führt.

Abweichend von den heutigen Regelungen ist nach Satz 2 Nummer 2 das Bundeszentralamt für Steuern zuständig, wenn der Investmentfonds nur Einkünfte erzielt, die einem Steuerabzug unterliegen. Dies betrifft im Wesentlichen inländische Dividenden. Da der Steuerabzug gegenüber dem Investmentfonds nach § 7 Absatz 2 InvStG grundsätzlich abgeltende Wirkung hat, kann es nur in Ausnahmefällen zu einer Anwendung der Zuständigkeitsregelung kommen. Derartige Ausnahmefälle liegen vor, wenn der ausländische Investmentfonds einen Anspruch auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 7 Absatz 5 InvStG oder nach § 10 InvStG besitzt. Die Verteilung der finanziellen Lasten aus dem Erstattungsverfahren richtet sich nach § 5 Absatz 2 FVG. Eine Zuweisung der Zuständigkeit gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern ist sinnvoll, weil es in der Praxis regelmäßig sehr aufwändig ist, den örtlichen Vermögensschwerpunkt bei Aktienbesitz eines Investmentfonds zu ermitteln. Dies liegt insbesondere daran, dass Investmentfonds üblicherweise in eine Vielzahl von Aktien investieren und häufig Umschichtungen bei dem Bestand an Aktien vornehmen. Es ist daher administrativ wesentlich einfacher, in diesen Fällen die Zuständigkeit dem Bundeszentralamt für Steuern zuzuweisen.

Satz 3 enthält eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen, anstelle des Bundeszentralamts für Steuern ein zentral zuständiges Finanzamt zu bestimmen.

Zu § 5 (Außenprüfung)

Wie bereits bisher enthält das Gesetz eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage für die Außenprüfung bei Investmentfonds.

Unverändert ist eine Außenprüfung im Sinne der §§ 194ff. der Abgabenordnung zulässig zur Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Investmentfonds. Bei einem Spezial-Investmentfonds ist eine Außenprüfung zudem zur Prüfung der Voraussetzungen im Sinne des § 20 InvStG möglich.

Sowohl bei Investmentfonds als auch Spezial-Investmentfonds ist auch zukünftig eine Außenprüfung zur Überprüfung der für die Besteuerung der Anleger relevanten Besteuerungsgrundlagen zulässig.

Zu Kapitel 2 (Investmentfonds)

In diesem Kapitel ist die Besteuerung von Investmentfonds und deren Anlegern geregelt. Der Begriff Investmentfonds ist in § 1 Absatz 2 InvStG weiter als im bisherigen Investmentsteuergesetz gefasst und umfasst nunmehr im Wesentlichen auch die ehemaligen Kapital-Investitionsgesellschaften.

Zu Abschnitt 1 (Besteuerung des Investmentfonds)

Der Abschnitt 1 regelt künftig die eigenständige Besteuerung der Investmentfonds.

Zu § 6 (Besteuerung des Investmentfonds)

Zu Absatz 1

Inländische und ausländische Investmentfonds gelten als eigenständige Körperschaftsteuersubjekte. Inländische Investmentfonds gelten als Zweckvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes und ausländische Investmentfonds als Vermögensmassen im Sinne des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes. Die

gesetzlichen Fiktionen erfassen alle inländischen und ausländischen Investmentfonds, unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung. So stellt zum Beispiel auch ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft ein (separates) Zweckvermögen dar.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Alle inländischen und ausländischen Investmentfonds unterliegen gleichermaßen mit den in Satz 1 Nummern 1 bis 3 angeführten Einkünften der Besteuerung. Durch die einheitliche Regelung der Steuerpflicht werden von vornherein EU-rechtliche Risiken aus der Anwendung von unterschiedlichen Besteuerungstechniken vermieden.

Der Besteuerung nach Satz 1 unterliegen drei Arten von Einkünften:

1. inländische Beteiligungseinnahmen,
2. inländische Immobilienerträge und
3. sonstige inländische Einkünfte.

Zu Nummer 1 (Inländische Beteiligungseinnahmen)

Inländische Beteiligungseinnahmen sind im Wesentlichen die Dividenden, die von im Inland ansässigen Kapitalgesellschaften ausgeschüttet werden.

Mit der in Nummer 1 Buchstabe b Satz 1 als Rechtsfolgenverweis geregelten Besteuerung der Entgelte, Einnahmen oder Bezüge im Sinne des § 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c KStG soll eine Umgehung der Steuerpflicht von Dividenden durch eine Wertpapierleihe vermieden werden. Die Kompensationszahlungen bei Wertpapierleihgeschäften unterliegen damit wie Dividenden sowohl bei inländischen als auch ausländischen Investmentfonds der Körperschaftsteuerpflicht.

Durch den Rechtsfolgenverweis auf § 32 Absatz 3 KStG in Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 wird ein Steuerabzug bei den Entgelten, Einnahmen und Bezügen angeordnet. Damit wird derjenige zum Steuerabzug verpflichtet, der sich von einem Investmentfonds Aktien leiht und dafür eine Wertpapierleihgebühr an den Investmentfonds zahlt.

Zu Nummer 2 (Inländische Immobilienerträge)

Der Besteuerung nach Nummer 2 Buchstabe a unterliegen die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von im Inland belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

Nummer 2 Buchstabe b erfasst die Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilien. Die Höhe der Veräußerungsgewinne bestimmt sich nach den Regelungen für private Veräußerungsgeschäfte in § 23 Absatz 3 Satz 1 bis 4 EStG. Anders als bei privaten Veräußerungsgeschäften sind jedoch auch solche Veräußerungsgewinne steuerpflichtig, bei denen der Investmentfonds die Immobilie mehr als zehn Jahre gehalten hat.

Nach dem bisherigen Recht unterliegen die Immobilien-Veräußerungsgewinne eines ausländischen Investmentfonds nur dann der beschränkten Steuerpflicht nach § 49 Absatz 1 Nummer 8 EStG, wenn die Veräußerung innerhalb der zehnjährigen Haltefrist des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG erfolgt. Außerhalb der Haltefrist sind nach bisherigem Recht die Veräußerungsgewinne nicht steuerpflichtig. Bei Ablauf der Zehnjahresfrist erwirbt der ausländische Investmentfonds daher eine bestandsgeschützte Rechtsposition im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG-Urteil vom 7. Juli

2010, 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05, BStBl II 2011, 76). Aus diesem Grund werden nach Nummer 2 Buchstabe b Satz 3 die Wertzuwächse, aber auch die Wertverluste steuerfrei gestellt, die auf Zeiträume vor der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages über dieses Gesetz entfallen, wenn zu diesem Zeitpunkt die zehnjährige Haltefrist abgelaufen ist.

Soweit nicht besondere Momente der Schutzwürdigkeit hinzutreten, genießt dagegen die bloße allgemeine Erwartung, das geltende Recht werde zukünftig unverändert fortbestehen, keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz (BVerfG-Urteil vom 7. Juli 2010, 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05, Juris-Rz. 57). Gründe für eine besondere Schutzwürdigkeit der Investmentfonds auf einen Fortbestand der Steuerbefreiungsregelung in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG sind nicht ersichtlich. Daher werden auch die in der Vergangenheit liegenden Wertveränderungen der Besteuerung unterworfen, wenn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über dieses Gesetz die zehnjährige Haltefrist noch nicht abgelaufen ist. Dies dient insbesondere einer enger am Leistungsfähigkeitsprinzip orientierten Besteuerung. Zudem wird in dem neuen pauschalierenden Besteuerungssystem auf Anlegerebene eine Teilfreistellung für die Erträge aus Immobilienfonds gewährt. Die Teilfreistellung soll einen Ausgleich für die Steuerbelastung auf Fondsebene darstellen. Diese Teilfreistellung ist nicht sachgerecht, wenn keine Besteuerung von Immobilienerträgen auf Fondsebene erfolgt. Die Nichtbesteuerung auf Fondsebene ist daher auf zwingend erforderliche Ausnahmefälle zu begrenzen.

Bei inländischen Investmentfonds sind nach dem bisherigen Recht die Regelungen zu privaten Veräußerungsgeschäften nicht anwendbar, so dass sich bei diesen keine bestandsgeschützte Rechtsposition bilden konnte. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, werden jedoch bei inländischen Investmentfonds die gleichen Regelungen wie bei ausländischen Investmentfonds angewendet.

Besteuerung der bestandsgeschützten Immobilien-Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

In den Regelungen zur Besteuerung des Anlegers nach §§ 14 ff. InvStG sind keine Vorschriften enthalten, nach denen die auf Ebene des Investmentfonds aufgrund eines Bestandsschutzes steuerfrei gestellten Immobilien-Veräußerungsgewinne steuerfrei an die Anleger ausgeschüttet werden könnten. Dies liegt an folgenden Gründen:

Auf der Ebene der Anleger von inländischen oder von ausländischen Investmentfonds konnte sich keine bestandsgeschützte Rechtsposition bilden. Die Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der Zehnjahresfrist sind nach bisherigem Recht nur dann steuerfrei, wenn diese vom Investmentfonds ausgeschüttet werden (§ 2 Absatz 3 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes). Dagegen sind nicht ausgeschüttete Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften nach dem bisherigen Recht uneingeschränkt steuerpflichtig, wenn der Anleger seinen ab 2009 angeschafften Investmentanteil veräußert. Der Anleger hat nach dem gegenwärtigen Recht damit keine Möglichkeit, selbst die Steuerfreiheit der Immobilien-Veräußerungsgewinne herbeizuführen.

Darüber hinaus wäre der mit der Reform angestrebte Vereinfachungseffekt substantiell beeinträchtigt, wenn man bei der Ausschüttung, der Vorabpauschale und/oder der Anteilsveräußerung bei Immobilienfonds bestimmte Wertveränderungen von Immobilien herausrechnen müsste. Eine derartige Sonderregelung wäre ein Fremdkörper in dem neuen Besteuerungssystem für Investmentfonds, der dazu führen würde, dass - anders als angestrebt - nur durch Prüfungen auf Fondsebene die richtige steuerliche Bemessungsgrundlage für die Anleger ermittelt werden könnte. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Ausklammerung von privaten Veräußerungsgeschäften auch zu Gunsten der Anleger wirken kann, nämlich dann, wenn bei der Immobilie Wertminderungen eingetreten sind. Bei der Nichtberücksichtigung von privaten Veräußerungsgeschäften auf Anlegerebene handelt sich daher nicht um eine einseitig zugunsten des Fiskus

wirkende Regelung, sondern um eine Vorschrift, die erforderlich ist, um die mit der Reform bezweckten administrativen Erleichterungen auf Seiten der Investmentfonds, der Anleger und der Finanzverwaltung zu erreichen.

Zu Nummer 3 (Sonstige inländische Einkünfte)

Nach Nummer 3 sind die sonstigen inländischen Einkünfte zu versteuern. Die sonstigen inländischen Einkünfte werden definiert als inländische Einkünfte i. S. d. § 49 Absatz 1 EStG, soweit sie nicht unter die Nummer 1 oder 2 fallen. In der Praxis dürften die Investmentfonds regelmäßig nur die in Nummer 1 genannten inländischen Beteiligungseinnahmen und/oder die in Nummer 2 aufgeführten inländischen Immobilienerträge erzielen. Nummer 3 erfasst nur Sonderfälle, beispielsweise die Gewinne aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e i. V. m. § 17 EStG an einer inländischen Kapitalgesellschaft.

Dagegen bleiben alle Einkünfte, die nicht der beschränkten Steuerpflicht des § 49 Absatz 1 EStG unterliegen, weiterhin steuerfrei (vgl. Begründung zu Satz 4).

Zu Satz 2

Nach Satz 2 stellen die Einkünfte des Satzes 1 zugleich Einkünfte i. S. d. § 2 Nummer 1 KStG dar. Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Einkünfte i. S. d. Satzes 1 bei ausländischen Investmentfonds der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegen.

Zu Satz 3

Bei Investmentfonds in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital wird nach Satz 3 die Besteuerung um die Einkünfte aus der Verwaltung des Vermögens erweitert. Die Regelung stammt aus dem bisherigen Investmentsteuergesetz (§ 11 Absatz 1 Satz 4 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes) und dient in erster Linie der Besteuerung der internen Kapitalverwaltungsgesellschaft einer (selbstverwaltenden) Investmentaktiengesellschaft. Sie ist nunmehr größtenteils klarstellender Natur, da davon auszugehen ist, dass es sich hierbei vornehmlich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG handelt, deren Besteuerung bereits nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zu erfolgen hat. Wie im bisherigen Investmentsteuergesetz unterliegen bei einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital im Falle der Ausgabe von Anlegeraktien die Einkünfte, die auf die Unternehmensaktien entfallen, in Gänze der Körperschaftsteuer. Diese Regelung soll es ermöglichen, die interne Kapitalverwaltungsgesellschaft einer Investmentaktiengesellschaft einfacher für steuerliche Zwecke abgrenzen zu können.

Zu Satz 4

Nach Satz 4 sind die Investmentfonds im Übrigen von der Körperschaftsteuer befreit. Die Vorschrift stellt damit klar, dass nur die in Satz 1 genannten Einkünfte der Besteuerung unterliegen und im Übrigen die bisherige Steuerbefreiung von Investmentfonds fortgeführt wird. Steuerfrei vereinnahmen können Investmentfonds damit weiterhin insbesondere Zinsen, Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (mit Ausnahme der Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen i. S. d. § 17 EStG), Gewinne aus Termingeschäften, ausländische Dividenden und ausländische Immobilienerträge.

Zu Satz 5

Nach Satz 5 findet § 8b KStG keine Anwendung. Damit werden Investmentfonds anderen Anlegern mit Streubesitz-Beteiligungen gleichgestellt.

Zu Absatz 3

Wie im bisherigen Investmentsteuerrecht bestimmt sich nach Absatz 3 Satz 1 die Art der Einkünfteermittlung als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Investmentfonds aufgrund gewerblicher Tätigkeiten nicht nach § 13 InvStG von der Gewerbesteuer befreit ist.

Nach Satz 2 ist der Ansatz der Werbungskosten bei den Einkünften des Investmentfonds ausgeschlossen, die einem Steuerabzug unterliegen. Dies betrifft im Wesentlichen die inländischen Beteiligungseinnahmen i. S. d. Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1. Die Regelung führt zu einer Besteuerung in voller Höhe der Einnahmen (Brutto-Besteuerung). Damit soll das Besteuerungsverfahren einfach ausgestaltet und inländische und ausländische Investmentfonds gleichbehandelt werden. Die auf Ebene des Investmentfonds angefallenen Werbungskosten sind jedoch nicht für dessen Anleger „verloren“, sondern sie reduzieren den Wert des Investmentanteils und mindern dadurch die steuerliche Bemessungsgrundlage bei einer späteren Veräußerung des Investmentanteils.

Zu § 7 (Erhebung von Kapitalertragsteuer gegenüber Investmentfonds)

§ 7 sieht spezielle Regelungen für den Steuerabzug von Kapitalerträgen vor, die seitens eines Investmentfonds erzielt werden.

Zu Absatz 1

Der Kapitalertragsteuerabzug auf der Fonds-Eingangsseite erstreckt sich sowohl bei inländischen als auch ausländischen Investmentfonds im Wesentlichen auf die inländischen Beteiligungseinnahmen. Es können aber auch andere Einkünfte einem Steuerabzug unterliegen, z. B. die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge aus der Beteiligung eines Investmentfonds an einem Spezial-Investmentfonds. Die Höhe des Steuerabzugs beläuft sich auf 15 Prozent.

§ 44a Absatz 9 EStG, der eine Absenkung des allgemeinen Kapitalertragsteuer-Tarifs von 25 Prozent bei beschränkt Steuerpflichtigen auf 15 Prozent vorsieht, findet gemäß Satz 2 keine Anwendung, da sich bereits aus Satz 1 ein ermäßigter Steuersatz von 15 Prozent ergibt.

Nach Satz 3 ermäßigt sich der für den Steuerabzug maßgebende Steuersatz, soweit Solidaritätszuschlag zu erheben ist. Ausgehend von einem Zuschlagssatz von 5,5 Prozent reduziert sich die Kapitalertragsteuer auf 14,218 Prozent. Diese Ermäßigung des Steuersatzes ist erforderlich, um Wettbewerbsnachteile für inländische Investmentfonds zu vermeiden. Ohne diese Regelung wären inländische Investmentfonds mit einem Steuersatz von 15,825 Prozent belastet. Bei ausländischen Investmentfonds könnte es dagegen zur Erstattung von 0,825 Prozentpunkten kommen, da in vielen Doppelbesteuerungsabkommen ein Quellensteuerhöchstsatz von 15 Prozent vereinbart ist. Auch wenn die Steuersatzdifferenz von 0,825 Prozent vordergründig gering erscheint, kann sie gleichwohl für die Standortentscheidung eines Investmentfonds ausschlaggebend sein. Durch Satz 2 wird daher sichergestellt, dass für alle inländischen und ausländischen Investmentfonds eine einheitliche Steuerbelastung von 15 Prozent gilt.

Die Abstandnahme vom Steuerabzug nach Satz 4 bei den übrigen Kapitalerträgen erstreckt sich nur auf inländische Investmentfonds. Bei ausländischen Investmentfonds wird insoweit nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt eine Abgeltungswirkung des Steuerabzugs bei den Einkünften des Investmentfonds, die einem Steuerabzug unterliegen. Für derartige Einkünfte ist damit keine Veranlagung zur Körperschaftsteuer durchzuführen.

Zu Absatz 3

Voraussetzung für die Anwendung der speziellen Regelung des Kapitalertragsteuerabzugs für Investmentfonds ist, dass dem Entrichtungspflichtigen eine von der für den Investmentfonds zuständigen Finanzbehörde ausgestellte Statusbescheinigung vorgelegt wird. Diese ist zeitlich befristet und kann von der zuständigen Finanzbehörde bei Bedarf vorzeitig zurückgefordert werden.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 hat der Entrichtungspflichtige auch bei nachträglicher Vorlage der Statusbescheinigung eine Erstattung des Betrags oder Teilbetrags der Kapitalertragsteuer vornehmen. Diese Verpflichtung endet, wenn bereits eine Steuerbescheinigung ausgestellt wurde.

Zu § 8 (Steuerbefreiung auf Grund steuerbegünstigter Anleger)

§ 8 InvStG sieht abweichend von § 6 InvStG eine Steuerbefreiung für Investmentfonds vor, soweit bei Zufluss von steuerpflichtigen Einnahmen steuerbegünstigte Anleger beteiligt sind.

Zu Absatz 1

Die Steuerbefreiung erfolgt auf Antrag des Investmentfonds. Mit Antrag ist ein formloses Geltend machen gegenüber der zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichteten Person (in der Regel die Verwahrstelle des Investmentfonds) oder gegenüber der für ihn zuständigen Finanzbehörde gemeint. Die Antragstellung erfolgt dadurch, dass die als Nachweis für die Befreiung erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Die Steuerbefreiung können inländische wie auch ausländische Investmentfonds geltend machen. Es besteht jedoch keine Pflicht zur Geltendmachung, sondern es ist den Investmentfonds freigestellt, ob sie an dem Befreiungsverfahren teilnehmen möchten oder nicht. Diese „Kann-Regelung“ berücksichtigt, dass es Fälle gibt, in denen die Investmentfonds nur in sehr geringem Maße steuerpflichtige Einkünfte erzielen, so dass der administrative Aufwand für ein Befreiungsverfahren unverhältnismäßig wäre.

Der Umfang der Steuerbefreiung richtet sich nach dem Anteil der steuerbegünstigten Anleger, die seit mindestens drei Monaten zivilrechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der Anteile an dem Investmentfonds sind. Als steuerbegünstigte Anleger gelten

1. gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger im Sinne des § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG und vergleichbare ausländische Anleger sowie
2. Anleger, die sich unmittelbar oder mittelbar im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen an dem Investmentfonds beteiligen.

Die Anforderung einer dreimonatigen vorherigen Besitzzeit soll Steuerumgehungen durch kurzfristige Übertragungen von Investmentanteilen an steuerbegünstigte Anleger ausschließen.

Zu Absatz 2

Die Steuerbefreiung für die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Anleger setzt die Vorlage einer Bescheinigung im Sinne des § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG voraus. Ausländische Anleger, die mit inländischen Anlegern im Sinne des § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG vergleichbar sind, erhalten auf Antrag durch das Bundeszentralamt für Steuern eine entsprechende Bescheinigung. Wenn durch die Bescheinigung die Voraussetzungen für eine Befreiung nachgewiesen werden, ist diese im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung des Investmentfonds anzuwenden. Veranlagt werden in der Regel nur die inländischen Immobilienerträge. Bei den inländischen Beteiligungseinnahmen greifen hingegen die Regelungen zur Abstandnahme nach § 9 Absatz 2 InvStG oder zur Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 10 InvStG.

Zu Absatz 3

Damit dem Investmentfonds die Nachweise zum Steuerstatus seiner Anleger vorliegen, sieht Absatz 3 ein Mitteilungsverfahren vor. Zudem sind Mitteilungspflichten für den Fall geregelt, dass sich der Steuerstatus des Anlegers ändert.

Nach Satz 1 hat die depotführende Stelle des Anlegers - auf dessen Antrag - die Bescheinigung über den Steuerstatus des Anlegers innerhalb eines Monats nach Erwerb der Investmentanteile zusammen mit den Angaben zum Zeitpunkt und Umfang des Anteilserwerbs dem Investmentfonds zu übermitteln.

Die depotführende Stelle des Anlegers hat nach Satz 2 den Investmentfonds fortan über die Veräußerung von gemeldeten Anteilen entsprechend zu informieren.

Bei einer Depotübertragung hat nach Satz 3 die abgebende Stelle eine Veräußerung und die aufnehmende Stelle einen Anteilserwerb an den Investmentfonds mitzuteilen.

Die Sätze 4 und 5 regeln die Mitteilungspflichten des steuerbegünstigten Anlegers und dessen Depotbank, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weggefallen sind. Danach hat der Anleger innerhalb eines Monats nach dem Verlust seines begünstigten Steuerstatus dies seiner depotführenden Stelle mitzuteilen. Die depotführende Stelle hat binnen eines weiteren Monats diese Mitteilung an den Investmentfonds weiterzuleiten.

Zu Absatz 34

Für die Steuerbefreiung bei Investmentanteilen, die im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, muss in einem vorgeschalteten Mitteilungsverfahren der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Investmentfonds innerhalb eines Monats nach Ende dessen Geschäftsjahres mitteilen, wann und in welchem Umfang in dem Geschäftsjahr des Investmentfonds Anteile erworben und wieder veräußert wurden.

Zu § 9 (Investmentfonds, Teilfonds oder Anteilsklassen für steuerbegünstigte Anleger)

Zu Absatz 1

Wenn die Anlagebedingungen des Investmentfonds nur eine Beteiligung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Anleger im Sinne des § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG zulassen und/oder wenn die Anteile nur im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden dürfen, ist nach Absatz 1 Satz 1 nur bei erstmaligem Anteilserwerb ein Nachweis der Eigenschaft als steuerbegünstigter Anleger erforderlich.

Nach Satz 1 haben die Anleger im Sinne des § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG die Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG als Nachweis zu übermitteln.

Bei dem Anbieter von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen genügt nach Satz 3 eine schriftliche Erklärung, dass die Investmentanteile ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden.

Bei weiteren Anteilerwerben oder späterer Anteilsveräußerung ist nach Satz 4 keine Mitteilung erforderlich.

Zu Absatz 2

Bei Investmentfonds, Teilfonds oder Anteilsklassen, die nur für steuerbegünstigte Anleger zugelassen sind, ist nach Absatz 2 keine Kapitalertragsteuer zu erheben.

Zu § 10 (Erstattung von Kapitalertragsteuer an Investmentfonds durch die Finanzbehörden)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Fälle, in denen die für die Besteuerung des Investmentfonds zuständige Finanzbehörde Kapitalertragsteuer auf nicht steuerpflichtige Kapitalerträge oder in über § 7 Absatz 1 InvStG hinausgehender Höhe an einen Investmentfonds zu erstatten hat.

In Satz 1 Nummer 1 sind die Fälle erfasst, in denen auf nicht steuerpflichtige Kapitalerträge oder in über § 7 Absatz 1 InvStG hinausgehender Höhe Kapitalertragsteuer einbehalten wurde. Nach Satz 1 Nummer 2 ist zu erstatten, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 8 InvStG vorliegen. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn die Investmentanteile von steuerbegünstigten Anlegern i. S. d. § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG, damit vergleichbaren ausländischen Anlegern oder im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden. Die Erstattung durch die Finanzbehörde erfolgt nur, soweit keine Erstattung durch den Entrichtungspflichtigen vorgenommen wurde.

In Satz 2 und 3 sind die Unterlagen geregelt, die einem Erstattungsantrag beizufügen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Verfahrensvorschriften zur Erstattung von Kapitalertragsteuer.

Die Erstattung setzt einen Antrag des Investmentfonds voraus, der nach Satz 1 innerhalb des folgenden Geschäftsjahres für das gesamte vorangegangene Geschäftsjahr zu stellen ist. Einzelanträge für einzelne steuerbelastete Einnahmen sind damit ausgeschlossen.

Bei der Antragsfrist handelt es sich nach Satz 2 um eine nicht verlängerbare gesetzliche Ausschlussfrist. Die Ausschlussfrist soll dem Fiskus Rechtssicherheit hinsichtlich der zu erstattenden Beträge verschaffen.

Satz 3 schreibt vor, dass die für das Erstattungsverfahren erforderlichen Unterlagen innerhalb der Antragsfrist eingereicht werden müssen. Diese Vorschrift dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu § 11 (Leistungspflicht gegenüber steuerbegünstigten Anlegern)

Zu Absatz 1

Die Steuerbeträge, die auf Grund der Steuerbefreiung nach §§ 8 und 9 InvStG erstattet oder nicht erhoben wurden, werden in Absatz 1 Satz 1 als Befreiungsbeträge definiert. Die Befreiungsbeträge stehen nur den steuerbegünstigten Anlegern zu und dürfen nicht auf andere Anleger des Investmentfonds verteilt werden. Daher dürfen Befreiungsbeträge

nicht dem Vermögen des Investmentfonds zugeführt werden, sondern müssen von dem Investmentfonds an die steuerbegünstigten Anleger oder an die Anbieter der Altersvorsorge- oder Basisrentenverträge ausgezahlt werden.

Mit der „nicht erhobenen Steuer“ sind die Steuerbeträge gemeint, die auf die anteilig den steuerbegünstigten Anlegern zuzurechnenden Einkünfte entfallen, die im Veranlagungsverfahren zu erklären sind. Dies betrifft im Wesentlichen die inländischen Immobilienerträge. Soweit das Finanzamt aufgrund der Beteiligung von steuerbegünstigten Anlegern von der Besteuerung der inländischen Immobilienerträge oder von sonstigen inländischen Einkünften absieht, ist dieser rechnerisch „gesparte“ Steuerbetrag an die betreffenden Anleger auszuführen. Gleiches gilt für den Fall des nach § 9 InvStG unterbliebenen Steuerabzugs.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 hat der Anbieter der Altersvorsorge- oder Basisrentenverträge die Befreiungsbeträge zugunsten der jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenverträge wieder anzulegen.

Wenn die Altersvorsorge- oder Basisrentenverträge bei Zufluss der Beträge nach Satz 1 bereits gekündigt sind, hat nach Satz 2 der Anbieter die Beträge unmittelbar an die jeweiligen Berechtigten auszuführen.

Die Zahlung stellt nach Satz 3 eine steuerpflichtige Leistung i. S. des § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG dar.

Zu § 12 (Haftung bei unberechtigter Steuerbefreiung oder Erstattung)

Zu Absatz 1

Im Fall einer zu Unrecht erfolgten Steuerbefreiung oder Steuererstattung richtet sich die Forderung der zuständigen Finanzbehörde gegen den Investmentfonds als Steuerpflichtigen oder Steuereinbehaltungspflichtigen.

Ist diese Forderung gegenüber dem Investmentfonds uneinbringlich, greift nach Absatz 1 eine Haftung der depotführenden Stellen oder der Anbieter von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen, wenn Fehler bei deren Mitteilungen an den Investmentfonds kausal für die unberechtigte Steuerbefreiung oder Erstattung waren. Hierzu kann es beispielsweise kommen, wenn die depotführende Stelle die Mitteilung der Anteilsveräußerung eines steuerbegünstigten Anlegers unterlassen hat.

Der Anleger kann als Mitteilungspflichtiger nach § 8 Absatz 3 Satz 4 und 5 InvStG nach Absatz 1 haften, wenn er den Wegfall der Voraussetzungen des § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG oder - bei ausländischen Anlegern - den Wegfall der Vergleichbarkeit nicht mitgeteilt hat.

Nach Satz 2 wird den Mitteilungspflichtigen oder den Anbietern von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen eine Exkulpationsmöglichkeit eingeräumt. Danach entfällt die Haftung, soweit sie nachweisen können, dass der Fehler im Mitteilungsverfahren nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Zu Absatz 2

Die steuerbegünstigten Anleger haften nach Absatz 2 nachrangig. Erst wenn die Forderung gegenüber dem Investmentfonds uneinbringlich ist, und auch die Haftung nach Absatz 1 nicht greift (z. B. weil diese sich exkulpieren können oder weil diese nicht zahlungsfähig sind), werden die Anleger bzw. die Berechtigten aus den Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme der Anleger bzw. der

Berechtigten aus den Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen setzt aber voraus, dass diesen die Entlastungsbeträge ausgezahlt oder in anderer Form zugewendet wurden.

Zu § 13 (Gewerbsteuerbefreiung)

Zu Absatz 1

Investmentfonds sind unter den in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Voraussetzungen von der Gewerbesteuer befreit.

Hintergrund

Die aufsichtsrechtliche Definition eines Investmentvermögens (§ 1 Absatz 1 Satz 1 KAGB), nach der es sich nicht um ein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors handeln darf, genügt für die steuerliche Abgrenzung nicht in hinreichendem Maße. Zum einen wenden die Aufsichtsbehörden dieses Kriterium unter dem Blickwinkel des Anlegerschutzes an, der für die steuerliche Beurteilung nicht ausschlaggebend ist. Es bedarf vielmehr eigenständiger Prüfungen der Finanzbehörden unter Anwendung von spezifischen steuerlichen Vorschriften. Darüber hinaus ist für die Zwecke der Gewerbesteuer auch eine Abgrenzung zu den gewerblichen Unternehmen des Finanzsektors erforderlich. Andernfalls könnte es zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen gewerbesteuerpflichtigen Finanzunternehmen und gewerbesteuerbefreiten Investmentfonds kommen.

Die allgemeinen steuerlichen Grundsätze zur Abgrenzung einer gewerblichen von einer vermögensverwaltenden Tätigkeit sind für die Abgrenzung bei Investmentfonds nur in eingeschränktem Maße geeignet. Es ist zu berücksichtigen, dass die Investmentanlage eine kollektive Anlageform ist, bei der es naturgemäß zu sehr umfangreichen Vermögensanlagen kommt, die dadurch einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern. Außerdem wird die Investmentanlage durch professionelle Verwalter mit entsprechenden beruflichen Erfahrungen durchgeführt. Insbesondere diese Merkmale sind für eine Abgrenzung ungeeignet.

Einzelregelungen

An Stelle der allgemeinen steuerlichen Grundsätze macht die Regelung in Satz 1 die Gewerbesteuerbefreiung eines Investmentfonds davon abhängig, ob dessen objektiver Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteils- oder Aktieninhaber beschränkt und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände ausgeschlossen ist. Damit wird auf den Inhalt der Geschäftstätigkeit eines Investmentfonds abgestellt. Die Tätigkeit muss auf Vermögensverwaltung, also auf das Ziehen von Nutzungen aus den angeschafften Vermögensgegenständen, beschränkt sein. Sofern nicht die Grenzen eines gewerblichen Handels überschritten sind, gehört auch das Erzielen von Gewinnen aus der Veräußerung von angeschafften Vermögensgegenständen zur Vermögensverwaltung. Der Ausschluss einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung ist insbesondere darauf gerichtet, dass der Verwalter eines Investmentfonds nicht in das operative Geschäft von Unternehmen eingreift, an denen der Investmentfonds Anteile hält. Bei derartigen Eingriffen handelt es sich um unternehmerisches Handeln, das eine Gewerblichkeit indiziert.

Satz 2 enthält eine Ausnahme für Immobilienfonds. Bei Beteiligungen an Immobiliengesellschaften führt eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung nicht zur Gewerbesteuerpflicht. Diese Ausnahme berücksichtigt, dass es bei Immobilienfonds aufsichtsrechtlich zulässig und üblich ist, dass sie ihre Immobilien mittelbar über Immobiliengesellschaften (z. B. in der Rechtsform einer GmbH) halten. Die bisher eingeräumte Gewerbesteuerbefreiung der Immobilienfonds wird auch für die indirekte Immobilienanlage hiermit weiter fortgeführt. Diese Ausnahme ist insoweit gerechtfertigt, als die Immobiliengesellschaften ihrerseits im Wesentlichen Vermögensverwaltung betreiben.

Die Anforderungen an die Gewerbesteuerbefreiung in § 13 InvStG entsprechen den derzeitigen Anforderungen an einen Investmentfonds nach § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 3 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes. Die Abgrenzung zwischen gewerblicher und vermögensverwaltender Tätigkeit wird daher bereits im bisherigen Recht praktiziert. Bislang wurden die Anlagevehikel, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt haben, als Investitionsgesellschaften einem gesonderten Besteuerungsregime unterworfen. Zukünftig wird für alle Investmentfonds (lediglich mit Ausnahme der Spezial-Investmentfonds) ein einheitliches Besteuerungsregime angewendet und dabei nur hinsichtlich der Gewerbesteuer unterschieden.

Zu Absatz 2

Wenn ein Investmentfonds die vorstehend erläuterten Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung nicht erfüllt, unterliegt er der Gewerbesteuer. Absatz 2 regelt für diesen Fall, dass der nach § 6 Absatz 3 Satz 1 InvStG ermittelte Betrag als Gewerbeertrag anzusetzen ist.

Damit sind für die Ermittlung des Gewerbeertrags nicht die Regelungen für Gewinneinkünfte, sondern die Regelungen für Überschusseinkünfte anzuwenden. Dahinter steht die Erwägung, dass Investmentfonds in der Regel Vermögensverwaltung betreiben und es nur in Ausnahmefällen zu einer Gewerbesteuerpflicht kommen kann. Insbesondere könnte es sein, dass der Investmentfonds von einer Gewerbesteuerbefreiung ausgegangen ist und erst im Rahmen der Betriebsprüfung festgestellt wird, dass bestimmte Tätigkeiten des Investmentfonds eine Gewerbesteuerpflicht auslösen. Damit nicht rückwirkend eine andere Ertrags- bzw. Gewinnermittlungsmethode anzuwenden ist, wird einheitlich auf die Regelungen für Überschusseinkünfte abgestellt.

Zu Abschnitt 2 (Besteuerung des Anlegers eines Investmentfonds)

Zu § 14 (Erträge aus Investmentfonds)

Die Vorschrift regelt die Besteuerung von Anlegern eines Investmentfonds.

Zu Absatz 1

Der Anleger versteuert grundsätzlich nur die tatsächlichen Zuflüsse aus der Anlage in den Investmentfonds, das heißt die Ausschüttungen des Fonds sowie die Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung oder verdeckten Einlage der Investmentanteile. Darüber hinaus hat der Anleger während der Haltedauer die sogenannte Vorabpauschale (vgl. Begründung zu § 15 InvStG) zu versteuern. Die Erträge aus Investmentfonds werden im Einkommensteuergesetz den Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG zugeordnet.

Nach § 20 Absatz 8 EStG sind die Erträge, die von betrieblichen Anlegern erzielt werden, den gewerblichen oder den anderen Gewinneinkunftsarten zuzurechnen. Einer speziellen Regelung im Investmentsteuergesetz bedarf es hierfür nicht mehr.

Auch auf die bisherigen Spezialregelungen zum Kapitalertragsteuerabzug kann nunmehr im Investmentsteuergesetz verzichtet werden. Stattdessen sind die allgemeinen Regelungen nach §§ 43 ff. EStG anzuwenden.

Nach Satz 2 kommen die (Teil-)Freistellungen nach § 3 Nummer 40 EStG sowie § 8b KStG ausdrücklich nicht zur Anwendung. Dies begründet sich damit, dass der Investmentfonds keiner vollumfänglichen Ertragsbesteuerung unterliegt. Damit wird unter anderem sichergestellt, dass der beim Streubesitz eingeschlagene Weg generell für Anleger in Investmentfonds zur Anwendung kommt, unabhängig von der tatsächlichen Beteiligungsquote und der Ertragsform (Dividende und Veräußerungsgewinn).

Wie bereits im bisherigen Investmentsteuergesetz werden nach Satz 3 die Erträge aus Investmentfonds, die im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, von der Besteuerung ausgenommen. Dem System der Alterseinkünftebesteuerung entsprechend werden bei derartigen Verträgen die Erträge nur in der Auszahlungsphase besteuert.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 wird die Ausschüttung eines Investmentfonds, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens von der Besteuerung freizustellen wäre, nur unter den nachfolgend erläuterten Voraussetzungen frei gestellt. Die in Satz 1 enthaltene Regelung soll die zweckwidrige Nutzung von Abkommensvorteilen verhindern.

In Doppelbesteuerungsabkommen ist regelmäßig die Anwendung der Freistellungsmethode für den Fall vorgesehen, dass eine inländische Kapitalgesellschaft Ausschüttungen von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Kapitalgesellschaft erhält, an der sie eine qualifizierte Beteiligung hält (sog. Schachtelbeteiligung). Die Schachtelbefreiung soll eine mehrfache Steuerbelastung des gleichen Gewinns in Konzernstrukturen vermeiden. Da Investmentfonds auch in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft aufgelegt werden können und typischerweise bei Investmentfonds keine Ertragsteuern erhoben werden, bedarf es einer Regelung zur Verhinderung von Gestaltungen, mit denen gänzlich unversteuerte Ausschüttungen (sog. weiße Einkünfte) aus Investmentfonds erzeugt werden können. In der Vergangenheit haben Gestaltungsmodelle, bei denen an sich steuerpflichtige Einkünfte (z. B. Zinsen) in steuerfreie Schachteldividenden umgewandelt wurden, bereits zu erheblichen Steuerausfällen geführt. Dies soll durch die Regelung in Zukunft ausgeschlossen werden. Eine zeitnahe Änderung aller Doppelbesteuerungsabkommen zur Verhinderung derartiger Gestaltungen ist praktisch nicht umsetzbar, so dass Ausschüttungen ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens nicht von der Bemessungsgrundlage auszunehmen sind, soweit anderenfalls unversteuerte oder nahezu unversteuerte Einkünfte entstehen würden.

Um auch den theoretisch möglichen Fall zu berücksichtigen, dass der Investmentfonds im Ausland einer geringfügigen Ertragsbesteuerung unterlegen hat, wird die Freistellung auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht:

Erstens ist erforderlich, dass der ausschüttende Investmentfonds in seinem Ansässigkeitsstaat der allgemeinen Ertragsbesteuerung unterliegt (zum Begriff der allgemeinen Ertragsbesteuerung siehe Satz 3).

Zweitens muss die Ausschüttung zu mehr als 50 Prozent auf nicht steuerbefreiten Einkünften des Investmentfonds beruhen. Mit dieser zweiten Anforderung werden beispielsweise Fälle erfasst, in denen der Investmentfonds eine sachliche Steuerbefreiung einzelner Ertragsarten in Anspruch nehmen kann oder dass ausgeschüttete Erträge von der steuerlichen Bemessungsgrundlage des Investmentfonds ausgenommen werden. Dagegen erfolgt keine Durchschau durch den Investmentfonds auf etwaige steuerliche Vorbelastungen auf Ebene von Portfolio-Unternehmen, da dies dem Vereinfachungszweck und der Grundkonzeption der neuen Besteuerungsvorschriften für Investmentfonds widersprechen würde.

Satz 2 stellt klar, dass die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Satzes 1 auch dann anzuwenden sind, wenn dem Staat, in dem der Investmentfonds ansässig ist, durch das Doppelbesteuerungsabkommen nur ein Quellensteuerhöchstsatz von 0 Prozent zugestanden wird.

In Satz 3 wird der Begriff der allgemeinen Ertragsbesteuerung definiert. Diese setzt voraus, dass der Investmentfonds einer nominellen Steuerbelastung in Höhe von mindes-

tens 10 Prozent unterliegt und dass der Investmentfonds nicht persönlich von der Steuer befreit ist.

Zu § 15 (Vorabpauschale)

Die Anleger von Investmentfonds versteuern während der Haltedauer der Anteile künftig die Ausschüttungen.

In vielen Fällen sind die Ausschüttungen jedoch geringer als die Erträge einer risikolosen Geldanlage, da Investmentfonds in der Regel die außerordentlichen Erträge und häufig auch die laufenden Erträge (vor allem Zins-, Dividenden- und Mieterträge) thesaurieren. Würde man während der Haltedauer nur die Ausschüttungen besteuern (Cashflow-Prinzip), käme dies einer generellen Thesaurierungsbegünstigung gleich.

Bei Investmentfonds würde eine reine Cashflow-Besteuerung eine deutliche Vereinfachung bedeuten. Gleichzeitig würde sie aber zu einer erheblichen Steuerstundung führen, die die Fondsanlage im Vergleich zur Direktanlage erheblich besser stellen würde. Insbesondere wäre zu erwarten, dass eine Vielzahl von Investmentfonds zukünftig keine Ausschüttungen mehr vornehmen, um dem Anleger die Entscheidung über den Besteuerungszeitpunkt durch Veräußerung der Anteile zu überlassen. Außerdem wäre es bei einer reinen Cashflow-Besteuerung möglich, dass sich vermögende Anleger ihre eigenen Investmentfonds zulegen, um fortan eine von der Besteuerung abgeschirmte Kapitalanlage zu betreiben. Die Abschirmungswirkung kann zeitlich unbeschränkt und sogar generationenübergreifend genutzt werden. Daneben wäre es möglich, durch rechtzeitigen Wegzug in niedrig besteuerte ausländische Staaten eine vollständige Vermeidung der deutschen Besteuerung zu erreichen.

Das Investmentsteuergesetz löst die widerstreitenden Anforderungen der Einfachheit (Cashflow) einerseits und der Besteuerungsgerechtigkeit sowie der Aufkommensneutralität andererseits, indem an die Stelle der bisherigen ausschüttungsgleichen Erträge eine pauschale Bemessungsgrundlage in Höhe einer risikolosen Marktverzinsung tritt. Diese sogenannte „Vorabpauschale“ greift grundsätzlich immer dann, wenn in dem Veranlagungszeitraum die Ausschüttungen des Investmentfonds diese Marktverzinsung nicht erreichen.

Die risikolose Marktverzinsung wird anhand des Basiszinssatzes im Sinne des § 203 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes (BewG) berechnet, der jährlich neu festgelegt und durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht wird. Dieser Basiszinssatz lässt allerdings als pauschale Berechnungsgrundlage unberücksichtigt, dass der Anleger im Ergebnis die Fondserträge abzüglich der Verwaltungskosten des Fonds erhält. Aus diesem Grund wird zur Berechnung der Vorabpauschale der Basiszins um den durchschnittlichen Kostenanteil von 20 Prozent auf den Gesamtertrag gemindert. Mithin erfolgt der Ansatz von 80 Prozent des Basiszinssatzes. Der Betrag, der sich aus der Multiplikation des Rücknahmepreises zu Beginn des Kalenderjahres mit 80 Prozent des Basiszinssatzes ergibt, wird als „Basisertrag“ bezeichnet.

Die tatsächlichen Ausschüttungen mindern die Vorabpauschale im Veranlagungszeitraum ggf. bis auf null. Um darüber hinaus insbesondere bei Geldmarktfonds während der Haltedauer der Fondsanteile eine temporäre Übermaßbesteuerung zu vermeiden, wird die Vorabpauschale auf die tatsächliche Wertsteigerung des Fondsanteils im Veranlagungszeitraum begrenzt. Daher kommt es zu keinem Ansatz einer Vorabpauschale, wenn der Rücknahmepreis eines Fondsanteils während des Jahres nicht gestiegen ist.

Wenn Wertverluste des Fondsanteils eintreten oder die Ausschüttungen die Wertsteigerung übertreffen, ist keine negative Vorabpauschale anzusetzen.

Schaubild zur Berechnung der Vorabpauschale:

Differenz zwischen Rücknahmepreis des Fondsanteils zum Jahresanfang und Jahresende (Wertsteigerung) positiv			
ja		nein	
Rücknahmepreis zum Jahresanfang x 80 Prozent des Basiszinses i.S.d. § 203 Abs. 2 BewG (Basisertrag) > (Gesamt-) Betrag der im Jahr erfolgten Ausschüttung(en)			
ja		nein	
Wertsteigerung des Fondsanteils + Betrag der Ausschüttung(en) ≥ Basisertrag		keine Vorabpauschale	
ja	nein		
Vorabpauschale i.H.d. Basisertrags gemindert um Betrag der Ausschüttung(en)		Vorabpauschale i.H.d. Wertsteigerung	

Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile vermindert sich der Basisertrag um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht.

Der Zufluss der Vorabpauschale wird mit dem Ablauf des Kalenderjahres fingiert. Insoweit wird eine regelmäßige Besteuerung beim Anleger sichergestellt.

Im Jahr der Veräußerung der Investmentanteile kommt es zu keinem Ansatz der Vorabpauschale.

Zu § 16 (Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen)

Zu Absatz 1

Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen sind nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG Erträge aus Investmentfonds und werden im Einkommensteuergesetz den Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG zugeordnet. Absatz 1 Satz 1 regelt, dass für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns die Regelungen des § 20 Absatz 4 EStG entsprechend anzuwenden sind. Dies gilt allerdings nur soweit die Anteile nicht im Betriebsvermögen gehalten werden. Bei betrieblichen Anlegern sind dagegen die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Nach Satz 2 sind die Regelungen zu Kapitalmaßnahmen nach § 20 Absatz 4a EStG nicht anzuwenden.

Um eine Überbesteuerung zu vermeiden, werden nach Satz 3 die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Gewinn abgezogen. Die Vorabpauschalen werden nach Satz 4 ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung nach § 17 InvStG in voller Höhe berücksichtigt. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber zum Beispiel auf Grund des Sparer-Pauschbetrags nicht besteuert wurde. Insgesamt kann es durch Abzug der Vorabpauschalen auch zu einem negativen Gewinn bzw. zu steuerwirksamen Verlusten kommen.

Zur Vermeidung einer erneuten Besteuerung ist bei bilanzierenden Anlegern in Höhe der Vorabpauschale ein aktiver Ausgleichsposten in der Steuerbilanz zu bilden. Bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmeüberschussrechnung vornehmen, ist ein Merkposten aufzuzeichnen. Der Ausgleichsposten und der Merkposten sind keine abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter. Sie mindern im Jahr der Veräußerung - bei Einnahmeüberschussrechnung im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses - den Gewinn.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt des Gewinnzuflusses die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, so findet diese auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn Anwendung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt erstmals den Fall, dass ein Kapitalanlagevehikel nachträglich aus dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes herausfällt. Dies ist insbesondere möglich, wenn das Kapitalanlagevehikel die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht mehr erfüllt. Gleiches gilt, wenn ein Vehikel im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 InvStG im Ansässigkeitsstaat zukünftig einer Ertragsbesteuerung unterliegt. Um eine klare Abgrenzung der Besteuerungssysteme des Investmentsteuergesetzes und des allgemeinen Steuerrechts sicherzustellen, fingiert das Gesetz eine Veräußerung des Investmentanteils.

In Satz 2 wird für die Bemessung des Erlöses aus der fiktiven Veräußerung nach Satz 1 auf den gemeinen Wert abgestellt.

Zu § 17 (Teilfreistellung)

Die Erträge aus Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend überwiegend in Aktien oder Immobilien investieren (Aktien- und Immobilienfonds), werden nach § 17 InvStG je nach Anlageschwerpunkt zu einem bestimmten Prozentsatz steuerfrei gestellt. Die Teilfreistellung ist dabei auf alle Erträge aus dem Investmentfonds anzuwenden. Das heißt, neben der Ausschüttung kommt es auch zu einer Teilfreistellung der Vorabpauschale und des Gewinns aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen. Außerdem greift sie sowohl beim Kapitalertragsteuerabzug als auch im Rahmen der Veranlagung ein.

Beim Kapitalertragsteuerabzug ist die Teilfreistellung auf Grund der Anpassung des § 43 Absatz 1 Satz 3 EStG zu berücksichtigen (siehe Artikel 2 Nummer 2). Dies stellt insbesondere für Zwecke der Abgeltungsteuer sicher, dass der Kapitalertragsteuerabzug in zutreffender Höhe erfolgt und Privatanleger nicht erst im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beim Finanzamt von der Teilfreistellung profitieren.

Zu Absatz 1

Durch die Besteuerung sämtlicher Erträge auf Ebene des Anlegers käme es wegen der 15 prozentigen Besteuerung der inländischen Dividenden auf Fondsebene zu einer höheren Belastung von Anlagen in inländischen Aktien im Vergleich zu Renten- und Geldmarktanlagen. Daneben bliebe unberücksichtigt, dass die meisten ausländischen Dividenden steuerlich vorbelastet sind und die Doppelbesteuerungsabkommen regelmäßig keine (vollständige) Erstattung der steuerlichen Vorbelastung vorsehen. Ohne eine Berücksichtigung dieser Vorbelastungen wäre die Direktanlage in Aktien steuerlich günstiger als eine mittelbare Beteiligung über Fonds.

Dem Vereinfachungsgedanken ist es allerdings abträglich, den tatsächlichen Dividenden-ertrag festzustellen und dem jeweiligen Anteil des Anlegers zuzuordnen. Zudem sind die Auswirkungen auf das Steuerergebnis überschaubar. Um eine Vereinfachung zu erreichen, wird die Höhe des vorbelasteten Fonds-Dividenden-ertragsanteils typisiert und hier-nach beim Anleger pauschal die Dividendenvorbelastung mittels eines Freistellungsver-

fahrens berücksichtigt. Hierfür wurden auf der Grundlage wissenschaftlicher Studien die durchschnittlichen Dividendenerträge errechnet und die hierauf entfallende Vorbelastung zu Grunde gelegt. Das Ergebnis dieser typisierenden Berechnungen ergibt eine „Aktienteilfreistellung“ von 20 Prozent des Gesamtertrags.

Diese Aktienteilfreistellung greift grundsätzlich bei allen Aktienfonds. Für die Bestimmung des persönlichen Anwendungsbereichs dieser Vorschrift wird die Kategorisierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übernommen (vgl. Fondskategorien-Richtlinie vom 22. Juli 2013). Es kommt demnach darauf an, dass gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent des Wertes des Investmentfonds in Aktien angelegt werden. Fortlaufend meint, dass aus den Anlagebedingungen erkennbar sein muss, dass ein dauerhaftes Erreichen oder Überschreiten von 51 Prozent Aktienanteil angestrebt wird.

Bei Anwendung der Aktienteilfreistellung beläuft sich der Anteil des steuerpflichtigen Ertrags auf 80 Prozent des Gesamtertrags. Dieser Prozentsatz ist bei betrieblichen und bei privaten Anlegern anzuwenden.

Satz 3 regelt die Berücksichtigung von Aktienfondsanteilen, die von Dachfonds gehalten werden. Um in diesem Fall keine günstigere Behandlung der Anleger von Dachfonds gegenüber den Anlegern von Aktienfonds zu schaffen, gleichzeitig aber auf verschiedene Freistellungsprozentsätze zu verzichten, steht die Anlage in einen Investmentfonds der Anlage in Aktien dann gleich, wenn gemäß den Anlagebedingungen des Zielfonds mindestens 75 Prozent seines Vermögens in Aktien angelegt werden.

Zu Absatz 2

Wie bei Dividenden wird auch bei inländischen Immobilienerträgen das Besteuerungsrecht Deutschlands durch eine Besteuerung auf Ebene des Investmentfonds gesichert. Bei ausländischen Immobilienerträgen eines Investmentfonds kommt es fast ausnahmslos auch zu einer Besteuerung durch den Belegenheitsstaat der Immobilie. Um diese steuerliche Vorbelastung zu berücksichtigen und die Anlage in Immobilienfonds weiterhin attraktiv zu gestalten, werden die Erträge aus Immobilienfonds teilweise von der Besteuerung frei gestellt. Im Rahmen der sog. „Immobilienteilfreistellung“ wird bei allen Anlegern eine einheitliche Steuerfreistellung der Ausschüttung, der Vorabpauschale und des Veräußerungsgewinns in Höhe von 40 Prozent gewährt.

Dadurch wird die auf Ebene des Immobilienfonds bzgl. der inländischen Einkünfte entstandene Vorausbelastung neutralisiert und eine Doppelbesteuerung hinsichtlich der ausländischen Einkünfte (DBA-Privilegien werden nicht mehr durch den Fonds gespiegelt) weitgehend abgemildert, zum Teil sogar überkompensiert.

Die Immobilienteilfreistellung greift grundsätzlich bei allen Immobilienfonds ein. Für die Bestimmung des persönlichen Anwendungsbereichs dieser Vorschrift wird die Kategorisierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übernommen (vgl. Fondskategorien-Richtlinie vom 22. Juli 2013). Es kommt demnach darauf an, dass gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent des Wertes des Investmentfonds in Immobilien und/oder Immobiliengesellschaften angelegt werden. Für den Begriff der Immobiliengesellschaft ist § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs maßgeblich. Im Übrigen wird hierzu auf Absatz 1 verwiesen.

Investiert der Investmentfonds überwiegend in Auslandsimmobilien, reicht die Freistellung von 40 Prozent allerdings nicht aus, um die Vorbelastung mit ausländischen Steuern hinreichend zu berücksichtigen. Daher erhöht sich die Freistellung auf 60 Prozent für den Fall, dass gemäß den Anlagebedingungen des Investmentfonds fortlaufend mindestens 51 Prozent seines Vermögens unmittelbar in derartige Immobilien angelegt werden.

Die Anlage eines Dachfonds in einen Zielfonds steht der Anlage in Immobilien gleich, wenn nach den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 75 Prozent des Wertes des Zielfonds in entsprechende Immobilien angelegt ist.

Für die Anwendung der Immobilienteilfreistellung wird eine zusätzliche Anwendung der Aktienteilfreistellung explizit ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

Für den Fall, dass die Anlagebedingungen eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Überschreiten der Schwellenwerte für den Aktien- oder Immobilienteil enthalten oder keine Anlagebedingungen des Investmentfonds existieren, wird in Absatz 3 dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit eingeräumt. Wenn der Anleger hinreichende Nachweise vorlegen kann, aus denen sich ergibt, dass der Investmentfonds während des gesamten Geschäftsjahres die Schwellenwerte überschritten hat, wird die Teilfreistellung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens gewährt. Ein Nachweis gegenüber den zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Personen ist dagegen nicht zulässig, da dieses einen unverhältnismäßigen Aufwand auf Seiten der Entrichtungspflichtigen auslösen würde.

Als Nachweisinstrumente kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse des Investmentfonds und / oder schriftliche Bestätigungen des Fondsverwalters in Betracht.

Mit der in Absatz 3 geregelten Nachweismöglichkeit auf Anlegerebene werden Anforderungen erfüllt, die sich aus dem Europäischen Recht ergeben (vgl. EuGH-Entscheidung vom 9. Oktober 2014, C-326/12, van Caster und van Caster).

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 sind die Regelungen des § 3c Absatz 2 EStG sinngemäß anzuwenden. Der Verweis auf § 3c Absatz 2 EStG führt zu einer anteiligen Kürzung der Betriebsausgaben oder Werbungskosten des Anlegers im Umfang der maßgeblichen Teilfreistellung. Wird die Aktien- oder Immobilienteilfreistellung im Veranlagungsverfahren berücksichtigt, kommt es durch die sinngemäße Anwendung von § 3c Absatz 2 EStG unter anderem auch zu einem entsprechend geminderten Abzug einer Teilwertabschreibung der Investmentanteile.

Absatz 4 ist nicht nur bei natürlichen Personen, sondern auch dann anwendbar, wenn der Anleger eine Kapitalgesellschaft oder ein anderes Körperschaftsteuersubjekt ist. § 17 Absatz 4 InvStG ordnet konstitutiv die Anwendung der Rechtsfolgen des § 3c Absatz 2 EStG an. Der Verweis des § 8 Absatz 1 Satz 1 KStG auf die Einkommensermittlungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes ist insoweit unerheblich.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 werden die von der Einkommen- oder Körperschaftsteuer frei gestellten Erträge aus Aktien- oder Immobilienfonds für die Zwecke der Gewerbesteuer hinzuge-rechnet. Dies wird allerdings nur dann vorgenommen, wenn der Investmentfonds nach § 13 InvStG von der Gewerbesteuer befreit ist. Diese Regelung entspricht der gewerbesteuerlichen Behandlung von Beteiligungseinkünften i. S. d. § 8 Nummer 5 GewStG und soll eine einmalige gewerbesteuerliche Belastung dieser Erträge sicherstellen.

Zu Abschnitt 3 (Verschmelzung von Investmentfonds)

Zu § 18 (Verschmelzung)

Zu Absatz 1

Inländische Investmentfonds können auch zukünftig steuerneutral untereinander verschmolzen werden, wobei der übernehmende Investmentfonds in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Investmentfonds eintritt.

Bei einer Verschmelzung zwischen inländischen Investmentfonds wird mittels Fiktion sichergestellt, dass die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Investmentfonds an die Anleger des übertragenden Investmentfonds nicht als Tausch gilt. Hierdurch wird die Aufdeckung stiller Reserven im Zeitpunkt der Ausgabe der Anteile vermieden. Eine steuerneutrale Verschmelzung ist möglich.

Erhalten die Anleger in diesem Fall Barzahlungen, so gelten diese als Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG.

Zu Absatz 2

Absatz 1 gilt nach Absatz 2 für die Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds untereinander, wenn sie demselben Aufsichtsrecht unterliegen. Damit sind nur steuerneutrale Verschmelzungen innerhalb eines ausländischen Staates aber keine grenzüberschreitenden Verschmelzungen möglich.

Zu Abschnitt 4 (Verhältnis zu den Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds)

Zu § 19 (Kein Wechsel zu den Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds)

Nach § 19 ist ein Wechsel zwischen den Besteuerungsregelungen für Investmentfonds und für Spezial-Investmentfonds ausgeschlossen. Sofern die Investmentfonds selbst oder deren Anleger den Besteuerungsregelungen des Kapitels 2 unterlegen haben, ist es steuerlich unbeachtlich, ob zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Spezial-Investmentfonds erfüllt werden. Das Gleiche gilt, wenn von Anfang an die Voraussetzungen für einen Spezial-Investmentfonds vorlagen, dies aber nicht von dem Spezial-Investmentfonds und den Anlegern geltend gemacht wurde.

Ein Investmentfonds hat den Besteuerungsregelungen des Kapitels 2 unterlegen, wenn beispielsweise Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 2 InvStG formell bestandskräftig veranlagt wurden oder wenn Kapitalertragsteuer nach § 7 Absatz 4 oder nach § 10 InvStG erstattet wurde. Umgekehrt hat ein Fonds seinen Status als Spezial-Investmentfonds geltend gemacht, wenn er z. B. nach § 23 InvStG Steuerbescheinigungen zugunsten der Anleger ausstellen lässt.

Zu Kapitel 3 (Spezial-Investmentfonds)

Im Kapitel 3 wird die bisherige (semi-) transparente Investmentbesteuerung weiterhin angewendet. Allerdings wird deren personeller Anwendungsbereich auf Spezial-Investmentfonds beschränkt. Daneben kommt es zu weiteren grundlegenden Änderungen, die dem Schutz des inländischen Steuersubstrates dienen und für möglichst weitgehende steuerliche Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Spezial-Investmentfonds sorgen. Darüber hinaus werden die bisherigen Regelungen neu gegliedert und redaktionell überarbeitet.

Zu Abschnitt 1 (Voraussetzungen und Besteuerung eines Spezial-Investmentfonds)

Zu § 20 (Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds)

In § 20 InvStG werden die inländischen und ausländischen Spezial-Investmentfonds definiert, auf die das Kapitel 3 dieses Gesetzes anzuwenden ist. Die Definition führt die bereits heute geltenden Anlagebestimmungen fort.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die bislang in § 1 Absatz 1b Satz 2 InvStG geregelten Anforderungen an einen Investmentfonds nur noch für den Bereich der Spezial-Investmentfonds fortgeführt. Mit Ausnahme der Nummern 2, 5, 8 und 9 werden die heutigen Regelungen wortgleich übernommen.

Die bislang in § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 3 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes enthaltenen Anforderungen sind jetzt die Voraussetzungen für die Gewerbesteuerbefreiung nach § 13 InvStG. Auf diese Anforderungen wird in Satz 1 im Rahmen eines Rechtsgrundverweises Bezug genommen, so dass diese weiterhin für Spezial-Investmentfonds gelten. Ein Spezial-Investmentfonds kann damit nur vorliegen, wenn auch die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung vorliegen. Daher sind die Spezial-Investmentfonds nach § 22 Absatz 3 InvStG von der Gewerbesteuer befreit.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist erforderlich, dass die Anleger mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe oder Kündigung ihrer Anteile, Aktien oder Beteiligung ausüben können. In der bisherigen Regelung in § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 2 Satz 2 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes konnte diese Voraussetzung dadurch ersetzt werden, dass die Investmentanteile an einer Börse gehandelt wurden. Da bei Anteilen an Spezial-Investmentfonds grundsätzlich kein Börsenhandel stattfindet, wurde diese Alternative nicht fortgeführt.

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der des § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 6 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes. Der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung in Bezug auf die Investition in Immobilien-Gesellschaften wird allerdings etwas präzisiert. Es wird klargestellt, dass die Anlagebedingungen des Investmentfonds für diese Ausnahme eine Investition von mindestens 51 Prozent des Wertes des Investmentfonds in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften vorsehen müssen (Immobilienfonds gemäß Artikel 2 der Fondskategorien-Richtlinie der BaFin).

Zu Nummer 8

In Nummer 8 Satz 1 ist die bereits heute für Spezial-Investmentfonds geltende Anforderung aus § 15 Absatz 1 Satz 1 InvStG enthalten, welche die Anlegerzahl auf höchstens 100 begrenzt und natürliche Personen ausschließt. Gegenüber der heutigen Fassung wurde die Regelung insoweit klarer gefasst, dass auch eine mittelbare Beteiligung einer natürlichen Person über eine Personengesellschaft ausgeschlossen ist. Dieser Ausschluss soll eine einheitliche Besteuerung aller natürlichen Personen nach den Besteuerungsregelungen des Kapitels 2 sicherstellen. Ohne besondere Rechtfertigung wäre es nicht mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung vereinbar, wenn einem Teil von vergleichbaren Steuerpflichtigen die Besteuerungsregelungen des Kapitels 3 eingeräumt würden.

In Satz 2 der Nummer 8 sind eng begrenzte Ausnahmefälle geregelt, in denen abweichend von Satz 1 natürliche Personen beteiligt sein dürfen. Dies betrifft zum einen die

Anwendung inländischer oder ausländischer aufsichtsrechtlicher Regelungen, die die Beteiligung einer natürlichen Person am Spezial-Investmentfonds zwingend voraussetzen. Hierunter fällt z. B. eine Regelung, nach der eine Vergütung der Fondsverwalter zumindest teilweise zwingend in Anteilen an dem Spezial-Investmentfonds zu erfolgen hat. Eine weitere Ausnahme stellt der mittelbare Erwerb von Anteilen über eine Personengesellschaft dar, wenn der Erwerb vor der Beschlussfassung des Deutschen Bundestags über dieses Gesetz erfolgt ist. Eine Bestandsschutzregelung ist erforderlich, da die heute bestehende Verwaltungspraxis eine mittelbare Beteiligung über Personengesellschaften zugelassen hat. Diese Bestandsschutzregelung erfasst aber nur die an dem Stichtag mittelbar beteiligten natürlichen Personen.

Nach Satz 3 ist der Bestandsschutz für mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Spezial-Investmentfonds-Anteile zeitlich beschränkt. Wenn die Beteiligung nach dem 1. Mai 2015 erworben wurde, gilt der Bestandsschutz nur für zwei Jahre. Diese Begrenzung soll einen „Schlussverkaufseffekt“ vermeiden, der nach dem bekannt werden der Gesetzesentwürfe eintreten kann. Für früher erworbene Anteile gilt ein längerer Bestandsschutz bis zum 1. Januar 2030. Bei der Kappung des Bestandsschutzes wurden die Interessen der betroffenen Anleger an einem Schutz ihrer in der Vergangenheit getätigten Investition gegenüber dem Gebot der steuerlichen Gleichbehandlung aller natürlichen Personen abgewogen. Dabei erscheint ein Übergangszeitraum von zwölf Jahren als hinreichend, um ohne wirtschaftliche Beeinträchtigung die von natürlichen Personen getätigten Investitionen in Spezial-Investmentfonds zurückführen zu können.

Nicht unter den Bestandsschutz fallen natürliche Personen, die sich nach dem Stichtag, also nach Beschlussfassung des Deutschen Bundestags über dieses Gesetz, an einer Personengesellschaft beteiligen, auch wenn die Personengesellschaft bereits vor dem Stichtag Anleger des Spezial-Investmentfonds geworden ist.

Soweit es in den beschriebenen Fällen zu einer Beteiligung von natürlichen Personen kommt, unterliegen deren Einkünfte dem allgemeinen progressiven Einkommensteuertarif und nicht dem ggf. niedrigeren Abgeltungsteuertarif (siehe Begründung zu § 25 Absatz 1 Satz 2 InvStG).

Zu Nummer 9

Ähnlich wie in dem heutigen § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 9 InvStG setzt die Vorschrift voraus, dass die steuerlichen Anlagebestimmungen aus den Anlagebedingungen des Spezial-Investmentfonds hervorgehen müssen. Es genügt hierfür, dass die Anlagebedingungen sinngemäße Vorgaben für den Verwalter des Spezial-Investmentfonds enthalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die zulässigen Rechtsformen für Spezial-Investmentfonds. Wie bisher in § 1 Absatz 1f Nummer 1 und 2 InvStG können Spezial-Investmentfonds als Sondervermögen oder als Investmentaktiengesellschaft aufgelegt werden. Der Sonderfall der offenen Investmentkommanditgesellschaft i. S. des § 1 Absatz 1f Nummer 3 InvStG, die bereits heute nur für die Bündelung von Altersvorsorgevermögen zugelassen ist, wird in § 38 geregelt.

Zu § 21 (Beteiligungen an Personengesellschaften)

Zu Absatz 1

Um die zulässige Anlegerzahl und den Ausschluss von natürlichen Personen sicherstellen zu können, bedarf es bei der Beteiligung einer Personengesellschaft an einem Spezial-Investmentfonds besonderer Regelungen. Für diesen Zweck sieht Absatz 1 Satz 1 vor, dass die Personengesellschaft dem Spezial-Investmentfonds die Namen oder die Firma und die Anschrift ihrer Beteiligten mitzuteilen hat.

Ändert sich die Gesellschafterzusammensetzung, muss die Personengesellschaft dies dem Spezial-Investmentfonds innerhalb von drei Monaten nach Rechtswirksamkeit der Änderung mitteilen (Satz 2).

Nach Satz 3 ist der Spezial-Investmentfonds verpflichtet, sämtliche Anleger einschließlich der über Personengesellschaften mittelbar Beteiligten in einem Anteilsregister zu erfassen. Dies soll der Finanzverwaltung eine leichtere Überprüfung ermöglichen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 hat ein Spezial-Investmentfonds das in den allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Sonderkündigungsrecht (siehe Begründung zu § 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 2 InvStG) auszuüben, wenn die Anlegerzahl von 100 überschritten ist. Das gleiche gilt, wenn der Spezial-Investmentfonds Kenntnis davon erlangt, dass über eine Personengesellschaft natürliche Personen mittelbar beteiligt sind, die nicht unter die Ausnahmeregelung des § 20 Absatz 1 Nummer 8 Satz 2 InvStG fallen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Bußgeldvorschrift für die Fälle, dass eine Personengesellschaft die in Absatz 2 enthaltenen Anzeigepflichten oder der Spezial-Investmentfonds die Verpflichtung zur Herstellung der zulässigen Anlegerzahl und Anlegerzusammensetzung schuldhaft nicht einhält. Je nachdem, wer die Pflichtverletzung begangen hat, kann die Personengesellschaft oder der Spezial-Investmentfonds sanktioniert werden.

Zu § 22 (Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds)

Allgemein

Für die Besteuerung von Spezial-Investmentfonds verweist die Vorschrift auf die für Investmentfonds geltenden Vorschriften des 2. Kapitels. Dadurch sind auch bei Spezial-Investmentfonds die inländischen Beteiligungseinnahmen, die inländischen Immobilienerträge und die sonstigen inländischen Einkünfte grundsätzlich steuerpflichtig. Um das deutsche Besteuerungsrecht zu sichern, wird auch grundsätzlich eine Kapitalertragsteuer auf inländische Beteiligungseinnahmen erhoben.

Die Steuerpflicht nach Absatz 1 besteht jedoch nur insoweit, wie in den folgenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Abweichungen ergeben sich insbesondere aus den §§ 23 und 24 InvStG, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerbefreiung des Spezial-Investmentfonds vorsehen.

§ 23 macht die Steuerbefreiung von inländischen Beteiligungseinnahmen davon abhängig, dass eine Steuerbescheinigung für einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht gegenüber dem Spezial-Investmentfonds, sondern gegenüber dessen Anlegern ausgestellt wird. Wenn der in- oder ausländische Spezial-Investmentfonds gegenüber dem zum Abzug der Kapitalertragsteuer Verpflichteten (Entrichtungspflichtiger) eine Erklärung abgibt, dass die Steuerbescheinigung zugunsten seiner Anleger ausgestellt werden soll, dann werden die inländischen Beteiligungseinnahmen nicht dem Spezial-Investmentfonds, sondern dessen Anlegern zugerechnet. Es wird insoweit eine vollständige Transparenz des Spezial-Investmentfonds wie bei einer Personengesellschaft hergestellt.

Bei inländischen Immobilienerträgen und den sonstigen inländischen Einkünften ist die Steuerbefreiung nach § 24 von einer Kapitalertragsteuererhebung des Spezial-Investmentfonds abhängig.

Diese faktischen Wahlrechte des Spezial-Investmentfonds schaffen zwar eine zusätzliche Komplexität. Sie sind jedoch erforderlich, um eine möglichst weitgehend gleiche Besteuerungstechnik bei inländischen und ausländischen Spezial-Investmentfonds anzuwenden.

Dies soll wiederum EU-rechtliche Risiken aus einer Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Spezial-Investmentfonds vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass ausländische Spezial-Investmentfonds nicht zu einer Kapitalertragsteuererhebung zugunsten des deutschen Staates verpflichtet werden können, sondern eine Erhebung nur auf freiwilliger Basis möglich ist.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 sind die für die Besteuerung eines Investmentfonds und zur Kapitalertragsteuererhebung gegenüber Investmentfonds geltenden Regelungen der §§ 6 und 7 bei Spezial-Investmentfonds entsprechend anzuwenden.

Satz 2 sieht vor, dass auf Antrag eine Statusbescheinigung als „Spezial-Investmentfonds“ entsprechend § 7 Absatz 3 InvStG auszustellen ist. Damit soll bereits aus der Bescheinigung ersichtlich sein, ob es sich um einen Investmentfonds oder um einen Spezial-Investmentfonds handelt. Um die Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds prüfen zu können, sind insbesondere die Anlagebedingungen und ein Anteilsregister, in dem die Anleger verzeichnet sind, dem Antrag beizufügen.

Zu Absatz 2

Nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 InvStG dürfen Spezial-Investmentfonds grundsätzlich nur Streubesitzbeteiligungen an Kapitalgesellschaften halten. Dies sind Beteiligungen unterhalb von 10 Prozent des Kapitals der Gesellschaft. Wenn der Spezial-Investmentfonds gegen diese Anlagebestimmung verstößt, werden nach Absatz 2 alle Besteuerungsvorteile ausgeschlossen, die sich aus einer Schachtelbeteiligung ergeben könnten.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind die Spezial-Investmentfonds von der Gewerbesteuer befreit, da sie generell die Anforderungen für eine Gewerbesteuerbefreiung nach § 13 InvStG erfüllen müssen.

Zu § 23 (Inländische Beteiligungseinnahmen)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt die Steuerbefreiung für inländische Beteiligungseinnahmen unter der Voraussetzung, dass der Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Entrichtungspflichtigen der Kapitalertragsteuer unwiderruflich erklärt, dass eine Steuerbescheinigung zu Gunsten der Anleger ausgestellt werden soll. Eine derartige Erklärung wird als Transparenzoption definiert. Macht der Spezial-Investmentfonds nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch, kommt es zu einer abgeltenden Besteuerung der inländischen Beteiligungseinnahmen auf Ebene des Spezial-Investmentfonds. Diese Steuerbelastung ist - genauso wie jede Körperschaftsteuerbelastung - nicht auf der Ebene der Anleger des Spezial-Investmentfonds anrechenbar.

Bei inländischen Spezial-Investmentfonds ist regelmäßig die Verwahrstelle (früher als Depotbank bezeichnet) diejenige, die Dividenden aus im Inland girosammelverwahrten Aktien an den Spezial-Investmentfonds auszahlt und dabei Kapitalertragsteuer zu entrichten hat.

Bei ausländischen Spezial-Investmentfonds hat die letzte inländische Stelle i. S. des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 EStG, die diese Dividenden an eine ausländische Stelle auszahlt, die Kapitalertragsteuer zu erheben. Dies ist häufig die Clearstream Banking AG Frankfurt als Wertpapiersammelbank, es kann aber auch ein anderes inländisches Kreditinstitut sein, das als Zwischenverwahrer der Wertpapiere für ausländische Kreditinstitute agiert. Die ausländischen Spezial-Investmentfonds können über ihre jeweiligen Verwahr-

stellen eine Erklärung gegenüber dem Entrichtungspflichtigen abgeben. Es ist bereits heute gängige Praxis, dass ausländische Depotinhaber über ihre ausländischen Depotbanken eine Steuerbescheinigung von dem inländischen Entrichtungspflichtigen erhalten.

Wenn der in- oder ausländische Spezial-Investmentfonds eine Erklärung abgibt, dass die Steuerbescheinigung zugunsten seiner Anleger ausgestellt werden soll, dann werden die inländischen Beteiligungseinnahmen nach Satz 2 nicht dem Spezial-Investmentfonds, sondern dessen Anlegern zugerechnet. Es wird insoweit eine vollständige Transparenz des Spezial-Investmentfonds wie bei einer Personengesellschaft hergestellt.

Nach Satz 4 sind die vorgenannten Regelungen auch auf sonstige inländische Einkünfte des Spezial-Investmentfonds anzuwenden, wenn diese einer Verpflichtung zum Steuerabzug unterliegen.

Zu Absatz 2

Für die dem Anleger zugerechneten inländischen Beteiligungseinnahmen oder sonstigen inländischen Einkünfte sind nach Absatz 2 Satz 1 die Regelungen zum Steuerabzug der §§ 43 ff. des Einkommensteuergesetzes so anzuwenden, als ob der Anleger die Einnahmen unmittelbar selbst bezogen hätte. Für den Steuerabzug gilt daher grundsätzlich der allgemeine Kapitalertragsteuertarif von 25 Prozent nach § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG. Es sind jedoch auch die Regelungen zur Abstandnahme vom Steuerabzug (§ 44a EStG) oder zur Erstattung von Kapitalertragsteuer (§ 44b EStG) anlegerspezifisch anzuwenden. Handelt es sich beispielsweise um eine steuerbefreite Körperschaft i. S. des § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG, hat der Entrichtungspflichtige keinen Steuerabzug durchzuführen. Die Voraussetzungen für die Abstandnahme vom Steuerabzug oder für eine Erstattung hat der Anleger gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und dieser in der Kette wiederum gegenüber dem Entrichtungspflichtigen zu belegen. Dies gilt gleichermaßen für ausländische Spezial-Investmentfonds.

Satz 2 regelt die inhaltlichen Vorgaben für die Steuerbescheinigung. Es sind in der Steuerbescheinigung insbesondere sämtliche Anleger, deren Beteiligungsumfang am Spezial-Investmentfonds und der daraus sich ergebende Anteil an dem Kapitalertrag und der Kapitalertragsteuer anzugeben. Für die Geltendmachung der Rechte aus der Steuerbescheinigung durch die Anleger genügt eine vervielfältigte Ausfertigung der Originalbescheinigung.

Nach Satz 3 ist es auch möglich, dass die Anleger eines Dach-Spezial-Investmentfonds in der Steuerbescheinigung eines Ziel-Spezial-Investmentfonds angegeben werden. Damit wird eine doppelte Transparenz über zwei Beteiligungsstufen zugelassen.

Die Sätze 4 und 5 enthalten die Legaldefinitionen für die Begriffe Dach-Spezial-Investmentfonds und Ziel-Spezial-Investmentfonds.

Satz 6 schließt eine transparente Zurechnung von inländischen Beteiligungseinnahmen bei mehr als zwei Beteiligungsstufen aus. Es kommt daher zu einer definitiven Steuerbelastung auf Ebene eines Dach-Spezial-Investmentfonds, wenn dieser sich wiederum an einem anderen Dach-Spezial-Investmentfonds beteiligt, der seinerseits an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds beteiligt ist, der inländische Beteiligungseinnahmen erzielt. Die Definitivsteuer gegenüber dem Dach-Spezial-Investmentfonds der zweiten Ebene ist nicht auf Anlegerebene anrechenbar. Es ist jedoch das Freistellungsverfahren nach § 26 Absatz 5 InvStG anwendbar.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist die nicht erhobene oder erstattete Kapitalertragsteuer nur an den jeweiligen Anleger auszuführen, bei dem die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Die Beträge dürfen daher nicht in das Vermögen des Spezial-Investmentfonds zurückfließen.

ßen, weil hierdurch alle Anleger und nicht nur die jeweils begünstigten Anleger von der Befreiung profitieren würden. Die Auszahlung gegenüber den begünstigten Anlegern kann in Geld, aber auch in Form von neuen Anteilen an dem Spezial-Investmentfonds erfolgen.

Zu Absatz 4

Für den Fall, dass Kapitalertragsteuer zu Unrecht nicht erhoben oder erstattet wurde, regelt Absatz 4 die Haftung für den Steuerausfall.

Nach Satz 1 haftet zunächst der Entrichtungspflichtige, es sei denn, er weist nach, dass er seine Pflichten weder grob fahrlässig noch vorsätzlich verletzt hat.

Satz 2 regelt eine nachrangige Haftung des Anlegers, die dann greift, wenn die Voraussetzungen für eine Haftung des Entrichtungspflichtigen der Kapitalertragsteuer nicht vorliegen oder wenn dessen Inanspruchnahme z. B. wegen Insolvenz nicht erfolgreich ist.

Sofern auch die Inanspruchnahme des Anlegers erfolglos bleibt, haftet nach Satz 3 der gesetzliche Vertreter des Spezial-Investmentfonds i. S. d. § 3 InvStG. Dessen Haftung setzt voraus, dass er wusste oder hätte wissen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung tatsächlich nicht vorliegen.

Zu § 24 (Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 entfällt die Steuerpflicht eines Spezial-Investmentfonds für inländische Immobilienerträge, wenn der Spezial-Investmentfonds Kapitalertragsteuer auf derartige Erträge erhebt. Die Erhebung hat bei der Ausschüttung der Erträge oder bei Nichtausschüttung am Geschäftsjahresende zu erfolgen. Zudem ist erforderlich, dass der Spezial-Investmentfonds die einbehaltene Kapitalertragsteuer an das nach § 4 Satz 2 Nummer 1 zuständige Finanzamt abführt und den Anlegern Steuerbescheinigungen ausstellt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die Regelungen des Absatzes 1 gleichermaßen bei den sonstigen inländischen Einkünften des Spezial-Investmentfonds anzuwenden, die keinem Steuerabzug unterliegen.

Zu Abschnitt 2 (Besteuerung des Anlegers eines Spezial-Investmentfonds)

Zu § 25 (Erträge aus Spezial-Investmentfonds)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 haben die Anleger eines Spezial-Investmentfonds die ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge und die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an dem Spezial-Investmentfonds zu versteuern. Der Begriff der ausgeschütteten Erträge wird in § 26 Absatz 1 InvStG und derjenige der ausschüttungsgleichen Erträge in § 26 Absatz 3 InvStG definiert. Die Ermittlung der Veräußerungsgewinne aus Spezial-Investmentfondsanteilen ist in § 34 InvStG geregelt.

Satz 2 schließt die Steuerbegünstigungen des § 3 Nummer 40 EStG und des § 8b KStG für die Erträge aus Spezial-Investmentfonds grundsätzlich aus, weil diese Vergünstigungen eine pauschale Berücksichtigung für die Vorbelastung durch die Körperschaftsteuer darstellen und bei Spezial-Investmentfonds diese nicht oder nur partiell anfällt.

Soweit es sich bei den Anlegern um natürliche Personen handelt (vgl. § 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 2 InvStG), sind der Abgeltungsteuertarif und die abgeltende Wirkung des

Steuerabzugs ausgeschlossen, wenn die Spezial-Investmentfondsanteile im Privatvermögen gehalten werden. Diese Regelung soll eine unangemessene Privilegierung gegenüber den Anlegern von Publikums-Investmentfonds verhindern, die durch die Möglichkeit zur steuerneutralen Thesaurierung von Veräußerungsgewinnen und Gewinnen aus Termingeschäften bei Spezial-Investmentfonds entstehen könnte. Wenn der allgemeine progressive Einkommensteuertarif angewendet wird, ist es folgerichtig, eine unbeschränkte Verlustverrechnung (keine Anwendung des § 20 Absatz 6 EStG) und einen Abzug der tatsächlichen Werbungskosten zuzulassen (keine Anwendung des § 20 Absatz 9 EStG).

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 i. V. mit § 10 Absatz 2 InvStG wird die Steuerfreistellung auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens von einem bestimmten Steuerniveau in dem Ansässigkeitsstaat der ausschüttenden Gesellschaft abhängig gemacht. Da Investmentfonds üblicherweise keiner Besteuerung unterliegen, führt die Vorschrift in der Regel zum Ausschluss von etwaigen Freistellungsregelungen aus den Doppelbesteuerungsabkommen. Zur Begründung der Erforderlichkeit einer derartigen Regelung wird auf die Begründung zu § 14 Absatz 2 InvStG verwiesen.

Durch Satz 1 wird nur eine Steuerfreistellung der gesamten Ausschüttung eines Spezial-Investmentfonds ausgeschlossen. Dagegen kann nach Satz 2 i. V. mit § 31 Absatz 1 InvStG für Teile der Erträge eines Spezial-Investmentfonds eine Steuerfreistellung auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens anwendbar sein. Es handelt sich dabei grundsätzlich um Ertragsbestandteile, die tatsächlich einer Vorbelastung in dem Quellenstaat unterlegen haben (z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, die im Belegenheitsstaat der Immobilie besteuert wurden).

Zu § 26 (Ausgeschüttete Erträge, Ausschüttungsreihenfolge und ausschüttungsgleiche Erträge)

Zu Absatz 1

Satz 1 definiert die steuerpflichtigen ausgeschütteten Erträge. Die Ermittlung der Erträge bestimmt sich nach § 27 grundsätzlich als Überschuss der Einnahmen über die damit in Zusammenhang stehenden Werbungskosten.

In Satz 2 werden Bestandteile einer Ausschüttung aufgeführt, die bereits anderweitig besteuert wurden oder die keine Erträge sind und daher bei einer Ausschüttung an die Anleger nicht von diesen zu versteuern sind.

Dies sind nach Nummer 1 die inländischen Beteiligungseinnahmen sowie die sonstigen inländischen Einkünfte, die bei Ausübung der Transparenzoption nach § 23 Absatz 1 Satz 1 InvStG unmittelbar den Anlegern zugerechnet werden und bereits der Kapitalertragsteuer unterlegen haben. Sofern es sich um unbeschränkt steuerpflichtige und nicht steuerbefreite Anleger handelt, müssen diese die inländischen Beteiligungseinnahmen in der Veranlagung erklären und können - bei Vorlage einer Steuerbescheinigung - die Kapitalertragsteuer anrechnen und ggf. erstatten lassen. Bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern hat der Steuerabzug grundsätzlich abgeltenden Charakter (§ 32 Absatz 1 KStG).

Wenn in dem Spezial-Investmentfonds Immobilien gehalten werden, können auf Ebene des Spezial-Investmentfonds Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung (AfA, AfS) angesetzt werden. Diese mindern die steuerpflichtigen Einkünfte aus der Immobilie. Soweit die Immobilieneinkünfte ausgeschüttet werden und hierauf AfA oder AfS entfällt, können diese Beträge nach Nummer 2 steuerlich unbelastet ausgeschüttet werden, um eine ähnliche Besteuerungswirkung wie in der Direktanlage zu erzielen.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 gelten die in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Beträge, die steuerneutral ausgeschüttet werden können, als vorrangig ausgeschüttet. Diese Regelung betrifft die inländischen Beteiligungseinnahmen und die sonstigen inländischen Einkünfte, die bereits einem dem Anleger zuzurechnenden Steuerabzug unterlegen haben. Darüber hinaus gelten auch Beträge in Höhe der AfA oder AfS als ausgeschüttet, soweit die Einkünfte aus dem Objekt, auf das die AfA oder AfS angewendet wurde, ausgeschüttet werden.

Satz 2 führt die heutige Regelung des § 3a InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes fort, nach der Substanzbeträge erst nach Ausschüttung sämtlicher Erträge des laufenden und aller vorherigen Geschäftsjahre als verwendet gelten. Substanzbeträge können anfallen, wenn der Spezial-Investmentfonds das eingelegte Kapital der Anleger zurückzahlt. Als Substanzbeträge gelten aber auch Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto i. S. des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG, die dem Spezial-Investmentfonds aus einer Beteiligung zugeflossen sind und die er an die Anleger ausschüttet.

Im Zusammenspiel zwischen den Sätzen 1 und 2 ergibt sich damit folgende Ausschüttungsreihenfolge:

1. inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte, wenn die Transparenzoption nach § 23 Absatz 1 InvStG ausgeübt wurde,
2. Geldbeträge in Höhe der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung soweit diese auf ausgeschüttete Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung entfallen,
3. bereits besteuerte ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre, die in den Folgejahren steuerneutral ausgeschüttet werden können,
4. ausgeschüttete Erträge des laufenden Jahres und
5. Substanzbeträge.

Die Sätze 3 und 4 regeln eine Ausnahme von dieser Ausschüttungsreihenfolge. Die Vorschrift erweitert die Transparenz der Spezial-Investmentfonds dergestalt, dass nur die Einnahmen und die Ausgaben eines Spezial-Investmentfonds dem Anleger zugerechnet werden können, die während der Besitzzeit des Anteils an dem Spezial-Investmentfonds angefallen sind. Ein Beispiel hierzu ist in der Begründung zu Absatz 3 Satz 3 enthalten. Die Regelung soll Gestaltungspotential dergestalt verringern, dass vor der Ausschüttung von Erträgen oder vor dem Entstehen von ausschüttungsgleichen Erträgen ein voll steuerpflichtiger Anleger die Anteile an dem Spezial-Investmentfonds auf einen steuerbegünstigten Anleger überträgt. Die erweiterte Transparenz entspricht der Rechtslage bei Personengesellschaften.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Satz 1 definiert die ausschüttungsgleichen Erträge. Ausschüttungsgleiche Erträge sind Erträge des Spezial-Investmentfonds, die der Anleger jährlich versteuern muss, obwohl sie ihm nicht tatsächlich zufließen, sondern im Spezial-Investmentfonds verbleiben und wiederangelegt werden (Thesaurierung). Die der Besteuerung als ausschüttungsgleiche Erträge unterliegenden Ertragsarten sind weitgehend ähnlich wie bisher in § 1 Absatz 3 Satz 3 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes definiert.

In Nummer 1 werden die laufenden Kapitalerträge nach § 20 Absatz 1 EStG (z. B. Zinsen, Dividenden) und nur eher selten vorkommende Ertragsarten des § 20 Absatz 2 EStG (z. B. Veräußerungsgewinne aus stillen Beteiligungen, partiarischen Darlehen und kapitalbildenden Versicherungsverträgen) erfasst. Dagegen bleiben - ähnlich wie bisher - die Stillhalterprämien und die Gewinne aus Wertpapieren sowie aus Termingeschäften grundsätzlich steuerfrei, solange sie nicht an die Anleger ausgeschüttet werden.

Die steuerfreie Thesaurierungsmöglichkeit bei sonstigen Kapitalforderungen i. S. des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG wird zukünftig aus Vereinfachungsgründen ausgeweitet. Nach derzeit geltendem Recht ist zwischen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen i. S. des § 1 Absatz 3 Satz 3 Buchstabe a bis f InvStG und steuerfreien Veräußerungsgewinnen aus nicht genannten sonstigen Kapitalforderungen zu unterscheiden. Zukünftig soll auf diese komplexe Unterscheidung zwischen steuerpflichtigen Produkten (im Wesentlichen sog. Finanzinnovationen wie z. B. Floater, Reverse-Floater, Step-up-Anleihen, Floors, Collared Bonds, inflationsindexierte Anleihen, Down-Rating-Anleihen, Garantiezertifikate, etc.) und steuerfreien „normalen“ Schuldverschreibungen verzichtet werden. Als pauschaler Ausgleich für die hieraus zu erwartenden temporären Steuermindereinnahmen wird die steuerfreie Thesaurierungsmöglichkeit prozentual gekappt.

Zukünftig werden 90 Prozent der grundsätzlich steuerfrei thesaurierbaren Kapitalertragsarten von der Besteuerung frei gestellt. 10 Prozent der thesaurierbaren Kapitalerträge müssen zukünftig auch bei einem Verbleib im Vermögen des Spezial-Investmentfonds jährlich vom Anleger versteuert werden. Die Höhe der thesaurierbaren Erträge bestimmt sich als Summe der Gewinne und Verluste des laufenden Jahres abzüglich von Verlustvorträgen oder zuzüglich von Gewinnvorträgen aus den Vorjahren.

Diese Kappung des Thesaurierungsprivilegs dient zum einen als fiskalischer Ausgleich für den Wegfall der sofortigen Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Finanzinnovationen. Zum weiteren wirkt die Einbeziehung von Gewinn- und Verlustvorträgen der Vorjahre wie eine temporäre Beschränkung des Thesaurierungsprivilegs. Dahinter steht die Erwägung, dass das Thesaurierungsprivileg in einem Spannungsverhältnis zum Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit steht und keine hinreichenden Gründe für eine zeitlich unbegrenzte Gewährung dieses Steuervorteils sprechen. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die bisherige Definition der steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge durch derivative Finanzprodukte umgangen wird (vgl. Erläuterungen zu Gestaltungsmodellen im allgemeinen Teil der Begründung). Die Neuregelung schafft auch insoweit einen gewissen Ausgleich.

In der Nummer 2 sind Mieten, Pachten und Veräußerungsgewinne aus Immobilien erfasst. Im Unterschied zum geltenden Recht werden zukünftig die Immobilienveräußerungsgewinne unabhängig von der Haltedauer für private Veräußerungsgeschäfte generell der Steuerpflicht unterworfen. Dies ist gerechtfertigt, da ein Großteil der Anleger von Spezial-Investmentfonds unternehmerisch tätige Körperschaften sind, bei denen die Immobilienveräußerungsgewinne bereits derzeit generell steuerpflichtig sind. Voll steuerbefreite Anleger (z. B. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen) sind von der Abschaffung der Steuerfreiheit von privaten Veräußerungsgeschäften nicht betroffen, da bei ihnen alle ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge steuerfrei sind.

Es bleibt daher nur eine relativ kleine Gruppe von Anlegern, für die die Rechtsänderung eine Mehrbelastung darstellt. Dies sind zum einen die natürlichen Personen, die nur in Ausnahmefällen an einem Spezial-Investmentfonds beteiligt sein dürfen (vgl. Begründung zu § 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 2 InvStG). Zum zweiten sind dies Körperschaftsteuersubjekte, die lediglich mit den Erträgen steuerpflichtig sind, die dem Steuerabzug unterliegen (z. B. Pensionskassen). Wenn man wegen dieser relativ kleinen Anlegergruppe die Steuerfreiheit von Immobilienveräußerungen außerhalb der Haltefrist fortführen würde, müsste die Steuerfreiheit auch generell für im Ausland ansässige Anleger eingeräumt werden. Der fiskalische Nachteil wäre erheblich größer als der Steuervorteil der betroffe-

nen inländischer Anleger. Zur Sicherung des inländischen Besteuerungssubstrats wurde daher eine generelle Steuerpflicht für Immobilienveräußerungsgewinne geschaffen.

Die sonstigen Erträge, die zukünftig unter die Nummer 3 fallen, sind bereits derzeit nach § 1 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes als ausschüttungsgleiche Erträge steuerpflichtig. Die Norm wurde lediglich um eine Legaldefinition des Begriffs der sonstigen Erträge ergänzt, die den Status quo fortführt.

Zu Satz 2

Genauso wie bei den ausgeschütteten Erträgen bestimmt sich die Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge nach § 27 InvStG. Darüber hinaus sieht Satz 2 vor, dass die Einnahmen und Ausgaben eines Spezial-Investmentfonds den Anlegern nur insoweit zugerechnet werden, wie diese bei der Vereinnahmung oder Verausgabung an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt waren. D.h. die Einnahmen und Ausgaben des Spezial-Investmentfonds werden den Anlegern nur noch besitzzeitanteilig zugerechnet. Dies stellt eine erweiterte Transparenz ähnlich wie bei einer Personengesellschaft dar.

Die besitzzeitanteilige Zurechnung schließt das Gestaltungspotential aus, das sich aus dem Ertragsausgleich ergibt (vgl. Erläuterungen zu Gestaltungsmodellen im allgemeinen Teil der Begründung). Insbesondere werden Gestaltungsspielräume bei der Umgehung der Zinsschranke i. S. d. § 4h EStG eingeschränkt. Die Spielräume werden derzeit dadurch genutzt, dass die Anleger unmittelbar vor der Ausschüttung von Zinserträgen oder der Zurechnung von entsprechenden ausschüttungsgleichen Erträgen Investmentanteile erwerben. Mit Hilfe der während des gesamten Geschäftsjahres des Investmentfonds angefallenen Zinsen kann der nach § 4f EStG abziehbare Zinsaufwand erhöht werden, obwohl diese Zinserträge nicht in der Besitzzeit des Anlegers erwirtschaftet wurden. Durch die Neuregelung können nur die Zinserträge für Zwecke der Zinsschranke geltend gemacht werden, die auf die Besitzzeit des Anlegers entfallen.

Schließlich ist die besitzanteilige Zurechnung von Einnahmen und Ausgaben geboten, damit sich die unmittelbare Zurechnung von inländischen Beteiligungseinnahmen bei Ausübung der Transparenzoption nach § 23 Absatz 1 InvStG in das Besteuerungssystem einfügen kann.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 gelten die ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende als zugeflossen. Dies entspricht der heutigen Rechtslage nach § 2 Absatz 1 Satz 2 InvStG.

Der zweite Halbsatz des Satz 3 sieht vor, dass die ausschüttungsgleichen Erträge auch dann dem Anleger zugerechnet werden, wenn dieser vor dem fiktiven Zuflusszeitpunkt die Anteile an dem Spezial-Investmentfonds veräußert. Dadurch sollen Steuerumgehungen durch Anteilsveräußerungen vor dem steuerlichen Stichtag verhindert werden.

Beispiel:

An dem Spezial-Investmentfonds S ist nur der Anleger A beteiligt. Bis zum 30. Juni erzielt S 1 000 Euro Mieteinnahmen. Außerdem fließen Werbungskosten in Höhe von 300 Euro ab. Zeitanteilig sind 100 Euro AfA angefallen. Am 1. Juli erwirbt Anleger B sämtliche Anteile von dem Anleger A. Am 15. Juli werden an B 700 Euro ausgeschüttet. Das Geschäftsjahresende des Spezial-Investmentfonds ist am 31. Juli.

Dem B sind keine Mieteinkünfte zuzurechnen, weil diese nicht in seiner Besitzzeit angefallen sind. Die Ausschüttung gilt nach Absatz 2 Satz 2 in voller Höhe von 700 Euro als Substanzbetrag.

Gegenüber dem A sind die Mieterträge in Höhe von 600 Euro nach Absatz 3 Satz 3 als ausschüttungsgleiche Erträge am Geschäftsjahresende zuzurechnen. Die AfA wird berücksichtigt, da ausschüttungsfähige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vorliegen.

Zu Satz 4

Satz 4 enthält die Klarstellung, dass - wie im bisherigen Recht - nur positive Beträge ausschüttungsgleiche Erträge darstellen können. Verluste können dagegen nicht unmittelbar den Anlegern zugerechnet werden. Dies ist die Kehrseite des unter Satz 1 erläuterten Thesaurierungsprivilegs. Eine begrenzte Verlustzurechnung entsprechend der unter Satz 1 vorgenommenen Kappung des Thesaurierungsprivilegs würde zu einer unangemessenen Steigerung der Komplexität führen. Außerdem besteht in vielen Fällen die Möglichkeit, dass die Anleger bei Verlusten eine Teilwertabschreibung auf die Spezial-Investmentanteile vornehmen.

Zu Absatz 4

Die Regelung zur Fiktion des Zuflusses ausschüttungsgleicher Erträge entspricht im Wesentlichen dem heutigen § 1 Absatz 3 Satz 5 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes. Die Anforderungen zur Vermeidung der Fiktion des Zuflusses zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden jedoch insoweit ergänzt, als die binnen vier Monate nach Geschäftsjahresende beschlossene Schlussauszahlung nunmehr auch innerhalb dieses Zeitraums tatsächlich vorgenommen werden muss. Hiermit soll ein weiteres Hinauszögern der Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge vermieden werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Regelung zur Teilfreistellung von Erträgen, die bereits auf Ebene des Spezial-Investmentfonds der Körperschaftsteuer unterworfen wurden. Es dürfte sich hierbei eher um Ausnahmefälle handeln, denn es ist davon auszugehen, dass die Spezial-Investmentfonds in der Regel die in § 23 Absatz 1 InvStG und § 24 InvStG eingeräumten Möglichkeiten nutzen, nach denen die Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds entfällt.

Nach Satz 1 werden 60 Prozent der bereits von dem Spezial-Investmentfonds versteuerten inländischen Beteiligungseinnahmen von der Besteuerung auf Anlegerebene frei gestellt. Dieser relativ hohe Freistellungssatz berücksichtigt, dass die betreffenden Erträge bereits auf zwei vorgehenden Besteuerungsebenen, nämlich bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft und bei dem Spezial-Investmentfonds, besteuert wurden.

Bei inländischen Immobilienerträgen und sonstigen inländischen Einkünften sind nach Satz 2 20 Prozent dieser Erträge auf Anlegerebene steuerfrei. Bei diesen Erträgen wird ein niedrigerer Freistellungssatz angewendet, weil bei diesen nur eine einmalige Vorbelastung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds besteht.

Die Höhe der Freistellungssätze nach Satz 1 und nach Satz 2 wurde so gewählt, dass die Steuerbelastung nicht niedriger, aber auch nicht wesentlich höher als bei der Direktanlage eines einkommensteuerpflichtigen Anlegers mit der höchsten Progressionsbelastung ist.

Für Anleger, die der Körperschaftsteuer unterliegen, ist dagegen nach Satz 3 eine vollständige Steuerbefreiung möglich. Dabei ist maßgebend, dass der Anleger ein Körperschaftsteuersubjekt ist. Ob der Anleger von der Körperschaftsteuer befreit ist, ist dagegen unerheblich. Wenn es sich um derartige Anleger handelt, sind die in den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen und auf Fondsebene bereits besteuerten inländischen Beteiligungseinnahmen, inländischen Immobilienerträge und sonstigen inländischen Einkünfte steuerfrei. Bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern wird insoweit

deren eigene Besteuerung durch die Besteuerung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds ersetzt. Diese vollständige Steuerbefreiung wird allerdings davon abhängig gemacht, dass der Spezial-Investmentfonds einer Besteuerung mit dem vollen Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent unterlegen hat. Daran kann es fehlen, wenn einem ausländischen Spezial-Investmentfonds ein Anspruch auf eine unterhalb dieses Satzes liegende Besteuerung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zusteht. Ob der ausländische Spezial-Investmentfonds diesen Anspruch geltend macht, ist unerheblich.

Nach Satz 4 sind die zur anteiligen Kürzung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten nach § 3c Absatz 2 EStG geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden. Es handelt sich hierbei um einen Rechtsfolgenverweis, der auch auf körperschaftsteuerpflichtige Anleger anzuwenden ist.

Satz 5 regelt die Hinzurechnung der nach Satz 1 bis 4 von der Einkommen- oder Körperschaftsteuer freigestellten Beträge für die Zwecke der Gewerbesteuer. Zur weiteren Erläuterung wird auf die Begründung zu § 17 Absatz 5 InvStG verwiesen.

Zu § 27 (Ermittlung der Einkünfte)

Satz 1 sieht für die Einkünfteermittlung eine sinngemäße Anwendung des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG vor. Die Vorschrift entspricht weitgehend dem heutigen § 3 Absatz 1 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes. Allerdings wird nunmehr auf die Ermittlung der „Einkünfte“ und nicht mehr auf die Ermittlung der „Erträge“ abgestellt. Hiermit soll gegenüber der gegenwärtigen Formulierung klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass auf Fondsebene zunächst stets alle Einkünfte des Spezial-Investmentvermögen zu ermitteln sind, die daraufhin - je nach Verwendung - beim Anleger ausgeschüttete, ausschüttungsgleiche oder noch nicht steuerbare Erträge darstellen.

Zudem wird in Satz 2 festgelegt, dass die Einkünfte des Spezial-Investmentfonds nach den steuerlichen Wirkungen beim Anleger zu gliedern sind.

Zu § 28 (Vereinnahmung und Verausgabung)

Zu Nummer 1 bis Nummer 3

Die Regelungen in den Nummern 1 bis 3 entsprechen weitgehend dem heutigen § 3 Absatz 2 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes. Lediglich in Nummer 2 Buchstabe a wurde eine Abgrenzungspflicht für Zinsen aus Schuldverschreibungen ergänzt, bei denen das Stammrecht und der Zinskupons getrennt wurden. Damit werden nachträglich „hergestellte“ Nullkuponanleihen genauso wie originäre Nullkuponanleihen behandelt. Dies soll Umgehungen der Abgrenzungspflicht verhindern.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält eine Regelung zur Bestimmung des Zuflusses eines Gewinnanteils an einer Personengesellschaft. Diese Regelung wurde aus dem bisherigen § 3 Absatz 5 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes übernommen, aber redaktionell angepasst.

Zu Nummer 5

In Nummer 5 wird die bisherige Regelung des § 3 Absatz 1a InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes zum Bond-Stripping wortgleich übernommen.

Zu § 29 (Werbungskosten)

Die Regelung führt mit Einschränkungen die bisherigen Vorschriften zum Abzug von Werbungskosten nach § 3 Absatz 3 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes fort. Sie wurde redaktionell überarbeitet und der Regelungsinhalt auf mehrere Absätze aufgeteilt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition für die Unterscheidung der Werbungskosten in Direktkosten und Allgemeinkosten, die für die nachfolgenden Absätze relevant ist.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 dürfen sowohl die Direktkosten als auch die Allgemeinkosten, die in einem Zusammenhang mit Einnahmen i. S. des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (insbesondere Dividenden) oder mit Einnahmen i. S. des § 20 Absatz 2 Nummer 1 EStG (insbesondere Gewinne aus der Veräußerung von Aktien) stehen, nur von den letztgenannten Einnahmen abgezogen werden. Damit wird eine Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Anleger mit der Direktanlage erreicht. Zudem entspricht das den Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen, die die Besteuerung im Quellenstaat bei Dividenden und ihnen gleichgestellten Einnahmen auf einem am Bruttobetrag bemessenen Steuersatz begrenzen.

Satz 2 sieht vor, dass Verlustvorträge auf Grund der Zuordnung der Direktkosten und Allgemeinkosten zu bilden sind, wenn keine Einnahmen i. S. des § 20 Absatz 2 Nummer 1 EStG vorliegen oder die Einnahmen niedriger als die Kosten sind.

Die nach der Zuordnung nach den Sätzen 1 und 2 verbleibenden Direktkosten sind nach Satz 3 von den jeweiligen mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Einnahmen abzuziehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält in geänderter Form die bisherigen Regelungen des § 3 Absatz 3 Satz 3 bis 9 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes zur Aufteilung von Allgemeinkosten auf die einzelnen Ertragsarten. Wie generell in dieser Neufassung dieses Gesetzes wird aus sprachlichen Vereinfachungsgründen nicht mehr der Terminus Gewinne oder Verluste, sondern ausschließlich das Wort „Gewinne“ verwendet. Der Begriff Gewinne umfasst fortan auch Verluste, ohne diese ausdrücklich zu benennen.

Da bei Spezial-Investmentfonds natürliche Personen als Anleger grundsätzlich ausgeschlossen sind, wurden die bisherigen Regelungen zu Einnahmen i. S. des § 3 Nummer 40 EStG nicht fortgeführt. Ebenfalls nicht fortgeführt wurden die Regelungen zu Einnahmen i. S. des § 8b KStG, da mit diesem Gesetz die Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne i. S. des § 8b Absatz 2 KStG abgeschafft wird (vgl. Begründung zu Artikel 3).

Die Sätze 4 bis 6 weichen von den bisherigen Vorschriften in § 3 Absatz 3 Satz 6 bis 9 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes ab. Dies soll die praktische Umsetzung der Werbungkostenaufteilung in der Form erleichtern, dass insbesondere im Fall von negativen Einnahmen oder Verlusten ein pauschaler Aufteilungsmaßstab gesetzlich vorgegeben wird.

Zu § 30 (Verlustverrechnung)

In der Vorschrift werden die bisherigen Regelungen in § 3 Absatz 4 und § 15 Absatz 1 Satz 5 und 6 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes zusammengefasst.

Wie bisher dürfen nach Satz 1 nur positive und negative Erträge gleicher Art miteinander verrechnet werden.

Satz 2 erläutert den in Satz 1 verwendeten Begriff der Gleichartigkeit von Erträgen. Von einer Gleichartigkeit ist auszugehen, wenn für die jeweiligen Erträge die gleichen steuerlichen Folgen bei der Besteuerung des Anlegers eintreten.

Satz 3 führt den bisherigen § 3 Absatz 4 Satz 2 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes zum Vortrag der negativen Einkünfte auf zukünftige Geschäftsjahre fort.

In Satz 4 wird bestimmt, dass nicht ausgeglichene negative Einkünfte gemäß § 10d Absatz 4 EStG gesondert festzustellen sind.

Nach Satz 5 verfallen die auf Ebene des Spezial-Investmentfonds gebildeten Verlustvorträge, wenn der Anleger seinen Anteil veräußert. Zum Begriff der Veräußerung, der auch die Rückgabe des Anteils umfasst, siehe Begründung zu § 2 Absatz 4 InvStG.

Zu § 31 (Steuerfreistellung der Erträge beim Anleger)

In der Vorschrift werden nunmehr sämtliche Steuerfreistellungen in Bezug auf die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge gebündelt, die im bisherigen Investmentsteuergesetz an verschiedenen Stellen geregelt waren.

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 geregelte Steuerbefreiung mit Bezug auf die Doppelbesteuerungsabkommen entspricht im Wesentlichen der Regelung des heutigen § 4 Absatz 1 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes, die allerdings auf Grund des eingeschränkten Kreises potentieller Anleger (nur nicht-natürliche Personen) erheblich vereinfacht werden konnte.

Eine sich aus einem Doppelbesteuerungsabkommen ergebende Steuerbefreiung für Dividenden und andere Gewinnausschüttungen i. S. des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG sowie für Investorerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG kann nach Satz 2 nicht transparent durch einen Spezial-Investmentfonds auf die Anlegerebene hindurchgeschleust werden. Damit sollen Steuergestaltung zur Erzeugung von un versteuerten Einkünften ausgeschlossen werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wurde der bisherige § 2 Absatz 4 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes - die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Hinzurechnungsbeträgen im Sinne des Außensteuergesetzes (§ 3 Nummer 41 Buchstabe a EStG) - übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die Teilfreistellung nach § 17 InvStG transparent auf die Ebene des Anlegers des Spezial-Investmentfonds durchgeleitet werden kann, wenn ein Spezial-Investmentfonds in einen Investmentfonds investiert, der kein Spezial-Investmentfonds ist.

Zu § 32 (Zinsschranke)

Die Vorschrift regelt die für Zwecke der Zinsschranke i. S. d. § 4h EStG anzusetzenden Zinserträge.

Satz 1 entspricht dem bisherigen Wortlaut des § 2 Absatz 2a InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes.

Nach Satz 2 ist der für die Zinsschranke maßgebliche Zinsbetrag als Brutto-Betrag der Zinseinnahmen abzüglich nachfolgend erläuteter Ausgaben und Aufwendungen zu ermitteln.

In den Nummern 1 und 2 ist geregelt, dass die Direktkosten und die anteiligen Allgemeinkosten vom Brutto-Zinsertrag abzuziehen sind. Direktkosten sind die Werbungskosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Zinseinnahmen stehen. Die anteiligen Allgemeinkosten sind die nach § 29 Absatz 3 InvStG den Zinseinnahmen zuzuordnenden Werbungskosten. Dass die Direkt- und die Allgemeinkosten den für die Zinsschranke maßgeblichen Zinsertrag mindern, ergibt sich nach der Verwaltungsauffassung bereits aus der heutigen Rechtslage. Insoweit hat die Regelung nur klarstellenden Charakter.

Nummer 3 sieht vor, dass zukünftig die auf Ebene des Spezial-Investmentfonds angefallenen Zinsaufwendungen sowie die negativen Kapitalerträge aus § 20 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG bei der Ermittlung des Zinsertrages abzuziehen sind. Dies betrifft beispielsweise die Zinsaufwendungen für eine fremdfinanzierte Immobilie des Spezial-Investmentfonds. Darüber hinaus sind auch alle sonstigen negativen Kapitalerträge, die während der Besitzzeit oder bei Veräußerung einer sonstigen Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG anfallen, für die Zwecke der Zinsschranke zu berücksichtigen. Unter diese Regelung fallen z. B. die gezahlten Stückzinsen beim Kauf einer verzinslichen Forderung oder die Verluste aus der Veräußerung einer risikobehafteten Hochzinsanleihe. Durch die Regelung in Nummer 3 werden die Fondsanlage und die Direktanlage gleich gestellt und Gestaltungsspielräume ausgeschlossen.

Satz 3 ordnet an, dass Beträge, die nach § 26 Absatz 2 Satz 3 InvStG als Substanzbeträge gelten, keine Zinserträge im Sinne der Zinsschrankenregelung darstellen können. Durch § 26 Absatz 2 Satz 3 InvStG wird verhindert, dass sich die Anleger in die auf Ebene des Fonds angefallenen Zinserträge „einkaufen“ können. Bislang ist es möglich, kurz vor dem Geschäftsjahresende des Fonds Anteile an diesem zu erwerben und alle während des Geschäftsjahres angefallenen Zinserträge werden zugunsten des Anlegers im Rahmen der Zinsschranke berücksichtigt.

Beispiel:

An dem Spezial-Investmentfonds hält nur der Anleger A einen Anteil, den er für 1.000 Euro erworben hat. Während des Geschäftsjahres erzielt der Spezial-Investmentfonds 40 Euro Zinsen. Einen Tag vor Ende des Geschäftsjahres erwirbt Anleger B einen neuen Investmentanteil für 1.040 Euro. Davon werden 40 Euro in den sog. Ertragsausgleichstopf gebucht (zum Begriff des Ertragsausgleichstopfs siehe allgemeine Begründung). Nach Ende des Geschäftsjahres werden je 40 Euro „Zinsen“ an die Anleger A und B aus den „Zinstopf“ und dem „Ertragsausgleichstopf“ ausgeschüttet. Durch die Ausschüttung sinkt der Wert des Fondsanteils auf 1.000 Euro. B gibt seinen Anteil zu diesem Preis an den Spezial-Investmentfonds zurück und erzielt dadurch einen Veräußerungsverlust von 40 Euro. Bei der Einkommensbesteuerung des B neutralisieren sich die ausgeschütteten Zinserträge in Höhe von 40 Euro und die Veräußerungsverluste in Höhe von 40 Euro. Gleichwohl kann nach bisherigem Recht der B für die Zwecke der Zinsschranke einen Zinsertrag von 40 Euro geltend machen.

Durch die Regelung des § 26 Absatz 2 Satz 3 InvStG gelten die an den B ausgeschütteten Beträge nicht mehr als Zins, sondern als teilweise Rückzahlung des eingezahlten Kapitals, was sie bei wirtschaftlicher Betrachtung auch tatsächlich sind. Es ist daher sachgerecht, diese Zahlung nicht mehr als Zinsertrag steuermindernd bei der Zinsschrankenre-

gelung zu berücksichtigen. § 32 Satz 3 InvStG hat dabei lediglich deklaratorischen Charakter, da sich die eigentliche Rechtsfolge bereits aus § 26 Absatz 2 Satz 3 InvStG ergibt.

Zu § 33 (Anrechnung und Abzug von ausländischer Steuer)

Die Regelungen zur Anrechnung oder zum Abzug der ausländischen Steuern entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen des § 4 Absatz 2 und 3 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes. Sie wurden zudem an die im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) vorgenommenen gesetzlichen Änderungen der §§ 34c Absatz 1 Satz 2 und 3 EStG und 26 Absatz 2 Satz 1 KStG angepasst.

Zu § 34 (Veräußerung von Anteilen an Spezial-Investmentfonds)

Zu Absatz 1 bis Absatz 4

Ähnlich wie beim Aktiengewinn und Immobiliengewinn im Sinne des Investmentsteuergesetzes in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes sind nach den Absätzen 1 bis 4 bei der Rückgabe, Veräußerung, Entnahme und Teilwertabschreibung von Spezial-Investmentanteilen die Steuerfreistellungen nach § 31 InvStG zu berücksichtigen.

Zu Absatz 5

Ähnlich wie der bisherige § 8 Absatz 5 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes gibt Absatz 5 ein Schema zur Berechnung des Gewinns aus der Rückgabe, Veräußerung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen vor. Die Vorschrift findet nunmehr jedoch auf sämtliche Anleger Anwendung. Die Technik, mit der der Veräußerungsgewinn in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zum Zeitpunkt der Rückgabe, Veräußerung, Entnahme oder verdeckten Einlage der Investmentanteile der Besteuerung unterworfen wird, wird dabei nicht explizit vorgegeben. Bei bilanzierenden Anlegern sind hierfür jedoch bereits während der Haltedauer der Spezial-Investmentanteile entsprechende Ausgleichsposten in der Bilanz der Anleger zu bilden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 7 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes.

Zu § 35 (Kapitalertragsteuer)

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung zum Steuerabzug vom Kapitalertrag durch inländische Spezial-Investmentfonds.

Zu Absatz 1

Dem Steuerabzug unterliegen nach Satz 1 sowohl die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge als auch der Gewinn aus der Veräußerung des Spezial-Investmentanteils. Soweit Bestandteile der ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge nach § 31 Absatz 1 und 2 InvStG von der Besteuerung frei zu stellen sind, sind diese auch bei der Bemessung der Kapitalertragsteuer herauszurechnen.

Nach Satz 2 mindert sich die zu erhebende Kapitalertragsteuer in dem Umfang, in dem ausländische Steuern anzurechnen sind.

Satz 3 sieht vor, dass die insbesondere für Zinsen geltenden Regelungen zum Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG für die Erträge aus Spezial-Investmentfonds anzuwenden sind. Durch diesen Verweis wird bei im Ausland ansässi-

gen Personen kein Steuerabzug vorgenommen. Auf Grund des zukünftig auf der Eingangsseite eines Spezial-Investmentfonds vorzunehmenden Steuerabzugs bei inländischen Beteiligungseinnahmen und den Sonderregelungen für inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte kann auf der Fonds-Ausgangsseite auf einen speziellen Steuerabzug in Bezug auf die entsprechenden Erträge verzichtet werden. Das inländische Steuersubstrat bedarf insoweit keiner weiteren Sicherung.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 werden die Kapitalerträge i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 bis 12 EStG unter den Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 Satz 3 bis 8 EStG vom Steuerabzug ausgenommen. Unter diese Ausnahmeregelung fallen insbesondere ausländische Dividenden, Stillhalterprämien, Gewinne aus Termingeschäften und Veräußerungsgewinne aus Kapitalvermögen. Diese Ausnahme ist auf bestimmte unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie auf betriebliche Anleger anzuwenden. Die Regelung führt wortgleich den bisherigen § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes fort.

Zu § 36 (Feststellung der Erträge und Vortragskategorien eines Spezial-Investmentfonds)

Zu Absatz 1

Wie der bisherige § 15 Absatz 1 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes sieht nun auch § 36 Absatz 1 InvStG eine gesonderte und einheitliche Feststellung der für die Besteuerung der Anleger eines Spezial-Investmentfonds relevanten Werte vor. Diese Feststellung ist unabhängig von der Anlegerzahl generell vorzunehmen und betrifft auch ausländische Spezial-Investmentfonds und ausländische Anleger. Selbst bei einem ausländischen Spezial-Investmentfonds, an dem nur ausländische Anleger beteiligt sind, ist eine Feststellung hinsichtlich der inländischen Einkünfte erforderlich, da zu bestimmen ist, ob diese dem Spezial-Investmentfonds oder dessen Anlegern zuzurechnen sind.

Die Feststellung hat immer einheitlich i. S. d. § 179 Absatz 2 Satz 2 AO zu erfolgen, da mit dem Spezial-Investmentfonds und dessen Anleger in jedem Fall mindestens zwei Beteiligte vorhanden sind.

Der Feststellungsbescheid ist Grundlagenbescheid i. S. d. § 182 AO für die Folgebescheide gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und den Anlegern.

Für die Besteuerung relevant sind neben den Werten für die laufende Ertragsbesteuerung (ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge) auch die Werte, die für die Besteuerung des Gewinns aus der Rückgabe, Veräußerung, Entnahme oder verdeckten Einlage der Investmentanteile erforderlich sind (z. B. Immobiliengewinn). Zukünftig werden auch die Besteuerungswerte vom Feststellungsverfahren erfasst.

Darüber hinaus werden in diesem Zusammenhang auch die nicht ausgeglichenen negativen Erträge im Sinne des § 22 InvStG und die positiven Erträge, die nicht zu einer Ausschüttung verwendet wurden (Vortragskategorien) gesondert und einheitlich festgestellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beinhaltet Verfahrensregelungen für die Feststellung.

Zu Absatz 3

Die Feststellungserklärung steht - wie bereits der heutige § 15 Absatz 1 Satz 3 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes - einer gesonderten und einheitlichen Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

Zu Abschnitt 3 (Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds)

Zu § 37 (Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Folgen des Wegfalls der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds. Entfällt eine der Voraussetzungen der transparenten Besteuerung, gilt der Spezial-Investmentfonds als aufgelöst. Liegen die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 InvStG weiter vor, gilt zugleich ein Investmentfonds i. S. d. Kapitels 2 als angeschafft. Ist dies nicht der Fall, findet das Investmentsteuergesetz keine Anwendung. Die Besteuerung richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Steuerrechts. Als Grundsatz geht das Gesetz vom Wegfall der Voraussetzungen zum Ende des Geschäftsjahres des Spezial-Investmentfonds aus. Andernfalls sind Rumpfgeschäftsjahre zu bilden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert die Besteuerungsfolgen auf Anlegerebene. Im Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Qualifikation als Spezial-Investmentfonds nicht mehr vorliegen, fingiert Satz 1 die Veräußerung des Anteils an dem Spezial-Investmentfonds. Ein entstehender Veräußerungsgewinn ist zu besteuern.

Nach den Sätzen 2 und 3 gilt der Rücknahmepreis, ersatzweise der Börsen- oder Marktpreis, als Veräußerungserlös.

Laut Satz 4 gilt die in diesem Zusammenhang festzusetzende Steuer bis zur tatsächlichen Veräußerung des Anteils als zinslos gestundet.

Satz 5 sieht vor, dass mit dem Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds ein Anteil an einem Investmentfonds als angeschafft gilt, wenn der Organismus weiterhin in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt.

Nach Satz 6 ist als fiktiver Anschaffungswert eines Investmentanteils der fiktive Veräußerungserlös i. S. der Sätze 2 und 3 anzusetzen.

Zu Kapitel 4 (Altersvorsorgevermögenfonds)

Zu § 38 (Altersvorsorgevermögenfonds)

Die Regelungen für Altersvorsorgevermögenfonds führen die bereits heute für offene Investmentkommanditgesellschaften geltenden Regelungen nach § 1 Absatz 1f Nummer 3 und § 15a InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes in zusammengefasster Form fort. Außerdem wurde in Absatz 1 Satz 3 eine Regelung ergänzt, nach der bei ausländischen Anlegern eine Erklärung genügt, dass diese ihre Anteile unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen halten.

Zu Kapitel 5 (Anwendungs- und Übergangsvorschriften)

Zu § 39 (Anwendungs- und Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 ist diese Fassung des Investmentsteuergesetzes grundsätzlich ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

Für die Zeiträume vor dem 1. Januar 2018 bestimmen sich nach Satz 2 die steuerlichen Rechte und Pflichten der Beteiligten weiterhin nach dem bisherigen Recht.

Satz 3 fingiert bei Investmentfonds und Kapital-Investitionsgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ein zum 31. Dezember 2017 endendes Rumpfgeschäftsjahr. Durch diese Fiktion soll für alle Investmentvermögen (mit Ausnahme der Personen-Investitionsgesellschaften) ein einheitlicher zeitlicher Übergang zum neuen Recht geschaffen werden. Bis dahin angefallene Kapitalerträge i. S. des bisherigen § 1 Absatz 3 Satz 3 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes gelten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 InvStG zu diesem Zeitpunkt als zugeflossen, sofern für diese nicht innerhalb der Frist des § 1 Absatz 3 Satz 5 InvStG eine Ausschüttung beschlossen wird.

Aufgrund der Regelung zu Rumpfgeschäftsjahren kann sich der erforderliche Aufwand für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen sowie für deren Überprüfung und Testierung im 1. Quartal 2018 zusammenballen. Um dem entgegen zu wirken, werden in Satz 4 die Fristen für die Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen von vier auf zwölf Monate und für die Beschlussfassung über Ausschüttungen von vier auf acht Monate verlängert.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 gelten die vor dem 1. Januar 2018 angeschafften Anteile zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 als angeschafft. Diese Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion sorgt auf Anlegerebene für einen einheitlichen Übergang auf das neue Recht. Die Veräußerungsfiktion führt nicht zu einer sofortigen Besteuerung von Veräußerungsgewinnen oder -verlusten (zur Besteuerung siehe Absatz 3). Die Fiktion sorgt lediglich dafür, dass die von der tatsächlichen Anschaffung der Anteile bis zum Übergangszeitpunkt angefallene steuerliche Bemessungsgrundlage einheitlich für alle Anleger nach den zum 31. Dezember 2017 geltenden Regelungen zu ermitteln ist.

Als Veräußerungserlös gilt nach Satz 2 der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis.

Falls kein Rücknahmepreis festgesetzt wird, tritt nach Satz 3 der Börsen- oder Marktpreis an dessen Stelle.

Zu Absatz 3

Der auf Grund der Veräußerungsfiktion des Absatz 2 Satz 1 anfallende Gewinn oder Verlust ist nach Absatz 3 Satz 1 in dem Zeitpunkt von dem Anleger zu versteuern, in dem der Anteil tatsächlich veräußert wird. Dies gilt sowohl für Anleger, bei denen das Zuflussprinzip anzuwenden als auch für bilanzierende Anleger. Bis zur tatsächlichen Veräußerung ist der Gewinn oder Verlust aus der fiktiven Veräußerung nicht in der Steuerbilanz abzubilden.

Satz 2 regelt, dass bei einer tatsächlichen Veräußerung die zuerst angeschafften Anteile als zuerst veräußert gelten (First In-First Out - FIFO -).

Der bei einer tatsächlichen Veräußerung anfallende Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 unterliegt nach Satz 3 dem Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EStG. Wie in der gesamten Neufassung des Investmentsteuergesetzes wird der Begriff „Gewinn“ im weiteren Sinne verwendet und umfasst auch einen „negativen Gewinn“ bzw. Verlust.

Liegen die erforderlichen Anschaffungsdaten zur Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns dem Entrichtungspflichtigen nicht vor, hat dieser nach Satz 4 eine Ersatzbemessungsgrundlage anzuwenden. Diese beträgt 30 Prozent des letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreises oder, falls kein Rücknahmepreis festgesetzt wird, 30 Prozent des Börsen- oder Marktpreises zum Ende des Jahres 2017. Der Steuerpflichtige ist in diesen Fällen zu einer Erklärung der tatsächlichen Anschaffungsdaten in der Veranlagung verpflichtet. Sofern diese nicht ermittelbar sind, hat das Finanzamt zu schätzen.

Nach Satz 5 hat der Abzug der Kapitalertragsteuer bei Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage keine abgeltende Wirkung i. S. des § 43 Absatz 5 Satz 1 EStG. Außerdem ist abweichend von der allgemeinen Bestimmung zur Anwendung einer Ersatzbemessungsgrundlage (§ 43a Absatz 3 Satz 4 EStG) zwingend eine Steuerbescheinigung auszustellen. In dieser ist die Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage anzugeben. Der Anleger ist verpflichtet, den auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten ermittelten fiktiven Veräußerungsgewinn in der Veranlagung zu erklären. Sofern er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat das Finanzamt zu schätzen.

Satz 6 regelt den Steuerabzug bei Kapitalerträgen i. S. des heutigen § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes, die auf Grund der Veräußerungsfiktion in Absatz 2 Satz 1 zum 31. Dezember 2017 zu ermitteln und im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuern sind. Die als zugeflossen geltenden und noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge i. S. des heutigen § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes sind die ausschüttungsgleichen Erträge von ausländischen thesaurierenden Investmentfonds sowie die Mehr- oder Mindestbeträge i. S. des § 6 Satz 1 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes.

Zu Absatz 4

Absatz 4 beinhaltet eine Verpflichtung zur zeitnahen Ermittlung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung im Sinne des § 39 Absatz 2.

Zwischen dem Übergangsstichtag 1. Januar 2018 und der tatsächlichen Veräußerung der Anteile können relativ lange Zeiträume liegen. Außerdem ist es ungewiss, ob die für die zutreffende Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 erforderlichen Daten dauerhaft vorliegen. Um eine zutreffende Ermittlung des Veräußerungsgewinns sicherzustellen, sieht Satz 1 vor, dass die depotführenden Stellen den Veräußerungsgewinn spätestens bis zum 31. Dezember 2020 zu ermitteln haben und bis zur tatsächlichen Veräußerung vorhalten müssen. Das Gleiche gilt für die Erträge im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes.

Satz 1 erfasst nur Fälle, in denen ein vor 2018 angeschaffter Investmentanteil oder Spezial-Investmentanteil nicht bis zum 31. Dezember 2020 veräußert wurde. Bei einer vorherigen Veräußerung kommt es zu einer Besteuerung des Veräußerungsgewinns unter Anwendung der Regelung in § 39 Absatz 3 InvStG.

Bei einem Depotübertrag sind nach Satz 2 die Daten zu dem Veräußerungsgewinn und zu den Erträgen i. S. des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes dem neuen Kreditinstitut mitzuteilen. Bei einem Depotübertrag aus dem Ausland ist die Übermittlung dieser Daten nicht vorgesehen, da es sich hier nicht um auch für ausländische Kreditinstitute zugängliche Daten handelt, sondern um das Ergebnis der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften des bisherigen § 8 Absatz 5 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes.

Nach Satz 3 können die Anleger von ihrem depotführenden Kreditinstitut verlangen, dass diese die Höhe des fiktiven Veräußerungsgewinns mitteilen. Dies ist insbesondere für betriebliche Anleger erforderlich, bei denen nach Absatz 4 eine gesonderte Feststellung dieser Besteuerungsgrundlagen vorgesehen ist.

Zu Absatz 5

Nach Satz 1 ist der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung i. S. des Absatzes 3 Satz 1 gesondert festzustellen, wenn der Gewinn als Besteuerungsgrundlage der Einkommensbesteuerung unterliegt. Danach wird nur in den Fällen eine Feststellung durchgeführt, in denen ohnehin ein Veranlagungsverfahren erforderlich ist. Dies soll den zusätzlichen Aufwand auf Seiten der Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung begrenzen. Das

Feststellungsverfahren, das sich nach §§ 179 ff. AO richtet, betrifft im Wesentlichen die Anleger, die ihre Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen halten. Dagegen ist keine Feststellung vorzunehmen, soweit die Anteile im Privatvermögen gehalten werden und die Veranlagung nach § 43 Absatz 5 EStG unterbleibt, d. h. wenn die erhobene Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung hat. Bei steuerbefreiten und damit nicht veranlagten Anlegern hat ebenfalls keine Feststellung zu erfolgen.

Satz 2 regelt die Zuständigkeit für das Feststellungsverfahren. Zuständig ist das Finanzamt, das für die Festsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Anlegers zuständig ist.

Die Feststellungserklärung ist nach Satz 3 spätestens bis zum 31. Dezember 2021 abzugeben. Damit soll eine zeitnahe Ermittlung des auf altem Recht basierenden fiktiven Veräußerungsgewinns sichergestellt werden. Dies reduziert die Fehleranfälligkeit und verringert den administrativen Aufwand, der sich aus dem Vorhalten des alten Rechts ergibt.

Satz 4 sieht vor, dass die Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns mit dem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid verbunden werden kann. Die Verbindung mit dem Steuerbescheid dient der Reduzierung des administrativen Aufwands.

Zu Absatz 6

Allgemein

Bei der Einführung der Abgeltungsteuer hat der Gesetzgeber einen Bestandsschutz für die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen aus vor 2009 angeschafften Wertpapieren eingeräumt. Dieser Bestandsschutz hat jedoch die Gefahr erzeugt, dass Investmentfonds zur dauerhaften Umgehung der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen genutzt werden. Entsprechende Investmentfonds für vermögende Einzelanleger (sog. „Millionärsfonds“) wurden in den Jahren 2007 und 2008 vorwiegend im benachbarten Ausland aufgelegt. Die Millionärsfonds wurden häufig genutzt, um ganze Wertpapier-Depots des Einzelanlegers auf diesen zu übertragen. Dadurch war es möglich, auch bei ab 2009 angeschafften Kapitalanlagen die Veräußerungsgewinne weiterhin steuerfrei zu beziehen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 hat der Gesetzgeber § 21 Absatz 2a InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes (ursprünglich als § 18 Absatz 2a InvStG erlassen) eingeführt, um diese Umgehungsmöglichkeit einzuschränken (vgl. BT-Drs. 16/7036, 9 u. 28). Es hat sich jedoch gezeigt, dass diese Maßnahme nur eingeschränkt wirksam war. Um die dauerhafte Umgehungsmöglichkeit auszuschließen, bedarf es einer zeitlichen Kappung des Bestandsschutzes. Aus diesem Grund sieht Absatz 6 vor, dass nur noch die bis zum 31. Dezember 2017 eingetretenen Wertveränderungen steuerfrei bleiben. Alle ab 2018 eintretenden Wertveränderungen sind dagegen potentiell steuerpflichtig.

Um das Vertrauen eines Kleinanlegers, für den die Bestandsschutzregelung bei Einführung der Abgeltungsteuer gedacht war, nicht zu enttäuschen, wird ein neuer Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro eingeführt. D.h. auch die ab 2018 anfallenden Veräußerungsgewinne bleiben bis zum diesem Betrag steuerfrei. Dadurch dürfte sich für die weit überwiegende Zahl aller Steuerpflichtigen faktisch weiterhin ein Bestandsschutz hinsichtlich der vor 2009 erworbenen Investmentanteile ergeben.

Zu Satz 1

Satz 1 enthält eine Klarstellung, dass die bis 31. Dezember 2017 eingetretenen Wertveränderungen bei vor 2009 angeschafften Investmentanteilen steuerfrei sind. Die Vorschrift hat deklaratorischen Charakter, da sich diese Rechtsfolge bereits aus Absatz 2 ergibt.

Zu Satz 2

In Satz 2 wird ein Freibetrag von 100.000 Euro eingeführt, der für die Veräußerungsgewinne aus vor 2009 angeschafften Investmentanteilen gilt und die ab 2018 eintretenden Wertveränderungen betrifft.

Zu Satz 3 und 4

Soweit ein Veräußerungsgewinn von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Einkommensbesteuerung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung kann mit dem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid verbunden werden.

Zu Satz 5

Ein bereits „verbrauchter“ Freibetrag lebt nach Satz 5 wieder auf, wenn in einem folgenden Veranlagungszeitraum Verluste aus vor 2009 angeschafften Investmentanteilen auftreten.

Zu Satz 6

Bei Verlusten in einem Folgezeitraum ist die Feststellung zum Verbrauch des Freibetrags fortzuschreiben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes dienen vorrangig dazu, die einkommensteuerlichen Folgen der neuen Besteuerungsregelungen für Investmentfonds (Kapitel 2 des Investmentsteuergesetzes) im Einkommensteuergesetz nachzuvollziehen.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 20 Absatz 1 Nummer 3

Die Erträge aus Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (Investmenterträge) werden als eigenständige Ertragsart in § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aufgenommen.

§ 20 Absatz 1 Nummer 3a - neu -

§ 20 Absatz 1 Nummer 3a erfasst Erträge aus Spezial-Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes, wenn in Ausnahmefällen natürliche Personen im Privatvermögen Anteile an Spezial-Investmentfonds halten (zu den Ausnahmefällen vgl. Begründung zu § 20 Absatz 1 Nummer 8 InvStG).

Zu Buchstabe b

§ 20 Absatz 5 Satz 1

Nach § 20 Absatz 5 Satz 1 EStG sind die Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder vergleichbaren Körperschaften dem Anteilseigner zuzurechnen. Die Vorschrift wird durch eine Ergänzung auf die Erträge aus Investmentanteilen und Spezial-Investmentfonds ausgedehnt. Die Einkünfte sind dem Eigentümer der Investmentanteile zuzurechnen. Dies entspricht der bisherigen allgemeinen Rechtsauffassung.

Zu Nummer 2

§ 43

Die Verpflichtung zur Erhebung der Kapitalertragsteuer bei Erträgen aus Investmentfonds wird zukünftig nicht mehr spezialgesetzlich in § 7 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes, sondern wie bei fast allen anderen Kapitalertragsarten in § 43 EStG geregelt. Durch die Aufgabe des Transparenzprinzips sind die sehr umfangreichen Spezialregelungen des § 7 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes nicht mehr erforderlich. Lediglich bei Spezial-Investmentfonds, bei denen das Transparenzprinzip fortgeführt wird, bedarf es weiterhin einer spezialgesetzlichen Regelung zur Erhebung der Kapitalertragsteuer.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Durch die Ergänzung wird eine Verpflichtung zur Erhebung von Kapitalertragsteuer auch für Investmenterträge aus ausländischen Investmentfonds vorgesehen. Dies führt die bisher in § 7 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes geregelte Rechtslage fort.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 - neu -

Die Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG werden in Nummer 5 als eigenständiger Tatbestand eingeführt, bei dem Kapitalertragsteuer einzubehalten ist.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 - neu -

Der in Nummer 9 enthaltene Tatbestand der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften wird um die Veräußerung von Investmentanteilen ergänzt. Die Veräußerungsgewinne werden in Nummer 9 und nicht in Nummer 5 aufgeführt, um die Freistellung vom Steuerabzug bei betrieblichen Anlegern nach § 43 Abs. 2 Satz 3 EStG zu erreichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 43 Absatz 1 Satz 3

Die Ergänzung in Satz 3 regelt im Rahmen eines Rechtsgrundverweises, dass die Teilfreistellung nach § 17 InvStG unter den dort genannten Voraussetzungen bereits beim Kapitalertragsteuerabzug zur Anwendung kommt. Dies stellt sicher, dass der Kapitalertragsteuerabzug entsprechend der Zielsetzung der Abgeltungsteuer in zutreffender Höhe erfolgt und Privatanleger nicht erst im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beim Finanzamt von der Teilfreistellung profitieren.

Zu Buchstabe b

§ 43 Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Nach Absatz 2 Satz 2 wird vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand genommen, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder inländisches Finanzdienstleistungsinstitut nach Absatz 1

Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b oder eine inländische Kapitalanlagegesellschaft ist. Diese Befreiung wird nunmehr auch auf den neu geschaffenen Tatbestand der Erträge aus Investmentfonds in Nummer 5 ausgeweitet und insoweit ein Gleichlauf mit den anderen, im Rahmen der Abgeltungsteuer eingeführten Kapitalertragsteuer-Tatbeständen hergestellt.

Zu Nummer 3

§ 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neubesetzung der Nummer 5 des § 43 Absatz 1 EStG. Es wird geregelt, dass die Kapitalertragsteuer auf Investorserträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EStG ebenfalls 25 Prozent des Kapitalertrags beträgt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 44 Absatz 1 Satz 3

In Satz 3 wird geregelt, dass die die Investorserträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Investorserträge vorzunehmen hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1

Durch die Ergänzung der Nummer 1 des § 44 Absatz 1 Satz 4 EStG wird bestimmt, wer auszahlende Stelle im Falle der Investorserträge ist. Auszahlende Stelle ist das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b EStG, das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank, das bzw. die die Investmentanteile verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt. Die auszahlende Stelle hat nach § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG den Steuerabzug vorzunehmen.

Zu Buchstabe b

§ 44 Absatz 1b - neu -

Sofern nach §§ 14 und 15 InvStG eine Vorabpauschale gegenüber dem Anleger anzusetzen ist, hat die auszahlende Stelle sowohl bei inländischen als auch bei ausländischen Investmentfonds einen Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen.

Bei einem inländischen Investmentfonds hat die inländische Verwahrstelle des Investmentfonds den auszahlenden Stellen die Liquidität für den Steuerabzug auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Insoweit wird auf eine bewährte Praxis im bisherigen Recht zurückgegriffen (vgl. Regelungen zu den ausschüttungsgleichen Erträgen nach § 7 Absatz 3b, 3d und 4 i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes).

Die Gesamtsumme der benötigten Steuerabzugsbeträge hat der Investmentfonds nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres anhand des § 15 des Investmentsteuergesetzes zu ermitteln. Bei der Ermittlung der für den Steuerabzug erforderlichen Geldbeträge ist auf die Gesamtzahl der am Geschäftsjahresende vorhandenen Investmentanteile abzustellen. Dies liegt daran, dass ein Investmentfonds in der Regel seine Anleger nicht kennt und damit keine individuellen Besteuerungsmerkmale wie z. B. Steuerbefreiungen berücksichtigen kann. Außerdem wäre es nicht praktikabel, alle Anteilsveräußerungen

rungen während des Geschäftsjahres bei der Ermittlung der erforderlichen Liquidität einzubeziehen.

Erst auf Ebene der auszahlenden Stellen sind die individuellen Merkmale des jeweiligen Anlegers bei der Durchführung des Steuerabzugs zu berücksichtigen. Daher ist beispielsweise bei einem nach § 44a Absatz 1 Satz 1 EStG steuerbefreiten Anleger kein Steuerabzug vorzunehmen, sondern die vom Investmentfonds zur Verfügung gestellten Beträge sind steuerfrei auszuführen. Auch bei einem Steuerausländer ist nach Satz 2 kein Steuerabzug durchzuführen, sondern der Geldbetrag steuerfrei auszuführen. Investmenterträge unterliegen zukünftig nicht mehr der beschränkten Steuerpflicht, weil die entsprechenden Einkünfte bereits auf Ebene des Investmentfonds besteuert werden.

Bei einem unterjährigen Erwerb von Investmentanteilen ist nach § 15 Absatz 2 InvStG nur für den Besitzzeitraum die Vorabpauschale zu erheben. Der überschießende Betrag, d.h. die Vorabpauschale, die auf die Zeit vor dem Anteilserwerb entfällt, ist nach Satz 3 steuerfrei an den Anleger auszuführen. Umgekehrt kann bei einer späteren Anteilsveräußerung auch nur die auf den Besitzzeitraum entfallende Vorabpauschale steuermindernd berücksichtigt werden.

In der Praxis kann es vorkommen, dass die auszahlenden Stellen nicht für alle Investmentanteile die vom Investmentfonds zur Verfügung gestellte Liquidität abrufen. Für diesen Fall sieht Satz 4 vor, dass der Investmentfonds die Restbeträge an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen hat.

In Satz 5 wird der Steuerabzug geregelt, wenn Anteile an einem ausländischen Investmentfonds bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt oder verwaltet werden. Außerdem wird der Sonderfall erfasst, dass es sich zwar um Anteile an einem inländischen Investmentfonds handelt, dass aber dessen Vermögensgegenstände von einer ausländischen Verwahrstelle verwahrt oder verwaltet werden. In beiden Fällen ist es aufgrund des Territorialitätsprinzips nicht möglich, den Investmentfonds zu verpflichten, die für den Steuerabzug erforderlichen Geldbeträge zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund kann in diesen Fällen für den Steuerabzug nur auf den Anleger zurückgegriffen werden. Nach Satz 5 sind für diesen Zweck die Regelungen des § 44 Absatz 1 Satz 7 bis 9 EStG entsprechend anwendbar.

Aufgrund des Verweises auf § 44 Absatz 1 Satz 7 EStG hat die auszahlende Stelle zunächst die für den Steuerabzug erforderlichen Geldbeträge von dem Anleger bzw. ihrem Kunden anzufordern. Dabei sind verschiedene Möglichkeiten denkbar, wie die Kreditinstitute durch vertragliche Vereinbarungen mit ihren Kunden das Zurverfügungstellen der zum Steuerabzug erforderlichen Geldmittel regeln. Insbesondere kann dem Kreditinstitut ein Zugriff auf das Girokonto oder ein anderes Konto eingeräumt werden, um die Steuerabzugsbeträge einzuziehen. Zusätzlich oder alternativ könnte die Möglichkeit eingeräumt werden, in dem notwendigen Umfang Investmentanteile zu verkaufen.

Derartige Regelungen sind bereits heute bei nahezu allen Kreditinstituten, die als Depotbanken Investmentanteile verwahren und verwalten, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Heute dienen diese AGB-Klauseln dazu, den Depotbanken die für die Depotgebühren erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Diese Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen könnten für die Zwecke des Steuerabzugs erweitert werden.

Es dürfte daher nur in besonderen Ausnahmefällen dazu kommen, dass der Kunde bzw. der Steuerpflichtige keine Geldbeträge für den Steuerabzug zur Verfügung stellt. Für diese seltenen Fälle sieht der Verweis auf § 44 Absatz 1 Satz 8 EStG eine Anzeigepflicht der depotführenden Stelle gegenüber ihrem Betriebsstättenfinanzamt vor. Das Finanzamt wird dann entsprechend § 44 Absatz 1 Satz 9 EStG die erforderlichen Steuerabzugsbeträge bei dem Steuerpflichtigen nachfordern.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 44a Absatz 4 Satz 1

Fließen steuerbefreiten inländischen Anlegern und inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Kapitalerträge zu, die bei diesen nicht steuerpflichtig sind, wird regelmäßig vom Steuerabzug Abstand genommen. Dieser Katalog der Kapitalerträge wird um die in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EStG neu aufgenommenen Investmenterträge erweitert.

Zu Buchstabe b

§ 44a Absatz 5 Satz 1

In den in Absatz 5 geregelten Fällen sogenannter Überzahler wird ebenfalls bei einer Reihe von Kapitalerträgen regelmäßig vom Steuerabzug Abstand genommen. Dieser Katalog der Kapitalerträge wird um die in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EStG neu aufgenommenen Investmenterträge ergänzt.

Zu Nummer 6

§ 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a

Derzeit gelten Erträge aus Investmentanteilen als Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (§ 2 Absatz 1 Satz 1 InvStG). Da Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG unter Nummer 5 Buchstabe a fallen, werden bisher die Erträge aus Investmentanteilen ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich dieser Norm ausgenommen und gesondert unter Buchstabe b aufgeführt. Zukünftig fallen Erträge aus Investmentanteilen unter § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG. Daher ist der Ausschluss der Investmenterträge nicht mehr zutreffend und wird gestrichen.

§ 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe b

Nach der bisherigen Fassung des Buchstabens b unterliegt ein Teil der Investmenterträge der beschränkten Steuerpflicht. Dies betrifft im Wesentlichen die inländischen Dividenden und die inländischen Immobilienerträge, die von einem Investmentfonds an die Anleger ausgeschüttet werden oder auf Grund einer gesetzlichen Fiktion als zugeflossen gelten. Da zukünftig derartige Ertragsarten bereits auf der Ebene der Investmentfonds besteuert werden, besteht kein Grund mehr, die Ausschüttungen eines Investmentfonds auf der Ebene der Anleger der beschränkten Steuerpflicht zu unterwerfen.

Bei Spezial-Investmentfonds erfolgt eine Besteuerung der inländischen Dividenden entweder durch eine Besteuerung auf Fondsebene oder durch eine unmittelbare Zurechnung der Dividenden auf der Anlegerebene (vgl. Begründung zu § 23 InvStG). Sofern es zu einer unmittelbaren Zurechnung auf Anlegerebene kommt, ergibt sich die beschränkte Steuerpflicht aus § 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG. Werden dagegen die Dividenden auf Ebene des Spezial-Investmentfonds besteuert, entfällt die beschränkte Steuerpflicht auf Anlegerebene.

Lediglich für den Fall, dass ein Spezial-Investmentfonds inländische Immobilienerträge oder sonstige inländische Einkünfte im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 3 InvStG an einen beschränkt steuerpflichtigen Anleger ausschüttet oder diese Erträge als zugeflossen gelten, bei denen die Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds nach § 24 InvStG entfällt, bedarf es weiterhin eines Besteuerungstatbestands in § 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe b EStG. Auf diesen Tatbestand wird die Regelung beschränkt.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die im Zusammenhang mit der Neufassung des Investmentsteuergesetzes stehenden Anpassungen des Einkommensteuergesetzes sind erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

§ 52 Absatz 28 Satz 19 - neu -

Nach dem neu eingefügten Satz 19 ist § 20 EStG in der Fassung dieses Gesetzes ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 42a - neu -

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbeginn der Änderungen in §§ 43 und 43a EStG. Diese sind erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

Zu Buchstabe c

§ 52 Absatz 44 Satz 2 - neu -

Der neue Satz 2 sieht eine erstmalige Anwendung der Änderungen des § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EStG ab dem 1. Januar 2018 vor.

Zu Buchstabe d

§ 52 Absatz 45a - neu -

Entsprechend ist die geltende Fassung des § 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe b EStG letztmals anzuwenden bei Erträgen, die vor dem 1. Januar 2018 dem Anleger zufließen oder als zugeflossen gelten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Seit dem Systemwechsel vom Vollarrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren durch das Steuersenkungsgesetz waren in- und ausländische Beteiligungserträge (Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen) bei Körperschaften nach § 8b KStG steuerfrei.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtsache C-284/09 (BGBl I 2013, S. 561) wurde eine Steuerpflicht für Dividenden aus Beteiligungen im Streubesitz (Streubesitzdividenden) eingeführt. Mit der Aufhebung der Steuerbefreiung nach § 8b Absatz 1 KStG für Streubesitzdividenden, die von inländischen Körperschaften und ausländischen Körperschaften mit einer inländischen Betriebsstätte bezogen werden, wurde die Dividendenbesteuerung für inländische und ausländische Kapitalgesellschaften angeglichen. Die Besteuerung erfolgt für inländische Kapitalgesellschaften und für ausländische Kapitalgesellschaften mit inländischer Betriebsstätte im Rahmen der Veranlagung und für ausländische Kapitalgesellschaften ohne inländische Betriebsstätte durch den abgeltenden Steuerabzug.

In einer Protokollerklärung zu dem Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 hatte sich die Bundesregierung verpflichtet, im Zusammenhang mit der grundlegenden Reform der Investmentbesteuerung die künftige

steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz erneut ergebnisoffen aufgreifen und die notwendigen Folgerungen ziehen.

Durch die Änderung des § 8b Absatz 4 werden künftig auch Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen im Streubesitz in die Steuerpflicht einbezogen. Da die Veräußerung einer Beteiligung einer Ausschüttung aller auf diese Beteiligung entfallenden offenen Rücklagen und stillen Reserven gleichkommt, ist eine steuerliche Gleichbehandlung systematisch gerechtfertigt. Durch den Gleichlauf der Besteuerung von Dividendenerträgen und Veräußerungsgewinnen aus Beteiligungen im Streubesitz werden zudem Gestaltungen zur Umgehung der Steuerpflicht von Streubesitzdividenden vermieden.

Die Steuerpflicht gilt nur für Körperschaften. Bei Einkommensteuerpflichtigen, die Streubesitzerträge im Betriebsvermögen erzielen und bei Veräußerungen von Anteilen im Privatvermögen, die mindestens 1% betragen (§ 17 EStG), gilt weiterhin das Teileinkünfteverfahren. Bei Beteiligungserträgen im Privatvermögen bleibt es bei der Besteuerung im Rahmen der Abgeltungsteuer.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 8b Absatz 4 Satz 1

In die Steuerpflicht für Streubesitzdividenden werden die Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen im Streubesitz einbezogen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 8b Absatz 4 Satz 6

Nach § 8b Absatz 4 Satz 1 liegt eine Streubesitzbeteiligung vor, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 10 Prozent betragen hat. Dies würde auch in den Fällen des Ersterwerbs oder eines Hinzuerwerbs einer mindestens 10-prozentigen Beteiligung innerhalb eines Veranlagungszeitraums dazu führen, dass die Streubesitzregelung anzuwenden ist. Diesen Effekt soll der bisherige Satz 6 vermeiden, indem in diesen Fällen der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent durch Fiktion auf den Beginn des Kalenderjahres zurückbezogen wird.

Die Rückbeziehungsfiktion hat in der Praxis zu Anwendungsfragen geführt. Die geänderte Formulierung beseitigt diese Fragen und bringt das Ziel der Regelung besser zum Ausdruck. Zudem wird sichergestellt, dass die Rückbeziehungsfiktion nicht für Gestaltungen genutzt werden kann.

Der geänderte Satz 6 verzichtet auf eine Rückbeziehungsfiktion. Maßgebend für die Anwendung der Streubesitzregelung ist die Höhe der Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres. Die Anwendung der Streubesitzregelung scheidet aus, wenn die Beteiligung an einer Gesellschaft zu Beginn des Kalenderjahres mindestens 10 Prozent beträgt. Ist diese Voraussetzung erfüllt, sind auf alle Ausschüttungen oder Veräußerungsgewinne im Zusammenhang mit dieser Beteiligung, die in diesem Kalenderjahr erfolgen, nach § 8b Absatz 1 und Absatz 2 steuerfrei. Dies gilt auch, soweit weitere Anteile hinzuerworben werden oder wenn die Beteiligung durch Veräußerungen im Kalenderjahr auf einen Anteil von weniger als 10 Prozent absinkt.

Besteht zu Beginn eines Kalenderjahres eine Beteiligung von weniger als 10 Prozent, bleiben Ausschüttungen oder Veräußerungsgewinne im Zusammenhang mit dieser Beteiligung grundsätzlich auch dann steuerpflichtig, wenn im Laufe des Kalenderjahrs Anteile hinzuerworben werden und die Beteiligung dadurch auf 10 Prozent oder mehr steigt:

Beispiel 1:

Die A-GmbH ist am 1. Januar 01 an der X-AG zu 5 Prozent beteiligt, am 5. April 01 und am 10. September 01 erwirbt die A-GmbH jeweils weitere 5 Prozent an der X-AG hinzu. Am 10. Oktober 01 erfolgt eine Ausschüttung. Zu diesem Zeitpunkt ist die A-GmbH zwar mit 15 Prozent (also zu mehr als 10 Prozent) beteiligt, zum maßgeblichen Stichtag betrug die Beteiligung aber weniger als 10 Prozent, sodass die Ausschüttung in voller Höhe steuerpflichtig ist.

Etwas anderes gilt nur, wenn ein Anteil von mindestens 10 Prozent im Kalenderjahr zu einem bestimmten Zeitpunkt erworben wird. Damit wird vom Satz 6 auch der Erwerb mehrerer Anteile von verschiedenen Veräußerern erfasst, wenn er zu einem einheitlichen Zeitpunkt erfolgt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die erwerbende Gesellschaft vor dem Erwerb bereits an der Gesellschaft, deren Anteile erworben werden, beteiligt war oder nicht. Für Ausschüttungen auf diese Beteiligung ist die Streubesitzregelung nicht anzuwenden, wenn die Beteiligung bis zum Ablauf des Kalenderjahrs nicht veräußert wird. Bestand bereits zu Beginn des Kalenderjahrs eine Beteiligung von weniger als 10 Prozent an der nämlichen Gesellschaft, ist die Voraussetzung dann erfüllt, wenn die Beteiligung insgesamt nicht unter den erworbenen Anteil absinkt. Bestand zu Beginn des Kalenderjahrs eine Beteiligung an der nämlichen Gesellschaft und erfolgt nach dem Hinzuerwerb eines Anteils von mindestens 10 Prozent eine Ausschüttung, ist die Ausschüttung in einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien Teil aufzuteilen.

Beispiel 2:

Die A-GmbH ist am 1. Januar 01 zu 5 Prozent an der X-AG beteiligt. Am 1. Juni 01 erwirbt sie weitere 20 Prozent an der X-AG hinzu. Am 10. Oktober 01 veräußert die A-GmbH 10 Prozent ihrer Beteiligung mit Gewinn. Am 10. Dezember 01 schüttet die X-AG aus, die A-GmbH hält zu diesem Zeitpunkt 15 Prozent der X-AG.

Lösung:

Der Gewinn aus der Veräußerung ist steuerpflichtig, da nur Gewinnausschüttungen von der Ausnahme des Satzes 6 erfasst werden.

Die Ausschüttung ist ebenfalls in vollem Umfang steuerpflichtig, weil die Beteiligung an der X-AG auf unter 20 Prozent (hinzuerworbener Anteil) gesunken ist. Die Behaltspflicht ist daher nicht erfüllt.

Abwandlung:

Wie Beispiel 1, aber die A-GmbH veräußert keinen Anteil an der X-AG. Zum Zeitpunkt der Ausschüttung hält die A-GmbH 25 Prozent der X-AG.

Lösung:

Die Ausschüttung ist zu 20/25 nach § 8b Absatz 1 KStG steuerfrei und zu 5/25 nach § 8b Absatz 4 KStG steuerpflichtig.

Zu den Doppelbuchstaben cc und dd

§ 8b Absatz 4 Satz 8 bis 10 - neu -

Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen im Streubesitz werden in einem eigenen System besteuert. Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit Beteiligungen im Streubesitz stehen, können nur mit Gewinnen aus diesen Beteiligungen verrechnet werden. Aus der Berücksichtigung von Gewinnminderungen entstehende Verluste können nicht mit anderen positiven Erträgen der Körperschaft verrechnet werden. Diese Einschränkung

der Verlustverrechnung verhindert die Berücksichtigung hoher Verluste aus Portfoliobeteiligungen in Zeiten stark fallender Börsenwerte und dient damit der Sicherung einer geordneten Haushaltsführung. Die Regelung verhindert ebenfalls insbesondere Steuergestaltungen, die darauf beruhen, die unterschiedlichen Besteuerungssysteme (Steuerfreiheit bei Schachtelerträgen und Steuerpflicht bei Streubesitzerträgen) dafür zu nutzen, Verluste in den steuerpflichtigen Bereich zu verlagern.

Seit Einführung des Halbeinkünfteverfahrens hat das bisherige generelle Abzugsverbot von Verlusten aus der Veräußerung von Beteiligungen zum großen Teil verhindert, dass Kursstürze der Vergangenheit das Verlustvortragspotenzial von Körperschaften erhöht hat. Wären künftig aber über die o. g. Gestaltungen Verluste in erheblichem Umfang mit anderen Erträgen verrechenbar, bestünde die Gefahr, dass bei vergleichbaren Kurseinbrüchen wie in der Vergangenheit (z.B. Börsencrash 2000 – 2002) erhebliche Steuermindereinnahmen drohen. Dem Gesetzgeber muss zugestanden werden, die entsprechende abstrakte Gefahr qualifizierter Haushaltsrisiken bei seiner Gesetzgebung und seiner Zukunftsprognose zu berücksichtigen. Anderenfalls könnte der demokratisch verantwortliche Gesetzgeber seiner künftigen Haushaltsverantwortung nicht mehr gerecht werden.

Für die Definition der Gewinnminderungen im Zusammenhang mit der Streubesitz-Beteiligung wird auf die bekannten Regelungen des § 8b Absatz 3 KStG zurückgegriffen. Dazu zählen insbesondere Veräußerungsverluste.

Gewinnminderungen, die innerhalb eines Veranlagungszeitraums nicht ausgeglichen werden können, werden auf spätere Veranlagungszeiträume vorgetragen und können mit später erzielten Gewinnen aus Streubesitz-Beteiligungen zeitlich unbegrenzt verrechnet werden. Der Vortrag eines negativen Saldos unterliegt insbesondere auch den Verlustabzugsbeschränkungen des § 8c KStG in den Fällen eines Anteilseignerwechsels.

Im Fall der Veräußerung von Beteiligungen, die keine Streubesitz-Beteiligungen sind, bleibt ein Veräußerungsgewinn, der auf Teilwertabschreibungen entfällt, die in vorangegangenen Jahren steuerwirksam vorgenommen worden sind, nach § 8b Absatz 2 Satz 4 KStG steuerpflichtig. Teilwertabschreibungen auf Streubesitz, die nach § 8b Absatz 4 KStG n. F. mit Gewinnen aus Streubesitz verrechnet werden können, sind steuerwirksam und zwar auch dann, wenn eine Verrechnung mit Gewinnen noch nicht erfolgt ist. Für die Anwendung des § 8b Absatz 2 Satz 4 KStG kommt es nicht darauf an, ob sich eine Teilwertabschreibung bereits tatsächlich steuerlich ausgewirkt hat:

Beispiel:

Die B-GmbH nimmt im Jahr 2018 auf ihre 5%ige Beteiligung an der Y-GmbH eine Teilwertabschreibung von 100 vor. Gewinne aus Streubesitz-Beteiligungen werden im VZ 2018 nicht erzielt. Der Saldo von Aufwendungen und Erträgen aus Streubesitz-Beteiligungen beträgt also im VZ 2018 -100. Im Jahr 2019 kauft die B-GmbH weitere 20% der Anteile an der Y-GmbH hinzu. Im VZ 2020 veräußert sie 10% der Beteiligung an der Y-GmbH mit einem Gewinn von 200. Der Gewinn bleibt nach § 8b Absatz 2 Satz 4 KStG nur in Höhe von 100 steuerfrei (Veräußerungsgewinn 200 abzgl. TW-Abschreibung aus 2018 von 100), unabhängig davon, ob die Teilwertabschreibung bereits innerhalb des § 8b Absatz 4 KStG n.F. mit Erträgen und Gewinnen aus Streubesitz-Beteiligungen verrechnet werden konnte. Der steuerpflichtige Teil des Veräußerungsgewinns (100) kann mit den bisher nicht ausgeglichenen Gewinnminderungen (-100) verrechnet werden.

Zu Nummer 2

§ 26a - neu -

In der o.g. Protokollerklärung zum Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 hatte sich die Bundesregierung verpflichtet, bei Einführung einer Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen aus Beteiligungen im Streube-

sitz vor allem im Bereich der Business Angels und Startups nach Lösungen für besondere Belastungseffekte für den Fall zu suchen, dass sich der Investor von seinem Engagement trennt.

Zu diesem Zweck wird mit § 26a KStG eine Steuerermäßigung für Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an beihilfefähigen Unternehmen im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen vom 22. Januar 2014 (2014/C 19/04) eingeführt. Beihilfefähige Unternehmen können insbesondere auch Startup-Unternehmen sein.

Für eine steuerliche Ausnahmeregelung sind die Bestimmungen der Europäischen Union zu staatlichen Beihilfen in Art. 107, 108 AEUV und die dazu ergangenen Rechtsakte und Mitteilungen der Europäischen Kommission zu beachten. Dies sind vorliegend insbesondere die Mitteilung der Kommission: Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (Amtsblatt der Europäischen Union 2014/C/19/04).

Auf der Grundlage dieser Leitlinien ist der Anwendungsbereich der Steuervergünstigung an konkrete Voraussetzungen zu knüpfen, die in den Absätzen 1 bis 3 der Neuregelung aufgeführt sind:

Die Ermäßigung ist auf bestimmte beihilfefähige Unternehmen (Tz. 87, 120 i. V. m. 52 iv der Leitlinien) begrenzt, Sie darf eine gewisse Höhe nicht übersteigen (30 % des investierten Betrags, höchstens die ohne die Vergünstigung zu zahlende Körperschaftsteuer, Tz. 151 der Leitlinien). Die Regelung darf nur „unabhängigen privaten Investoren“ gewährt werden und nur für neu vom beihilfefähigen Unternehmen ausgegebene Stammaktien, die mindestens 3 Jahre gehalten wurden, gelten (Tz. 150 der Leitlinien). Als „unabhängiger privater Investor“ gilt derjenige, der kein Anteilseigner des beihilfefähigen Unternehmens ist, in das er investiert. Die Europäische Kommission betrachtet bei der Gründung eines neuen Unternehmens alle privaten Investoren, einschließlich der Gründer, als vom Unternehmen unabhängig (vgl. Tz. 52 xvii der Leitlinien). Dasselbe gilt für private Investoren, die durch eine Kapitalerhöhung des beihilfefähigen Unternehmens neu ausgegebene Stammaktien am beihilfefähigen Unternehmen erwerben und damit eine erstmalige Beteiligung begründen. Das beihilfefähige Unternehmen darf nicht börsennotiert sein und die Aktienaussgabe darf nicht im Zusammenhang mit einem Buy-Out stehen (Tz. 22 und 25 der Leitlinien). Das beihilfefähige Unternehmen darf sich des Weiteren nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden (Tz. 26 der Leitlinien).

§ 26a Absatz 3 Nummer 5 KStG verhindert eine Doppelförderung durch steuerliche und außersteuerliche Fördermaßnahmen (z. B. Zuschuss für Wagniskapital nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Bezuschussung von Wagniskapital privater Investoren für junge innovative Unternehmen vom 2. April 2014) und trägt den weiteren Bedingungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen Rechnung, wonach die Gesamtinvestition für das begünstigte beihilfefähige Unternehmen nicht den in der Risikofinanzierungsbestimmung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) festgesetzten Höchstbetrag überschreiten darf (Tz. 149 der Leitlinien). Die Steuerermäßigung nach § 26a KStG kann demnach nur gewährt werden, wenn die Gesamtinvestition aller Investoren in das begünstigte beihilfefähige Unternehmen im Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile i. S. d. § 26a Absatz 3 Nummern 1 bis 3 KStG nicht den vorgenannten Höchstbetrag übersteigt.

Um den Vorgaben des Europäischen Beihilferechts effektiv Rechnung tragen zu können, wird der Weg einer antragsgebundenen Steuerermäßigung gewählt. Damit sind im Rahmen der Einkommensermittlung hinsichtlich der Anwendung der Streubesitzregelung keine Ausnahmen zu prüfen, was das Verfahren erheblich erleichtert. Mit dem Antrag hat der

Antragsteller die Voraussetzungen des § 26a Absatz 3 KStG nachzuweisen. Durch dieses Verfahren wird auch erreicht, dass sich in den Fällen, in denen die höchstmögliche Förderung bereits ausgeschöpft worden ist, gar keine Auswirkungen auf das Besteuerungsverfahren mehr ergeben.

Die Steuerermäßigung nach § 26a KStG wird nur gewährt, wenn die Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils nach § 8b Absatz 4 KStG i. d. F. dieses Gesetzes an einem beihilfefähigen Unternehmen nach Anwendung von § 8b Absatz 4 Satz 8 KStG im zu versteuernden Einkommen enthalten sind. Ist der Veräußerungsgewinn bereits vollständig oder teilweise nach § 8b Absatz 4 Satz 8 KStG mit Gewinnminderungen verrechnet worden, kommt keine bzw. nur eine anteilige Steuerermäßigung nach § 26a KStG in Betracht.

Sofern in einem Veranlagungszeitraum die Körperschaftsteuer 0 € beträgt, kommt eine Gewährung der Steuerermäßigung nicht in Betracht. Es erfolgt keine Erstattung. Ein Vortrag in den nächsten Veranlagungszeitraum scheidet gleichfalls aus.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 34 Absatz 5 Satz 2 - neu -

§ 8b Absatz 4 Sätze 1 und 7 bis 10 in der Fassung dieses Gesetzes ist für alle Veräußerungsgewinne oder Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Absatz 2 oder 3 KStG anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 in der Gewinnermittlung zu erfassen sind. Die Regelung gilt also sowohl für Körperschaften mit Wirtschaftsjahren, die dem Kalenderjahr entsprechen, als auch für Körperschaften mit vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr grundsätzlich erstmals ab dem VZ 2018.

Die Steuerpflicht des § 8b Absatz 4 KStG gilt für alle Veräußerungsgewinne, die nach dem o. g. Anwendungszeitpunkt anfallen. Aufgrund der langen Vorlaufzeit bis zur Anwendung der Regelung ist eine Abgrenzung von Wertsteigerungen, die vor dem 31.12.2017 entstanden sind nicht erforderlich. Es ist zwar grundsätzlich vorstellbar, dass es zu einer Besteuerung einer Vermögensposition kommen kann, die vor Einführung der Neuregelung steuerfrei hätte vereinnahmt werden können. Allerdings sind insbesondere Streubesitzanteile regelmäßig großen Wertschwankungen unterworfen, sodass eine eindeutige Zuordnung stiller Reserven in der Regel nicht möglich ist. Die Körperschaften haben zudem ausreichend Zeit, sich auf die Änderung der Rechtslage einzustellen.

Zu Buchstabe b

§ 34 Absatz 9a - neu -

Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung korrespondiert mit der erstmaligen Anwendung der Regelung zur Steuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Streubesitzbeteiligungen. Die Laufzeit der Steuerermäßigung des § 26a KStG wird entsprechend den europarechtlichen Vorgaben auf 10 Jahre begrenzt (Tz. 124 der Risikokapitalleitlinien).

Zu Artikel 34 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 3

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Einführung einer Verlustverrechnungsbeschränkung in § 8b Absatz 4 Satz 8 ff. KStG durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 4 Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Einführung einer Verlustverrechnungsbeschränkung in § 8b Absatz 4 Satz 8 ff. KStG durch dieses Gesetz.

Zu Buchstabe b

§ 4 Absatz 6 Satz 2

Die Änderung des § 4 Absatz 6 UmwStG 2006 infolge der Neufassung des § 8b Absatz 4 KStG durch dieses Gesetz entspricht der Systematik der Besteuerung von Anteilen im Sinne des § 8b Absatz 7 und 8 KStG. Infolge der Steuerpflicht von Bezügen im Sinne des § 8b Absatz 1 KStG und von Gewinnen im Sinne des § 8b Absatz 2 KStG ist auch bei Anteilen im Sinne des § 8b Absatz 4 KStG ein Übernahmeverlust in Höhe der Bezügen im Sinne des § 7 UmwStG 2006 berücksichtigungsfähig.

Zu Nummer 3

Zu den Buchstaben a und b

§ 27 Absatz 11 Satz 2 und 3 sowie Absatz 14 - neu -

Die Vorschriften regeln den zeitlichen Anwendungsbereich. Aufgrund der Möglichkeit der steuerlichen Rückwirkung von Umwandlungen und Einbringungen sind Sonderregelungen für die erstmalige Anwendung der Neufassung des § 8b Absatz 4 KStG durch dieses Gesetz erforderlich, damit durch die steuerliche Rückwirkung die erstmalige Anwendung der Neufassung des § 8b Absatz 4 KStG durch Umwandlungen und Einbringungen mit steuerlicher Rückwirkung nicht umgangen wird. Darüber hinaus findet die Neufassung des § 8b Absatz 4 KStG bei Umwandlungen und Einbringungen nach den allgemeinen Grundsätzen Anwendung. D.h. die Neufassung des § 8b Absatz 4 KStG findet z. B. auf einen Übertragungsgewinn Anwendung, wenn in dem Veranlagungszeitraum, in dem der steuerliche Übertragungstichtag liegt, die Neufassung des § 8b Absatz 4 KStG anzuwenden ist.

Nach dem durch dieses Gesetz neu eingefügten § 27 Absatz 14 UmwStG findet die Änderung in § 4 Absatz 6 UmwStG erstmals bei Umwandlungen Anwendung, wenn im Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit der Umwandlung maßgebende öffentliche Register die Neufassung des § 8b Absatz 4 KStG für die Anteile an der übertragenden Körperschaft bereits Anwendung fände.

Nach dem durch dieses Gesetz neu eingefügten § 27 Absatz 11 Satz 2 UmwStG gilt die Neufassung des § 8b Absatz 4 KStG für Gewinne im Sinne des § 8b Absatz 2 KStG aufgrund einer Umwandlung (z.B. aufgrund eines Ansatzes der übertragenen Wirtschaftsgüter in der steuerlichen Schlussbilanz zu einem Wert oberhalb des Buchwerts, aufgrund § 7 UmwStG oder aufgrund § 12 Absatz 2 Satz 2 UmwStG) oder einer Einbringung (aufgrund eines Ansatzes der eingebrachten Wirtschaftsgüter zu einem Wert oberhalb des Buchwerts) bereits erstmals vor dem 1. Januar 2018, wenn die Anmeldung der Umwandlung oder Einbringung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt. Absatz 11 Satz 2 ist für jeden beteiligten Rechtsträger („Einkünftebezieher“) – nach dessen Merkmalen – gesondert anzuwenden. Durch diese Regelung wird die Anwendung der Neufassung des

§ 8b Absatz 4 KStG in den Veranlagungszeitraum vorverlagert zu dem der steuerliche Übertragungstichtag gehört, wenn im Zeitpunkt der Anmeldung die Neufassung des § 8b Absatz 4 KStG bereits Anwendung findet.

Bei Einbringungen, deren Wirksamkeit keine Eintragung in ein öffentliches Register voraussetzt, ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Einbringungsvertrags maßgebend.

Die Regelung gilt auch für die Besteuerung von Einbringungsgewinnen I und II....

Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

§ 4 Nummer 8 Buchstabe h

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Neufassung des Investmentsteuergesetzes. Wegen der Ausweitung des Anwendungsbereiches des Investmentsteuergesetzes kann nicht mehr auf das gesamte Investmentsteuergesetz verwiesen werden. Steuerbefreit ist die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches und von Alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches, die die Voraussetzungen der §§ 13 und 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und 9 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes erfüllen. Der Umfang der nach bisherigem Recht umsatzsteuerfreien Verwaltungsleistungen bzw. der begünstigten Investmentvermögen wird dadurch unverändert aufrechterhalten.

Auch an der Steuerbefreiung der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes ändert sich nichts.

Zu Artikel 6 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Die Regelung weist dem Bundeszentralamt für Steuern die sich aus dem neugefassten Investmentsteuergesetz ergebenden Aufgaben zu, soweit sich aus dessen § 4 Satz 2 InvStG eine Zuständigkeit ergibt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes)

Derzeit unterliegen die ausgeschütteten Erträge i. S. d. § 7 Absatz 1 Satz 1 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes nach § 7 Absatz 1 Satz 2 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes den Verfahrensregelungen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG und damit dem nach § 1 Satz 1 GFRG zu verteilenden Steueraufkommen. Durch den Verweis in § 7 Absatz 4 Satz 2 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes auf die Regelungen des § 7 Absatz 1 InvStG i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes gilt das Gleiche heute auch für die ausschüttungsgleichen Erträge i. S. d. § 7 Absatz 4 Satz 1 InvStG.

Durch die Ergänzung des § 1 Satz 1 GFRG werden zukünftig die Erträge aus Investmentfonds in den Katalog der Kapitalerträge aufgenommen, bei denen den Gemeinden ein Anteil am Aufkommen zusteht. Dadurch wird weitgehend der Status quo bei der Verteilung des Steueraufkommens fortgeführt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Zerlegungsgesetzes)

Aus den bereits in Artikel 7 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes) erläuterten Gründen ist das Kapitalertragsteueraufkommen aus Investmenterträgen in das Zerlegungsverfahren nach § 8 ZerlG einzubeziehen. Dementsprechend wurden die Investmenterträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Nummer 5 EStG in § 8 Absatz 1 Satz 1 ZerlG ergänzt.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Artikelgesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft soweit in den nachfolgenden Regelungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 löst die in Artikel 1 enthaltene Neufassung des Investmentsteuergesetzes das bisherige Investmentsteuergesetz zum 1. Januar 2018 ab.

Zu Absatz 3

Die Artikel 2 bis 8 treten nach Absatz 3 - vorbehaltlich des Absatzes 4, der besondere Regelungen für Teile der Körperschaftsteuerregelungen des Artikels 3 enthält - zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Zu Absatz 4

Die Regelung des § 26a (neu) KStG berührt das europäische Beihilferecht. Das Inkrafttreten der Regelung steht daher unter dem Vorbehalt einer Notifizierung bei der Europäischen Kommission gemäß Artikels 108 Absatz 3 Satz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).